
Fünftes Buch.

Von der

Regierung der besondern teutschen Staaten überhaupt.

Erstes Capitel.

Von

den Territorien und deren innern Verfassung überhaupt.

§. 184.

Bisher war die Rede von dem teutschen Reiche überhaupt. Es ist dasselbe nach seiner geographischen und politischen Beschaffenheit betrachtet (W. 1.); es ist gezeigt, wer Regent in Teutschland sey (W. 2.)? und es ist von der Regierung des Reichs überhaupt (W. 3.), und dem Rechte und der Art und Weise der Reichsregierung insbesondere (W. 4.) gehandelt. Ehe nun von den einzelnen Regierungsrechten selbst geredet werden kann, wird es, da das teutsche Reich aus lauter einzelnen Staaten besteht, nöthig seyn, auch von der Regierung dieser einzelnen Staaten überhaupt zu reden,

und deren innere Verfassung im allgemeinen kennen zu lernen. So wie man indessen die europäischen Staaten überhaupt in Reiche und Republiken einzutheilen pflegt, je nachdem sie auf einen monarchischen oder republikanischen Fuß regiert werden, eben so pflegt man auch die einzelnen teutschen Staaten in Länder oder Territorien, und Reichstädte mit ihren Gebieten einzutheilen *). Von jenen wird zuerst zu handeln seyn.

Will man aber die innere Verfassung der teutschen Territorien kennen lernen, so muß man die ersten Bestandtheile derselben aussuchen. Hieher gehören zuvörderst die Dörfer mit ihren Zubehörungen an Wäldern, Wiesen, Aeckern, Gärten. Die Bewohner Teutschlands waren entweder freye Leute oder Leibeigne. Der freye Mann liebte der Regel nach nur die Jagd und den Krieg, die Treibung des Ackerbaues überließ er seinen Leibeigenen. Diesen räumte er einen Theil seiner Besitzungen ein, gab ihnen Vieh und ließ sich dagegen von ihnen nicht nur alles liefern, was er brauchte, sondern auch Dienste verrichten. Mehrere Freye wußten durch Krieg, gute Wirthschaft u. s. w. ihre Besitzungen zu vermehren, andre blieben in ihren mäßigen Zustand, und noch andre kamen so weit zurück, daß sie selbst den Acker bauen mußten, ja viele sahen sich sogar genöthigt, selbst hörig zu werden. Es ist falsch, wenn man unsern Bauernstand durchaus von ehemaligen Leibeignen herleiten will. Es ist aber auch gewiß,

*) Das Wort Land pflegt nur von solchen Bezirken gebraucht zu werden, welche einen Herrn haben, der Reichsstand ist. Gebiet sagt man 1) von einem Bezirk, der zu einer Reichsstadt gehört, und von derselben regiert wird; ingleichen 2) von den Gütern eines Mitglieds der Reichsritterschaft. Das lateinische Wort territorium wird jedoch selbst in dem westph. Frieden mehrmals auch von den Gebieten der Reichstädte gebraucht. Vergl. S. 210.

daß viele freye Gutsbesitzer von ihren reichern, mächtigern Nachbarn, den Dynasten, und selbst den Grafen und Prälaten unterdrückt wurden und in einen Zustand herabsanken, der nicht viel besser war, als der Zustand der Leibeignen, indem man sie zwang, ihre eigenthümlichen Güter den Grafen und Prälaten abzutreten *).

Jeder freye Mann baute sich in der Mitte seiner Besitzungen an. Waren diese beträchtlich und hatte er viele Leibeigne, so erbauten sich diese ebenfalls ihre Wohnungen um die Wohnung ihres Gutsherrn und so entstanden Dörfer in dem heutigen Verstande, die blos von Leibeignen, welche ihren Gutsherrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren, bewohnt wurden und von diesen stammen unsre heutigen Ritter- oder adliche Güter ab. Es konnten aber auch auf andre Art dergleichen Dörfer entstehen. Mehrere freye Familien konnten nemlich es der wechselseitigen Hülfe und Unterstützung wegen für rathsam finden, ihre Wohnungen nicht so isolirt, sondern mehr auf einen Haufen zu erbauen. Dies war vorzüglich der Fall, wenn sie keine Leibeigene hatten, und ihre Besitzungen nicht so beträchtlich waren, daß sie davon an andre hätten abgeben und sich dafür Dienste und Abgaben leisten lassen können.

A 2

*) Den besten Beweis hievon liefert das Carolingische Capitular vom J. 811. beyrn *Balnatio* t. 1. p. 434. Daselbst heißt es: *Dicunt — quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerant super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens volens suum proprium tradat aut vendat, alii autem qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.* Man s. *Reimers* Abshandl. von den Ministerialen, in dem *Braunsch. Magazin* vom J. 1793. St. 17. S. 263. f.

So gab es also zweyerley Arten von Dörfern, indem in einigen, wie wir heutiges Tages sagen würden, Ritterfise waren, in andern nicht. Nachdem aber die christliche Religion in Teutschland allgemein eingeführt wurde, entstand noch ein Unterschied zwischen ihnen. Einige waren wohlhabend und groß genug, sich eine Kirche zu erbauen und einen eignen Geistlichen zu halten, andre hingegen waren dazu zu arm, oder zu klein. Sie waren schon zufrieden, daß in ihrer Nachbarschaft eine Kirche und ein Geistlicher existirte, und begnügten sich hier ihren Gottesdienst abzuwarten. Es waren also die Dörfer entweder Pfarrdörfer oder nicht.

§. 185.

Mehrere Dörfer machten einen Gau aus, denen vom König ein Beamter, unter dem Namen Graf vorgesezt wurde. Diese Stelle ward gewöhnlich einem der ansehnlichern freyern Gutsbesitzer in dem nemlichen oder benachbarten District zu Theil, der denn für seine Dienste, statt des Soldes, Güter zur Nutznießung erhielt und also auffer seinen eigenthümlichen Besizungen, noch Lehngüter hatte. Durch die politische Eintheilung Teutschlands in Gaue ward der ursprüngliche Zustand der Freyen eigentlich nicht verändert. Der freye Gutsbesitzer verlorh seine Freyheit dadurch nicht, daß sein Nachbar als Graf, oder königlicher Beamter dem Gau vorgesezt wurde, er blieb vielmehr was er war. Hatte er vorher selbst seine Leibeigne gehabt, so behielt er diese auch ferner. Allein den Grafen mußte es bald leicht werden, die freyen Gutsbesitzer entweder an sich zu ziehen, oder sie zu unterdrücken. Sie hatten Gelegenheit genug ihre Besizungen zu erweitern. Diese verwandelten sie zum Theil in Lehngüter und vertheilten sie unter diejeni-

gen, welchen sie wohl wollten und welche sich besonders an sie angeschlossen. Andre nöthigten sie, ihre eigenthümlichen Güter ihnen zu Lehen aufzutragen, und noch andre mußten sich wohl noch härtere Bedingungen gefallen lassen. In der Folge zogen sie die Lehen ein, wenn die Besitzer ausstarben, oder einen Lehnsfehler begiengen, und so kommt es denn, daß manche Grafschaft jetzt bloß aus dem gräflichen Schloß und einer Anzahl Dörfer besteht, deren Einwohner zu Abgaben und Diensten verpflichtet sind. Doch nicht alle Grafen fanden es ihrer Convenienz gemäß, die freyen Gutsbesitzer ihres Gaues zu unterdrücken, oder es schlugen auch wohl die Versuche, die sie deshalb machten, fehl. Im Gegentheile wußte zuweilen ein freyer Gutsbesitzer seine Besitzungen zu vermehren, und sich selbst in die Klasse der Dynasten herauf zu schwingen. Seine Besitzungen machten alsdann eine Dynastie, oder Herrschaft aus, die aus einer mehrern oder mindern Anzahl Dörfer mit ihren Zubehörungen bestand.

§. 186.

Einen ferneren Bestandtheil der Länder machen die Klöster und andere geistliche Stiftungen aus. Die Einführung der christlichen Religion in Deutschland gab Veranlassung zu ihrer Entstehung. Erzbisthümer, Bisthümer, und große Prälaturen pflegten von den Kaisern und Königen gestiftet, und von ihnen gleich anfangs mit ansehnlichen Gütern dotirt zu werden. Die geistlichen Herrn wußten die Freygebigkeit und Frömmigkeit der Kaiser und ihrer Zeitgenossen, so wie manche andre günstige Umstände trefflich zu nutzen, um die ursprünglichen Güter ihrer Kirchen zu vermehren. Anfangs hatten sie indessen nur die Nutznießung

ihrer Güter, indem diese nach wie vor der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen unterworfen blieben; aber bald wußten sie derselben ihre Besitzungen zu entziehen, die daher nunmehr aufhörten Theile andrer Gebiete zu seyn und dagegen selbstständige Territorien wurden. Nur in Ansehung der in den ursprünglich wendischen Ländern gestifteten Bischüthern litt dies eine Ausnahme, denn diese blieben nach wie vor Theile des Landes, worin sie gelegen waren.

Stifteten Kaiser und Könige Erzbischüther und Bischüther, so erbauten Herzoge, Landgrafen, Grafen und Dynasten, ja selbst wohl freye Gutsbesitzer Klöster, oder errichteten andere geistliche oder fromme Stiftungen, die sie mit Gütern beschenkten. Manches Rittergut ward in ein Kloster oder Stift verwandelt, oder demselben zu Lehen aufgetragen, oder auch dazu geschlagen. Hatte indessen das auf diese Art in ein Kloster verwandelte oder dazu geschlagene Gut vorher zu einem Gau, Herzogthum, Mark, oder Landgrafschaft gehört, war es bisher ein Theil des Gaues oder Herzogthums gewesen, so blieb es auch nachher ein Bestandtheil desselben.

§. 187.

Zu den vorzüglichern Bestandtheilen der Länder gehören ferner die Städte. In ältern Zeiten gab es nur an den Grenzen von Teutschland nach Gallien hinzu Städte, die den Römern ihren Ursprung verdankten. In dem Innern von Teutschland entstanden sie erst seit dem zehnten und eilften Jahrhundert. Einige mögen wohl von den Kaisern selbst erbauet worden seyn, die mehrsten haben aber unstreitig ihr Daseyn irgend einem günstigen oder besondern Umstand zu verdanken. So wurden besonders

solche Orte, woselbst eine Domkirche war, wo sich der Fürst des Landes gewöhnlich aufhielt, wo Reichs- oder Landesversammlungen zuweilen gehalten wurden, die zur Handlung gut gelegen waren u. s. w. in Städte verwandelt. Der Aufenthalt in Städten gewährte, zumal in Zeiten, wo Faustrecht galt, manche Vortheile. Kein Wunder also, daß ihre Zahl sich immer mehrte, und immer mehrere offene Orte in Städte verwandelt wurden und Stadtrecht erhielten. Diejenigen, welche von den Kaisern selbst auf dem Reichsboden angelegt waren, wurden Reichsstädte; hatte aber der Ort vorher zu dem Bezirk eines Fürsten oder Grafen gehört, so gehörte er ferner dazu und ward also eine Landstadt *).

Städte unterscheiden sich nun aber von Dörfern nicht bloß physisch dadurch, daß die Häuser neben einander gebauet, in Straßen abgetheilt und mit Mauern und Thoren umschlossen sind, oder daß sich mehrere Kirchen, öfters auch Klöster, Hospitäler und andre dergleichen Stiftungen darin finden, sondern auch und vorzüglich moralisch dadurch, daß die Einwohner freye Leute sind, daß sie einen eignen aus ihrem Mittel erwählten Stadtmagistrat und ein völliges Recht zur bürgerlichen Nahrung haben. Die Bewohner der Städte sind also nicht leibeigen, ja nicht einmal dienstbar, es müßte denn seyn, daß etwa in neuern Zeiten ein Dorf in eine Stadt wäre verwandelt worden, der Landesherr aber sich ausdrücklich die vorher geleisteten Dienste

*) Verschiedene Landstädte sind jedoch durch den Fall Heinrichs des Löwen, und des Hohenstaufischen Hauses in Reichsstädte verwandelt worden.

vorbehalten hätte. Sie haben ferner das Recht Handlung, Gewerbe und Handthierung aller Art zu treiben, vorzüglich Bier zu brauen, sich in Zünfte zu theilen und Jahr- oder Wochenmärkte zu halten. Sie sind zur Jagd in der Stadtmart und der Stadtwaldung, so wie zur Fischerey in den der Stadt vorbeystießenden Bächen und Flüssen oder den zu derselben gehörigen Seen und Teichen berechtigt, ja es besitzsen sogar manche Städte als Gutsherrschaften ganze Dörfer, wovon die Einkünfte zu der gemeinen Stadtcasse fließen. Ausser dem Recht zur bürgerlichen Nahrung ist und bleibt aber das charakteristische der Städte, das Recht, sich eine eigne Obrigkeit aus ihrem Mittel wählen zu dürfen. Ein Ort, der diese Rechte nicht in seinem ganzen Umfang hat, verdient nicht den Namen einer Stadt, wenn er gleich mehrere einzelne Rechte, welche gewöhnlich den Städten zustehen, haben sollte. Er ist alsdenn ein Mittelthing zwischen Dorf und Stadt und erhält den Namen Flecken oder Marktflecken.

Ausser den bisher angegebenen Bestandtheilen der Territorien, als Rittergütern, Dörfern, Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, Städten und Flecken, bestehen sie noch aus verschiedenen einzelnen, zugehörigen Theilen, welche theils bewohnt sind, als einzelnen Meyerhöfen, Vorwerken, Birthshäusern, Mühlen, Fabriken u. s. w., theils unbewohnt, als Wälder, Förste, wüste Plätze, Bergwerke, Steinbrüche, Salzwerke, Landstraßen, Bäche, Flüsse, Seen &c. Sie gehören entweder zu Rittergütern, geistlichen Stiftungen und Städten, oder zu den lan-

besherrlichen Gütern. Dies letztere ist gewöhnlich und in Ansehung der vorzüglichsten derselben der Fall.

§. 189.

Nicht alle Länder begreifen indessen alle bisher bemerkte Bestandtheile. Es giebt Graf- und Herrschaften, welche nur aus dem herrschaftlichen Residenzschloß, und einigen Dörfern bestehen, in welchen sich nicht einmal ein Kloster, oder ein Rittergut, geschweige denn eine Stadt befindet. Kaum verdienen dergleichen Herrschaften, wohin auch viele Reichsprälaturen gehören, den Namen eines Landes; große Güter *) sind es eigentlich, aber keine Länder. Da indessen ihre Besitzer das Recht der Reichsstandschaft haben, und nicht bloß gutherrliche, sondern auch Hoheitsrechte ausüben können, und da ihre Besitzungen nicht sowohl Theile andrer Länder, als vielmehr selbstständig sind, so müssen sie auch zu den besondern Staaten, woraus Teutschland besteht, gezählt werden, und gehören also mit in die Classe der Territorien.

Inzwischen kann man die Länder eintheilen in kleinere, und in größere. Unter jenen sind daher solche Gebiete zu verstehen, wie die vorhin beschriebenen sind, gesetzt auch, daß in neuern Zeiten ein oder das andre Dorf in eine Stadt wäre verwandelt worden. Unter den größern hingegen begreift man solche, in denen schon vor entstandener Landeshoheit sowohl Rittergüter, als geistliche Stif-

*) In manchen Gegenden von Teutschland giebt es adliche Güter, die ungleich bedeutender sind, als manche Reichsgrafschaft, oder Reichsprälatur, ja wohl gar als manches fürstliches Land.

tungen und Städte sich befanden. Es sind aber auch die Länder entweder einfache, oder zusammengesetzte, je nachdem sie aus mehreren ursprünglich verschiedenen Ländern in ein Land erwachsen sind, oder nicht. Teutschland war voll von einzelnen Graf- und Herrschaften; starben die Besitzer derselben aus, so kamen sie an andre fürstliche oder gräfliche Familien und wurden mit dem Lande, das diese bereits besaßen, vereinigt *), oder auch wohl demselben einverleibt, so daß selbst der Name des Landes als Land verschwand. Selbst fürstliche Häuser sind erloschen, und deren Länder mit andern Ländern verbunden, auch wurden in neuern Zeiten mehrere geistliche Länder secularisirt. Aus wie vielen einzelnen Ländern besteht z. B. nicht der Brandenburgische Staat? Ferner, aus wie vielen einzelnen Graf- und Herrschaften sind nicht die kurpfälzischen und herzoglich württembergischen Länder zusammengesetzt?

§. 190.

Aus dem bisherigen ergibt sich, daß der Regent eines Landes keineswegs Herr und Eigenthümer des ganzen Landes sey, indem die Bestandtheile desselben sich nur zum Theil in seinem Eigenthum befinden. Seine Hoheit erstreckt sich zwar über das Ganze und alle Theile desselben, seine Forst- und Jagdordnungen müssen in dem ganzen Lande, nicht bloß von seinen Forst- und Jagdbedienten, sondern auch von den Förstern und Jägern der Edelleute, Klöster und Städte befolgt werden. Allein nicht in allen Wäldern kann der Fürst Holz fällen oder jagen lassen. Dies kann nur der Eigenthümer des Waldes, oder derjenige, dem dies Recht

*) Von den verschiedenen Arten dieser Vereinigung s. §. 76.

als eine Dienſtbarkeit zuſteht. Alſo auch der Fürſt nur dann, wenn ſich der Wald in ſeinem Privateigenthum befindet.

Man muß alſo in einem jeden Lande einen Unterſchied machen zwiſchen Patrimonialrechten und Gütern des Landesherrn, und zwiſchen Territorial- oder Hoheitsrechten deſſelben. Unter jenen begreift man diejenigen, welche ihm, wie jedem Privat-Eigenthümer zuſtehen, und wovon er alſo den Ertrag ziehen würde, wenn er auch nicht Landesregent wäre. Unter dieſen hingegen ſolche Rechte, die ihm als Regenten zuſtehen, und deren kein Privatmann, ſey er auch noch ſo reich, entweder überall nicht fähig iſt, oder die er wenigſtens nicht anders als mit landesherrlicher Genehmigung ausüben kann.

Nur in ganz kleinen Ländern, die bloß aus einigen Dörfern beſtehen, ſcheint dieſer Unterſchied nicht anwendbar zu ſeyn, indem dieſe als Patrimonialgüter zu betrachten ſind. Man glaubt daher auch, daß in dieſen der Landesherr mehrere Rechte habe, als ſonſt der höchſten Gewalt nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts gebühren. — Verſteht man dieſes dergeltalt, daß ſich in ſolchen Ländern die Patrimonialrechte über das ganze Gebiet erſtrecken, und daß die Hoheitsrechte mit den Patrimonialrechten in einer Perſon vereinigt ſind, ſo iſt dabey nichts zu erinnern, wenn es anders keine völlig freye Eigenthümer in dem Lande giebt; wohl aber, wenn man glaubt, daß in dergleichen Länderchen der Landesherr als Landesherr mehrere Rechte habe, als ein anderer, deſſen Patrimonialrechte ſich nicht über das ganze Land erſtrecken und daß dergleichen Länder auf eine willkührliche Art beherrscht werden könnten, etwa ſo, wie zur Schande der Menſchheit in Pohlen

der Edelmann seine Bauern beherrscht. Denn die landesherrlichen Rechte sind und bleiben immer die nemlichen und sind wohl von den Patrimonialrechten zu unterscheiden, wenn sie gleich in einer Person vereinigt sind. Auch die Patrimonialrechte sind bestimmt, der Bauer weiß, was er seinem Gutsherrn, der zugleich sein Landesherr ist, zu entrichten und welche Dienste er ihm zu leisten hat. Verlangt der Gutsherr noch mehrere Abgaben, oder Frohndienste, so können sie ihm verweigert und deshalb Klage erhoben werden, verlangt er sie aber als Landesherr, so kommt es darauf an, ob er dieselben als Landesherr zu fordern berechtigt sey? Mehrere landesherrliche Rechte hat er nicht, und willführlicher darf er sein Land nicht regieren, als ein jeder anderer Landesherr, der keine Landstände hat. Die Einschränkungen und Gränzen, welche sowohl nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, als nach dem besondern teutschen Staatsrecht einer jeden höchsten Gewalt in Teutschland eigen sind, sind auch der höchsten Gewalt in solchen Ländern eigen*).

Der ehemalige Reichskammergerichts - Assessor von Ludolf sagt von dergleichen Ländern, daß sie *modo magis liberali* regiert würden. Allerdings maßen sich die kleinen großen Herrn zuweilen dergleichen an, und muthen ihren Untertanen etwas an, wozu sie von Gott und Rechtswegen eigentlich nicht befugt sind. Diese lassen es sich aus Unwissenheit oder weil sie die Proceßkosten**) scheuen, gefallen und dann wird ein Recht daraus. Dann entstehen aber auch solche Folgen, wie wir sie in unsern Tagen erlebt haben.

*) Man s. was in dem ersten Band §. 119. hierüber gesagt ist.

**) Denn wenn sie diese nicht scheuen, so finden sie auch, wenn ihre Beschwerden wirklich gerecht und billig sind,

In größern besonders weltlichen Ländern pflegen diejenigen Theile des Landes, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zustehen, Kammergüter*) genannt zu werden, weil das fürstliche Kammercollegium dieselben verwaltet, und die Einkünfte davon erhebt und verrechnet. In geistlichen Ländern werden sie auch wohl Tafelgüter**) genannt, weil sie zur Unterhaltung des Landesherrn, seiner Hofstaat u. s. w. bestimmt sind. Das Eigenthum dieser Güter steht aber nicht dem Fürsten, sondern dem ganzen

bey den höchsten Reichsgerichten Gehör. So ist es noch nicht lange, daß der Fürst-Bischof von Speyer, der keine Landstände hat, der Graf von Witgenstein und andre wegen mißbrauchter landesherrlicher Gewalt von dem Reichskammergericht in eine Geldstrafe, so wie ein anderer Graf vom Reichshofrath sogar zur Gefängnißstrafe auf einer Festung condemnirt wurden. Noch ganz neuerlich ward vom Reichskammergericht den Grafen von Schlig genannt Görz bey einer Geldstrafe anbefohlen, seinen Rath und Amtmann sofort von aller Justizpflege zu entfernen, und die Gerichte einem dazu qualificirten Mann anzuvertrauen; auch der Reichsfiscal gegen ihn ercitirt, weil er diesen Mann bisher bey seinen der Unterthanen äusserst gefährlichen Amtsverrichtungen geschützt hatte; dem Fürsten zu Neuwied aber auferlegt, sich der willkührlichen Erhebung der Geldanlagen unter dem Titel: allgemeine Landes-Nothdurft zu enthalten und das zeither dadurch zu viel erhobene den klagenden Unterthanen wieder zu erstatten. S. Schildzers Staatsanzeigen Heft 64. S. 40. Heft 65. S. 424.

*) In Strubens rechtlichen Bedenken Th. 2. Bd. 1. findet sich ein lesenswerther Aufsatz von dem Ursprung und der Bestimmung der Kammergüter in Deutschland.

**) Von diesen Tafelgütern sind indessen die Stiftsgüter wohl zu unterscheiden, von deren Einkünften der allgemeine Aufwand des Stiftes besritten wird.

Stifte zu *). In neuern Zeiten hat man auch hie und da angefangen, die Kammergüter Domainen zu nennen. Hierunter versteht man eigentlich in souverainen Staaten diejenigen Güter, oder Einkünfte, welche zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsausgaben, wozu auch in monarchischen Staaten die Unterhaltung des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaats selbst gehört, der höchsten Gewalt überlassen sind.

Der Zweck der Domainen und der Kammergüter ist also ein und ebenderselbe, indem beyde zur Unterhaltung des regierenden Hauses, der Hofstaat und zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben dienen, auch kommen sie darin mit einander überein, daß sie nicht der bloßen Willkühr des Besitzers überlassen sind. Allein das Eigenthum der Domainen steht dem Staat zu, an den fürstlichen Kammergütern aber in weltlichen Ländern der regierenden Familie, oder in geistlichen dem Stift. Dies kann wenigstens als die Regel angenommen werden. Unstre teutschen Staaten sind nemlich nicht auf die Art entstanden, als man sich die Entstehung der Staaten überhaupt und im allgemeinen zu denken pflegt. Der Fürst existirte schon, und besaß theils eigenthümliche, theils Lehngüter, ehe er Landesherr wurde. Die Landschaft hatte also nicht nöthig, ihm, wie in andern Staaten, Güter und Einkünfte zu seiner und der Seinigen Unterhaltung anzuweisen. Man kann also nicht sagen, daß das Eigenthum der fürstlichen Kammergüter der Landschaft zustehet **). Es ist zwar möglich und in einigen Ländern wirklich der Fall, daß die Landschaft die von dem Fürsten

*) Bey ihrer Veräußerung treten die Grundsätze des canonischen Rechts ein.

**) Moser von der Reichsstände Landen S. 209.

verkauft gewesenen Kammergüter wieder erkaufte und dem Fürsten nebst einigen andern Gütern als eine Domaine überlassen hat, allein dies ist doch nur Ausnahme, nicht Regel. In Hinsicht auf die Landschaft würde also der Fürst seine Kammergüter veräußern können *), wosfern anders nicht besondere Verträge deshalb vorhanden sind **), allein so bald sie Stammgüter, das heißt, einmal in die Familie gebracht sind, so können sie nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Stammvetern, und bey Lehen nicht ohne Einwilligung des Kaisers verkauft werden.

Auffallend ist es übrigens und dem Anschein nach sich selbst widersprechend, daß aus den Einkünften der Kammer:

*) Wenn indessen der Fürst einen beträchtlichen Theil seiner Kammergüter veräußern wollte, so würde allerdings die Landschaft ein Recht zu widersprechen haben, weil alsdann sie, wenn es dem Fürsten an den nöthigen Einkünften zu seiner Unterhaltung und zur Befreiung der Staatsbedürfnisse fehlte, ihm neue Abgaben bewilligen müßte. Daß die Kammergüter überhaupt und schon ihrer Natur nach nicht ohne Einwilligung der Landschaft veräußert werden können, hat sehr einleuchtend ausgeführt Hr. Kammersecretair von Floren court in seinem Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter teutscher weltlicher Reichsstände. Helmstädt. 1795. 8.

**) Es giebt allerdings Länder, in welchen dergleichen Güter durch Landesverträge dem Staat afficirt und auch in Rücksicht auf die Landschaft unveräußerlich gemacht worden sind, so daß deren Einwilligung zur Gültigkeit ihrer Veräußerung, erforderlich ist. Man s. Moser von der Reichsstände Landen S. 295. u. f. In den Herzoglich Braunschweigischen Landen dürfen sogar nach einem zwischen den Herzog und der Landschaft unter den 1. May 1794. geschlossenen Verträge die Kammergüter nicht einmal ohne Einwilligung des engern Ausschusses der Landstände verpfändet oder überhaupt mit Schulden besichert werden. Die Idee rührt ganz allein von dem Herzog her und hat einzig ihren Grund in dessen Wunsch, sein Land auch für die Zukunft auf ewige Zeiten zu beglücken. Möchte doch dies Beyspiel allgemeine Nachahmung finden.

güter, ohnerachtet diese dem Fürsten oder dem Stift eigenthümlich zustehen, die gewöhnlichen Staatsausgaben bestreiten werden müssen. Was gehen dem Staat die Güter an, die der Fürst nicht von ihm, sondern von seinen Vorfahren, oder als Reichslehen, oder durch Heyrathen, Krieg, Ankauf u. s. w. erhalten hat? Wie kann er verlangen, daß der Fürst nicht bloß seine Privat-, sondern auch die Staatsausgaben davon bestreiten soll? Allein, nicht zu gedenken, daß wohl kein Land ist, in welchem nicht die von dem Fürsten versezt gewesenen Kammergüter durch Beyträge der Landschaft wieder eingeldt sind, mithin kein Land ist, in welchem der Fürst den gegenwärtigen Besiz seiner Kammergüter nicht der Landschaft verdankte, so darf man nur auf den Ursprung dieser Kammergüter zurück gehen. Die meisten waren kaiserliche und Reichsdomains, welche von den Kaisern den Fürsten und Grafen überlassen wurden. Ihre ursprüngliche Bestimmung war die Bestreitung der Staatsausgaben; sollten sie diese ihre Bestimmung dadurch, daß sie von den Kaisern den Ständen überlassen wurden, verlieren haben? Würde überhaupt wohl die Landeshoheit unsrer Reichsstände zu ihrer Vollkommenheit gediehen seyn, wenn eine jede Landschaft erst ihrem Fürsten Güter zur Bestreitung der Staatsausgaben hätte anweisen müssen *)? Es ist aber auch dem Herkommen und den Gesetzen gemäß, daß von den fürstlichen Kammer-Einkünften die gewöhnlichen Regierungslasten bestritten werden müssen. In ältern Zeiten wurden nemlich alle diese Ausgaben von dem Fürsten aus seinen Einkünften bestritten, von Steuern der Untertanen wußte man nichts. Endlich klagten im sechszehnten Jahr:

*) Pütters Beyträge Th. 1. S. 125.

Jahrhundert die Fürsten, daß ihre Kammer-Einkünfte nicht mehr zu den außerordentlichen Ausgaben hinreichten, und nun wurden erst die Unterthanen zu Steuern, jedoch nur zu einer Beyhülfe verpflichtet *), und also dadurch ausdrücklich der Satz aufgestellt, daß eigentlich und hauptsächlich die Staatsausgaben aus den Kammer-Einkünften bestritten werden müßten.

§. 192.

Die Landesherrlichen Patrimonialgüter, die, sey es nun, daß sie entweder ursprünglich der regierenden Familie, oder einer Stiftung eigen waren, oder daß sie aus ehemaligen Dynastien, Graffschaften oder großen Rittergütern durch Heyrathen, Belehnungen, Consolidationen u. s. w. Theile eines Landes geworden sind, pflegen in größern Ländern in Ämter, Pflegschaften, Amtshauptmannschaften, Kelleren, Sowgraffschaften u. s. w. eingetheilt zu werden **). Ein solches Amt, oder was es sonst für einen Namen führt, besteht also aus einem Amthause (öfters dem ehemaligen gutsherrlichen Schloß) nebst unmittelbar dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Teichen, und einer mehr oder mindern Anzahl Dörfer. Diesen ist von dem Landesherrn ein sogenannter Amtmann,

*) In dem R. A. von 1743. §. 24. heißt es ausdrücklich: dies weil solche Hülfe von der Stände eignen Kammergütern in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seye.

***) Die gesammten Länder eines Fürsten pflegen wohl in Kreise, Viertel u. s. w. eingetheilt zu werden, allein hier ist nicht von der Eintheilung ganzer Länder eines Regenten, sondern nur der Patrimonialgüter desselben die Rede.

Pfleger, Drost, Vogreve, Kastner u. vorgefetzt, welcher den Amtshaushalt besorgt, und die Abgaben, welche die Bewohner der Dörfer an den Fürsten, oder Grafen, es sey nun als ihrem Guts- oder auch als ihrem Landesherrn entrichten müssen, in Empfang nimmt, und entweder der Kammer berechnet, oder dafür eine gewisse bestimmte Pacht jährlich zahlt. Auf die Art bestehen also grössere Länder aus fürstlichen Aemtern, geistlichen Stiftungen, Rittergütern und Städten, nebst ihren Zubehörungen, worunter hier vorzüglich die zu einer Stiftung, Rittergut oder Stadt gehörigen Dörfer zu verstehen sind.

Klöster, Rittergüter und Städte stehen nicht unter einem Amte, es müste denn seyn, daß eine ehemalige kleine Graf- oder Herrschaft, wozu ein Rittergut, oder eine Stadt, oder geistliche Stiftung gehörte, einem grössern Lande einverleibt und in ein Amt verwandelt worden wäre. Dies ist indessen nur Ausnahme, der Regel nach stehen sie unmittelbar unter dem Landesherrn, und werden bey den höhern Landescollegien belangt. Hieraus ergiebt sich auch, warum dergleichen Güter Kanzleyfähige Güter genannt werden, nemlich weil sie unter der landesherrlichen Kanzley stehen und sich von einem fürstlichen Amte nichts befehlen zu lassen brauchen. Man nennt sie auch schriftfähige Güter, so wie ihre Bestizer Schriftsassen. Diese Benennung rührt daher, weil ihre Prozesse bey den höhern Landesgerichten, nicht wie bey den Aemtern mündlich zum Protokoll, sondern schriftlich verhandelt, und weil sie in ihren Angelegenheiten nicht mündlich, sondern schriftlich vorgeladen werden. Amtssassen, oder Amtsfähige Güter sind dagegen diejenigen, welche unter einem Amte stehen.

In sehr vielen Ländern sind die Benennungen Kammergüter und Ämter gleichbedeutend. In andern wird aber zwischen Kammergütern und Ämtern ein Unterschied gemacht, und es werden unter jener Benennung die von dem Landesherrn neu erworbenen Güter begriffen, welche zwar von der Kammer administriert werden und deren Einkünfte auch in die Kammercasse kommen, ohne daß sie jedoch weder ein eignes Amt ausmachen, noch zu einem bereits existirenden Amte geschlagen sind. Dergleichen Güter pflegen alsdann, da sie keine Ämter, oder Theile, oder Zubehörungen eines Amtes sind und besonders verwaltet werden, im engeren Verstande Kammergüter genannt zu werden.

Endlich giebt es auch hie und da noch sogenannte Chatoull-Güter, worunter man diejenigen Güter versteht, deren Gefälle nicht in die fürstliche Kammer fließen, sondern unmittelbar an den Landesherrn eingeschickt werden, und worüber sich derselbe die freye Verwaltung und Disposition vorbehalten hat. Dergleichen Chatoull-Güter sind erst in neuern Zeiten entstanden, denn ehemals pflegten alle neue Erwerbungen zu der Kammer geschlagen zu werden. Aber sagt Moser *) damit die Herrn nicht nöthig hätten, zu ihren Privat-Ausgaben allemal Geld aus der Kammer hohlen zu lassen, auch wohl Vorstellungen anzuhören, daß kein Geld da sey, oder dies doch sonst schon seinen Herrn habe, so behielt man nachher dergleichen neu erworbene Güter zu einer Sparsbüchse, wozu sonst niemand etwas zu sagen haben sollte.

*) von der Reichsstände Landen S. 213.

Aus dem bisherigen ergibt sich also, daß man in einem jeden Lande Patrimonialrechte von Hoheitsrechten unterscheiden müsse. Nur in ganz kleinen Ländern ist es möglich, daß sich jene über das ganze Land erstrecken, in etwas bedeutendern aber ist dies nicht der Fall. Hier ist vielmehr jedesmal sorgfältig darauf zu sehen, ob die einzelnen Theile des Landes Privatgüter des Fürsten, oder der Landschaft, d. h. der geistlichen Stifter, der Ritterschaft oder Städte sind. In Ansehung dieser kann der Fürst keine Patrimonialrechte ausüben, sondern nur in Ansehung jener. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den Hoheitsrechten. Diese stehen dem Regenten über das ganze Land zu, und es ist dabey völlig gleichgültig, ob die einzelnen Bestandtheile in dem Privateigenthum des Fürsten, oder der Landschaft sich befinden. Bey Rechten also, welche vermöge der Landeshoheit ausgeübt werden, z. B. bey der gesetzgebenden Gewalt, bey militairischen Einrichtungen u. s. w. wird kein Unterschied zwischen den Gütern gemacht, sie mögen Kammer- oder Landschaftliche Güter seyn. So bald z. B. Kriegsführen zu thun sind, ist der Bauer, der zu einem Kloster oder Rittergut gehört, eben so gut dazu verpflichtet, als der Amts- oder Kammerbauer. Selbst der Edelmann, das Kloster und die Stadt muß die Hoheit des Fürsten anerkennen, indessen sind diese, besonders die Edelleute und Klöster doch mehr begünstigt, als der Bauer. Dieser ist am übelsten daran. Man preßt ihn aus, wie einen Schwamm, in der Hoffnung, daß er sich bald wieder vollsaugen wird. Der Bauer muß nicht nur dem Landesherrn unter mehreren Subviven Abgaben entrichten und frohnen, sondern auch seinem Guts Herrn, dieser sey nun der Fürst

selbst, oder ein Kloster, oder ein Edelmann. Dies hat seinen Grund darin, daß der Bauer fast nirgends ein völliges Eigenthum an seinen Gütern hat. Sind gleich nicht alle Bauern in Teutschland leibeigen gewesen, so waren doch ihre Güter von jeher zins- und dienstpflchtig, und man rechnet daher diese Pflichtigkeit zu den wesentlichen Kennzeichen der Bauern *). Von einer solchen Dienst- und Zinspflicht, oder von solchen gutherrlichen Lasten sind nun aber die Rittergüter frey, denn ihre Besitzer sind ja selbst Guts- herrn und der Fürst ist nicht ihr Guts-, sondern ihr Landesherr.

Dagegen ist auch nichts zu erinnern, unbillig aber ist es, wenn sie auch von gemeinen Staatslasten befreyet sind, wenn z. B. die Rittergüter von Einquartirungen verschont, wenn sie zur Zeit eines Krieges von der Pferde- und Fougagelieferung, von Kriegsführen u. s. w. befreyet sind. Ist dieses der Fall, so wird die Last ganz allein auf die Bauern gewälzt, und für diese desto drückender **). Die Steuerfreyheit der Rittergüter und Klöster hat noch verschiedenes für sich, aber von dergleichen Lasten, als die angeführten sind, sollte billig kein Gut befreyet seyn, zumahl da sie durch außerordentliche Vorfälle veranlaßt werden ***). Hier wäre es recht und billig, wenn Ritter-

B 3

*) Kunde Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 432. N. 491.

***) Man s. die trefflichen Bemerkungen eines Geschäftsmanns über mein Etwas über die Steuerfreyheit des Adels; in der deutschen Monatschrift vom Aug. 1793.

****) Das weitere hiervon wird bey dem S. 258. gesagt werden.

Bauerngüter durchgehends auf gleichen Fuß behandelt würden.

S. 195.

Die Rittergüter sind indessen nicht blos von Abgaben und Diensten befreuet, sondern es sind auch damit gewisse Vorrechte verbunden, die sich bey Bauerngütern nicht finden. Dahin gehört vorzüglich die Jagd und die Fischerey. Der Besizer des Ritterguts darf also in den zu dem Gute gehörigen Wäldern und Feldern jagen, und in den Teichen, Seen und Bächen fischen, der Bauer aber nicht. In Ansehung der Jagd sind jedoch in neuern Zeiten verschiedene Einschränkungen in den Ländern getroffen worden, so daß man jetzt nur noch, der Regel nach, die niedre Jagd zu den zum Nutzen der Rittergüter gehörigen Gerechtsamen rechnen kann. Die hohe Jagd hingegen ist zu einem Regal gemacht worden, so daß diese nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Landesherrn als ein Zubehör eines Ritterguts betrachtet werden kann *). Ursprünglich war sie es nicht, denn ein jeder freyer Mann war zur Jagd auf seinem Grund und Boden berechtigt.

Ein ungleich vorzüglicheres Recht der Rittergüter ist nun aber die Gerichtsbarkeit, welche gewöhnlich auf denselben haftet und unter dem Namen der Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit bekannt ist. Daß auch diese mit den Rittergütern verbunden ist, verdient um so mehr Bewunderung, als die Gerichtsbarkeit nach richtigern Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts eigentlich nur der höchsten Gewalt im Staate, keineswegs aber einer Privatperson über die andre zusteht. Da man die Richtigkeit

*) Ausführlicher wird davon im §. 373. gehandelt werden.

dieses Satzes eingesehen hat, so hat man geglaubt, den Ursprung unsrer teutschen Erbgerichtsbarkeit in einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Concession des Landesherren aufsuchen zu müssen. Allein eine solche Verleihung ist wohl nicht als der Grund derselben anzusehen. Unsrer Vorfahren hatten keine so richtige Grundsätze. Eher ist er in dem Eigenthum an der Person und dem Obereigenthum an dem verliehenen Gute zu finden.

Es ist schon bemerkt, daß der Bauer, wenn er auch gleich nicht überall Leibeigner seines Gutsherrn war, doch kein völliges Eigenthum an den Gütern hatte, die er bebauete, sey es nun, daß dies daher rührte, weil ihm der Gutsherr einen Theil seiner Güter gegen Leistung gewisser Abgaben und Dienste überlassen, oder weil er in jenen ältern gewalthätigen Zeiten den freyen, in mäßigen Umständen lebenden Behauer seines eignen Landes zu nöthigen gewußt hatte, ihm des Schutzes halber, das Obereigenthum seines Guts und gewisse Dienst- und Zinsleistungen zuzugestehen. Genug dem Gutsherrn stand in den mittleren Zeiten, wo nicht ein Eigenthum an den Personen der zu seinem Gut gehörigen Bauern, doch wenigstens ein Obereigenthum an ihren Gütern zu.

Dieses Eigenthum gab ihm nun das Recht, Person und Güter zu schützen, sie zu pflegen und in Ordnung zu halten, aber auch das Recht, sich selbst zu dem zu verhalten, was man von beyden zu fordern hatte. Die Streitigkeiten der Bauern unter sich, schlichtete der Gutsherr entweder für sich, oder entschied sich nach damaliger Sitte, mit Zuziehung andrer verständigen Männer aus der Gemeinde. Er war also Herr und Richter seiner Bauern, und wenn er seinen Lehns-, oder Dienstpflichten im Fall er Vasall, oder

Dienstmann (*Ministerialis*) war, ein Genüge that, so bekümmerte sich der Fürst oder Graf nicht weiter um das, was auf seinem Gute geschah. Noch freyere Hände hatte aber der Gutsbesitzer, wenn das Gut nicht lehnbar, sondern völlig freyes Eigenthum (*Allodium*) war, denn Untertanenspflichten kannte man damals nicht, sondern alles resucirte sich auf Lehnpflichten.

Nach entstandener Landeshoheit änderte sich dies zwar, aber immer mußte doch der Fürst seine Ritter schonend behandeln. Es würde ein Eingriff in die bisherigen Rechte der Rittergutsbesitzer gewesen seyn, der dem Fürsten hätte gefährlich werden können, wenn er ihnen ihre Gerichtsbarkeit hätte nehmen wollen. Sie behielten also dieselbe nach wie vor, selbst, nachdem das römische Recht in Gang gekommen war, und man in diesem fand, daß nur der Fürst die Quelle der Gerichtsbarkeit sey; indessen ward doch nunmehr der adliche Vasall nicht bloß mit dem Gute, sondern auch der Gerichtsbarkeit auf demselben belehnt und so gewann die Sache allmählig das Ansehen, als ob dieselbe ein Ausfluß der Landesherrlichen Gewalt, und nur derjenige Gutsbesitzer dazu berechtigt sey, der damit von dem Fürsten besonders beliehen worden war.

Je fester die Landeshoheit begründet wurde, desto mehr Gefahr entstand für die Rittergutsbesitzer, ihre Gerichtsbarkeit zu verlieren, zumal da überhaupt nach Errichtung des Reichskammergerichts das Gerichtswesen in den einzelnen Ländern ebenfalls auf einen bessern Fuß gesetzt wurde. Es wurden nemlich nunmehr Hofgerichte angelegt, an welche von allen niedern Gerichten im Lande appellirt werden konnte, und selbst in den fürstlichen Nemeern wurden Männer angestellt, welche des neuen Processes und des römischen

Rechts, das nunmehr zur Norm diente, kundig waren. Jetzt mußte auch der adliche Gutsbesitzer einen solchen in den Rechten erfahrenen Gerichtshalter annehmen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, seine Gerichtsbarkeit zu verlieren *).

Ueberhaupt aber wurden jetzt die Fürsten immer eifersüchtiger auf ihre Rechte. Man unterschied immer mehr zwischen einer bürgerlichen und peinlichen, oder einer niedern und hohen Gerichtsbarkeit. War der Edelmann nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt betheilt, so verstand man dies bloß von der bürgerlichen, die peinliche hingegen durfte sich der Gutsbesitzer nicht anmaßen, wofür sie ihm nicht ausdrücklich vom Fürsten zugestanden war, oder er nicht einen unfürdentlichen Besitzstand darthun konnte **).

Und so ist es noch bis auf den heutigen Tag. Die Civil-Gerichtsbarkeit ist als ein Zubehör der Rittergüter, der Regel nach, zu betrachten, und kein Gutsbesitzer ist verbunden, den Erwerbungsgrund seines Rechts darzuthun. Es kann ihm nicht gewehrt werden, einen Amtmann oder Gerichtshalter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die innerhalb seines Bezirks sich befindenden Personen und Sa-

*) Daher rührt es unstreitig, wenn sich heutiges Tags bey einem adlichen Gute keine Erbgerichtsbarkeit findet.

**) Ob in ältern Zeiten den Gutsherrn das, was wir jetzt peinliche Gerichtsbarkeit nennen, zugestanden habe, ist streitig. Doch dürfte die verneinende Meynung die richtigere seyn, wenn gleich so viel gewiß ist, daß in ältern Zeiten der Gutsherr mit seinen Bauern oft eben so hart und unbarmherzig umgieng, als noch heutiges Tags der polnische Edelmann mit den seinigen umgeht.

chen anzusehen, nur muß er dasjenige dabey beobachten, was die Landesgesetze ihm überhaupt zur Pflicht machen, z. B. den von ihm angenommenen Gerichtshalter vorher von den höhern Landesgerichten, oder der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität prüfen lassen, ihn auf unpartheyische Gerechtigkeitspflege vereyden u. s. w.; so wie er sich auch die Appellation von seinen Gerichten an die höhern Landesgerichte gefallen lassen muß. Die peinliche Gerichtsbarkeit hingegen ist der Regel nach kein Zubehör der Rittergüter, sondern es ist vielmehr als Ausnahme anzusehen, wenn sich auch diese dabey befindet.

Mit der Gerichtsbarkeit sind übrigens mehrentheils auch noch andre wichtige Vorrechte des Adels verbunden, als das Abzugerecht, die Befugniß die Geschäfte der Bauern zu bestätigen und vorzüglich das Recht sich eine Art von Huldigung, welche Erbhuldigung genannt wird, leisten zu lassen. Auch diese Gerechtigkeiten sind mit der Gerichtsbarkeit aus einer Quelle, nemlich dem Eigenthum an der Person und Gütern, oder wenigstens dem Obereigenthum an den Gütern herzuleiten. Der Bauer mochte Leibeigner seyn, oder nicht, so war er doch zu Diensten verpflichtet, und er konnte sich daher nicht ohne Einwilligung seines Gutsherrn dieser Verbindlichkeit entziehen. Wollte er also das Gut verlassen, so mußte er sich zuvor mit dem Gutsherrn abfinden, woraus das Abzugerecht entstand. Da der Bauer ferner entweder gar kein oder doch kein, oder doch kein völliges Eigenthum an seinen Gütern hatte, so konnte er auch darüber nicht ohne Genehmigung seines Gutsherrn disponiren, und hieraus entsprang das Recht die Geschäfte der Bauern, ihre Heyrathsverträge u. s. w. zu bestätigen. Weniger allgemein ist die

Erbhuldigung, weil diese lediglich von der ehemaligen Leibeigenschaft ihren Ursprung hat. Die Leibeignen mußten nemlich sich zur Erfüllung aller ihrer Pflichten dem Gutsherrn durch einen sogenannten Erbeyd verpflichten. Alle diese Rechte sind also keine eigentliche Hoheits- oder Regierungs-, sondern nur gutsherrliche Rechte, und sie können keinen Beweis abgeben, daß die Gutsherrn ehemals Hoheitsrechte auszuüben gehabt hätten. Auch üben sie dieselben noch jetzt, unbeschadet der dem Regenten des Landes einzig und allein gebührenden Landeshoheit, aus. Diesem gebührt immer das Recht der höchsten Oberaufsicht. Läßt sich der Gutsbesitzer Mißbräuche zu Schulden kommen, so können diese geahndet, ja er kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst seines Rechts verlustig erklärt werden.

§. 126.

Was bisher von den Rittergütern gesagt ist, paßt größtentheils auch auf die Klöster und andre geistliche Stiftungen. Auch diese sind frey von Diensten und Abgaben und üben ebenfalls in ihren Bezirk und Dörfern, welche etwa durch sie entstanden sind, oder welche sie geschenkt erhalten, oder sonst auf irgend eine Art erworben haben, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Endlich giebt es auch Städte, denen ebenfalls ganze Dörfer mit Jurisdiction und andern Vorrechten zustehen. In ältern Zeiten, in welchen die Städte wohlhabender waren, als jetzt, kauften sie oft adliche Güter an sich und erwarben dadurch als nunmehrige Gutsherrn eben die Rechte, welche vormals der Edelmann ausgeübt hatte.

Zweytes Capitel.

Von

Landständen und deren Verhältniß zur Regierung
des Landes.

§. 197.

Deutschland hat, wie wir gehört haben, im Ganzen, oder als ein Staat betrachtet, eine eingeschränkt monarchische Verfassung. Dieses gilt in seiner Art auch von den meisten einzelnen teutschen Staaten *), indem sich in diesen Landstände befinden, das heißt Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Beywirkung gewisse Landeshoheitsrechte vom Regenten nicht ausgeübt werden können, und die daher das Recht haben, auf allgemeinen Landtagen, welche zu dem Ende gehalten werden, Sitz und Stimme zu führen **).

So wenig also der Kaiser Majestätsrechte ohne Concurrency der Reichsstände ausüben darf, eben so wenig können diese, wenn sie Landstände haben, ohne deren Concurrency in allgemeinen Landesangelegenheiten Hoheitsrechte ausüben. So wie jene einen glücklichen Mittelstand zwischen dem Kaiser und der Nation bilden; eben so bilden Land-

*) In Hinsicht auf den Kaiser und das Reich zwar von aller, die auf monarchischen Fuß regiert werden; allein hier ist blos von dieser Verfassung in Rücksicht auf die Unterthanen die Rede.

***) Dies Recht wird unter dem Namen Landstandschaft begriffen.

stände einen solchen Stand zwischen dem Fürsten und dem Volk. Sie sind oder sollten wenigstens die wahren Repräsentanten desselben seyn, die dessen Bestes bey dem Regenten vertreten, dessen Gesinnungen studieren, und diese dem Regenten erklären müssen, also Organ der Nation *).

So unangenehm nun aber dem Kaiser die Concurrenz der Reichsstände seyn mag, eben so unangenehm ist es öfters diesen, daß sie gewisse Hoheitsrechte nicht anders, als nach vorgängiger Zurathziehung und Einwilligung ihrer Landstände ausüben können; denn Neigung unumschränkt zu herrschen ist die Erbfinde aller Regenten **), wenigstens ihrer Minister. Schmeichler der Fürsten haben sich daher bemüht, den Ursprung der Landstände erst in neueren Zeiten zu setzen. Sie haben es gewagt, zu behaupten,

*) Wehe dem Lande, dessen Stände diese ihre Bestimmung aus den Augen setzen und wäñnen, daß sie nur für ihre eignen, oft doch so unbedeutende, Personen auf dem Landtage erscheinen, hier nur aus Nebenabsichten, oder zu ihrem Privatvorteil stimmen, dagegen aber taub gegen die Stimme des Volks sind, und nicht dessen Bestes zu befördern suchen. — Nach Herrn Hofrath R u n d e (in seiner Vertheidigung der Höchstniedersächsischen Verfassung S. 136.) ist obiges und vorstehendes, was ich schon in der Abhandlung über die Güte der teutschen Staatsverfassung gesagt hatte, und daraus in der Darstellung der Hildesheimischen Landstände beschwerden wiederholt worden ist, eine Idee, die ganz aus dem Innern der Jacobinisch-französischen Constitution genommen ist. — Ich finde indessen in einem von dem großen Münchhausen unterschriebenen Rescript der königl. Regierung zu Hannover vom 5. Nov. 1759. an die Calenbergische Landschaft folgende Worte: „Wir überlassen es euren eignen Empfindungen, ob ein mehreres habe geschehen können, und ob eine Landschaft, die das Wort nicht eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte, ic.

**) Ja wohl aller Menschen, die Kopf haben.

daß Landstände ihre Entstehung der Gnade der Fürsten zu verdanken hätten, daß daher im Zweifel die Vermuthung für den Fürsten wäre, und daß Landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten.

Dergleichen Behauptungen sind aber ganz gegen alle Geschichte, denn Landstände sind nicht nur so alt als die Landeshoheit selbst, sondern, wenn man mehr auf die Sache, als auf die Form sehen will, unstreitig noch ungleich älter.

Der freye Mann ist nemlich in Teutschland nie willkürlich beherrscht worden. Kam gleich der Leibeigene bey Angelegenheiten der Nation nicht in Betracht, mußte sich vielmehr dieser dem Willen des Gutsheeren unterwerfen, so war dies doch nicht der Fall bey den Freyen, dem nachmaligen Adel, den Prälaten und dem Bürger in Städten. Diese standen vielmehr in dem nemlichen Verhältniß zu ihren Fürsten und Grafen, als diese zum König standen. So wenig der König in allgemeinen Reichsangelegenheiten die Großen des Reichs despotisch zurück setzen konnte, eben so wenig konnten diese in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ihrer Aufsicht anvertrauten Gebiete etwas, ohne die Freyen zu versammeln und mit diesen zu berathschlagen, vornehmen. Und so wie der König zufrieden war, wenn ihm nur der Lehnsdienst von seinen Magnaten geleistet wurde, und sich übrigens wenig um das bekümmerte, was in ihren Landen und Gebieten geschah, so war auch der Fürst sehr unbekümmert um das, was ein jeder Güterbesitzer auf seinem Gut, oder nachmals die Stadt in ihren Ringmauern vornahm.

Was der Fürst auf seinen Gütern thun konnte, dazu war auch der Adel, der Prälat und die Stadt in ih-

rem Bezirk befügt. Baute der Fürst Burgen und feste Schlösser, so that es der Edelmann ebenfalls, wenn er das Vermögen dazu hatte, oder mehrere vereinigten sich und erbauten sich eine Burg in Gemeinschaft. Freyheit herrschte überall *), Unterthanen-Pflichten kannte man nicht, alles redncierte sich auf Lehn's-Pflichten.

Dies System erhielt sich Trotz der aufkeimenden Landeshoheit, noch lange. Wie war dies auch anders möglich? Die Landeshoheit war noch nicht so fest begründet, daß die neuen Landesherrn sich mehrere Freyheit hätten herausnehmen können. Sie mußten vielmehr ihre neue Unterthanen auf alle Art schonen, wollten sie anders nicht den noch zarten Keim der Landeshoheit wieder ersticken; denn es ist gewiß, daß ohne den guten Willen der freyen Landes-Einwohner die Fürsten nie das werden konnten, oder geworden wären, was sie sind.

Mit welchem Schein des Rechts konnte aber auch der neue Herr des Landes von seinen nunmehrigen Landesassen etwas fordern, wozu er sich selbst nicht gegen seinen Herrn, den Herrn des ganzen Reichs verpflichtet hielt? Konnte er es ihnen verüben, wenn sie ihm nicht mehrere Rechte gestatten wollten, als er und seine Mitfürsten dem Kaiser gestatteren — wenn der nemliche Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung des Kaisers befeelte, auch in die Untergebne drang? Freilich läßt sich eine solche Billigkeit

*) Nur der arme Bauer machte davon eine Ausnahme, denn dieser war größtentheils der Willkühr seines Guts Herrn überlassen. Daher aber auch späterhin der Bauernkrieg, in welchem Edelleute und Prälaten gespießt, Schlösser und Klöster verheert und ärger gehänselt wurde, als in unsern Tagen in Frankreich geschehen ist. S. die mit philosophischem Blick geschriebene Geschichte des Bauernkriegs von Sartorius.

nicht von jedem erwarten und es mag wohl damals schon Fürsten gegeben haben, welche sich ihr Verhältniß zum Kaiser ganz anders dachten, als das Verhältniß ihres Adels, ihrer Prälaten und ihrer Städte zu ihnen. Aber was half es ihnen? Wie konnten sie die freyen Güterbesitzer und Städte zwingen, sich ihrem Willen unbedingt zu unterwerfen, da diese auch das Recht der Armatur hatten, und ebenfalls Fehden beginnen konnten?

Andre Mittel, die freyen Landsassen zu unterthänigen Dienern zu machen, gab es damals auch bey weiten noch nicht so häufig, als in den folgenden Zeiten. Von Bändern, Schlüsseln und andern Ehrenstellen, wofür jetzt manches Opfer zum Nachtheil des Landes gebracht wird, wußte man nichts. Privilegien, oder Bewilligung gewisser Rechte, Vorzüge und Freyheiten waren das einzige Mittel sich einen Theil des Adels, oder eine Stadt geneigt zu machen, aber dies Mittel konnte für die Fürsten eben so gefährliche Folgen haben, als die Vergnadigungen der Kaiser den Kaisern gefährlich wurden.

Es war und bleibt daher eine feste Regel des Staatsrechts damaliger Zeiten, daß ohne Zurathziehung und Bewilligung der in einem Lande vorhandenen Adlichen, Prälaten und Städte nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vom Fürsten vorgenommen werden konnte. Wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten war die allgemeine Sprache in Teutschland. Fürsten und Reichsstädte führten sie gegen den Kaiser, und mußten sie daher auch wieder von ihren Untergebenen oder Bürgern hören.

Selbst die Kaiser erkannten diese Zurathziehung in öffentlichen Urkunden. In einem Landfrieden Rudolphs I. heißt

heißt es: Was auch die Fürsten in ihren Landen, mit der Landherrn Rathe sehen und machen diesen Landfrieden zur Vesserung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nit *). Sollte ein neues Landrecht gemacht werden, so geschah dies nicht anders, als mit Zuziehung der Landsassen; Abgaben konnten den Unterthanen nicht auferlegt werden, als wenn die Güterbesitzer und Städte darin willigten: kurz, so wie die Kaiser durch die Fürsten des Reichs, die Grafen, Prälaten und Städte bey Ausübung wichtiger Majestätsrechte eingeschränkt waren, eben so waren es diese durch den in ihren Landen geseßenen Adel, durch die Prälaten und Städte, so bald sie in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten etwas vornehmen wollten. Die Territorial-Verfassung bildete sich sehr nach der Reichs-Verfassung, und man kann sicher als Regel annehmen, was der Kaiser nicht ohne Concurrenz der Reichsstände thun konnte **), konnten diese nicht ohne Concurrenz ihrer freyen Landes-Einwohner thun. Mußte der Kaiser Reichstag halten, und die Magnaten des Reichs darauf berufen, so mußten diese ihre Landsassen versammeln, und Landtag halten. So sind Reichstage und Landtage, Reichsstände und Landstände entstanden. Wer zu den allgemeinen Landes-Versammlungen berufen wurde und das Recht hatte, seine Stimme über die in Vortrag gebrachte Materie zu geben,

*) Lehmann Speyersche Chronik. B. V. Cap. 8.

***) Man vergesse nicht, daß hier von ältern Zeiten die Rede ist, in welchen die kaiserliche Gewalt noch nicht so eingeschränkt war, als jetzt.

war Landstand, und in jedem Lande, in dem sich eine Ritterschaft, reiche Klöster und Städte befanden, waren Landstände vorhanden.

Freylich hatten Landtage in den ältern Zeiten eben so wenig als die Reichstage eine gewisse und beständige Form; und so wenig die Rechte der Reichsstände zum Kaiser durch geschriebene Gesetze und Verträge genau bestimmt waren, eben so wenig war dies der Fall in Ansehung der landständischen Rechte. Alles beruhte nur auf Herkommen.

Herkömmlich war es nun wohl, daß in allgemeinen Reichs- oder Landesangelegenheiten nichts ohne vorgängige Verathung mit den Reichs- oder Landständen und nichts ohne deren guten Willen vorgenommen werden konnte; allein Herkommen ist ein schwacher Damm, der leicht durchstoßen werden kann.

So lange der Fürst selbst sich noch nicht recht fest in den Besitz seiner Rechte gegen den Kaiser gesetzt hatte, und noch von dieser Seite etwas besorgen mußte, so lange war freylich nicht zu befürchten, daß er jenem Herkommen zuwider etwas unternehmen würde. Kaum war er aber von dieser Seite gesichert, so suchte er nun auch seine Herrschaft über seine Unterthanen immer mehr auszudehnen.

Das Spiel war indessen gefährlich. Ritter und Städte hatten das Recht der Waffen so gut, wie der Fürst, und Stifter und Klöster wußten sich oft noch besser zu helfen. So leicht wagte es daher kein Fürst die Rechte eines ganzen Standes, noch weniger der ganzen Landschaft zu kränken; aber es galt dem einzelnen Ritter, der einzelnen Stadt. Trefflich kam ihm hiebey die Eifersucht der verschiedenen Stände und daß diese sich noch

nicht als ein Corpus ansahen, ja daß nur selten und mehr in Ehrensachen, als in andern, die, dem einzelnen Ritter zugefügte Kränkung, von der ganzen Ritterschaft gefühlt wurde, zu statten. Der Ritter haßte nicht nur den immer wohlhabender werdenden Städter, wie beyde Pfaffen haßten, sondern oft beneidete auch der eine Ritter den andern, die eine Stadt die andre. Jeder glaubte nur für sich zu seyn, sah seinen Nachbar als Feind an und gemeinschaftliches Interesse war eine unbekannte Sache. Verstand der Fürst die Eifersucht und Trennung zu unterhalten, so konnte ihm der Sieg nicht fehlen. Die Geschichte der ältern Zeiten ist voll von Fehden zwischen Fürsten und Rittern, Fürsten und Städten. Ein Ritter half den andern unterjochen und ein Stand den andern.

Endlich wachte man auf, man fieng an einzusehen, wie schädlich die Eifersucht und Trennung sey, und wie sehr man sich durch nähere Vereinigung gegen den Verlust bereits entzogener Rechte hätte sichern können. So traten erst, wo es noch Zeit war, die einzelnen Stände in nähere Verbindung und wie auch dies noch nicht helfen wollte, so vereinigten sich alle in ein Corpus. So schlossen schon im Jahr 1346. die Landstände im Bisthum Münster eine Verein unter sich, die sie im Jahr 1466. wegen verschiedener Landesbeschwerden erneuerten und schärften. Im Jahr 1354. vereinigten sich die Landstände in Pommern, 1392. in Lüneburg und Bayern, 1403. in Salzburg, 1438. in Sachsen, Meißn, Franken, Osterland und Voigtland, 1456. im Trierschen, 1458. in Schlesien, 1463. im Röllnischen und 1467. in der Lausitz *). Wenn erst die Geschichte

C 2

*) Moser von der Reichsstände Landen und Untertanen. S. 659—702.

der einzelnen teutschen Staaten mehr, und zwar nach der bereits angefangenen glücklichen Spittlerischen Manier, bearbeitet seyn wird, so wird sich gewiß dies Verzeichnß noch sehr vermehren lassen.

Der Zweck aller dieser Unionen war, die Landesfreyheiten mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten. Nun konnte der Fürst seinen Ständen nichts mehr abgewinnen, denn wie hätte er das Ganze zwingen können. Hier und da suchte er wohl beym Kaiser, ja sogar beym Pabst die Cassation der Vereinigung zu bewirken, wie denn wirklich im Jahr 1457. die Trierische vom Pabst und Kaiser cassirt wurde, allein der dadurch entstandene Gemeingeist konnte doch nicht cassirt werden. Was den Landständen noch von Rechten geblieben war, mußte der Fürst ihnen jezt lassen, ja es fand sich auch wohl, wenn man aufmerksam war und Gelegenheiten zu benutzen wußte, ein günstiger Zeitpunkt, bereits halb verjährte Rechte wieder geltend zu machen.

War etwa der Fürst in einer Fehde gefangen, so ranzionirte man ihn zwar, aber ließ sich nun auch versprechen, daß er dem alten Herkommen zuwider nicht mehr handeln, daß er dies oder jenes künftig nicht mehr, ohne mit den getreuen Ständen darüber Rath zu pflegen, thun wolle. — Waren die Kammergüter des Fürsten verschuldet und verpfändet, so löste man sie zwar wohl wieder ein, aber man sorgte auch dabey für die Erhaltung der bisherigen Rechte. — Eine noch erwünschtere Gelegenheit boten Successionsstreitigkeiten, die nach damaliger Sitte mit dem Degen in der Faust ausgemacht wurden, dar. Ein jeder Competent bewarb sich um die Gunst der Landstände und wie konnte er dies anders, als durch Versprechungen?

Man huldigte dem auf diese Art zur Regierung kommenden Fürsten nicht eher, bevor er nicht dies oder jenes bewilligt hatte.

So erhielten sich also Landstände noch in den meisten Ländern, wenigstens größtentheils bey ihren ursprünglichen Rechten. In manchen war man freylich zu spät erwacht, als daß man noch etwas hätte retten können, so daß schon im funfzehnten Jahrhundert ihr Andenken erloschen war. Allein dies waren doch nur Ausnahmen, nicht Regel, und es würden gewiß noch jetzt in mehreren Ländern sich Landstände finden, und diese da, wo sie sind, noch mehrere Rechte haben, wenn nicht zu Deutschlands sonstigem Glück das Faustrecht endlich abgeschafft wäre.

Nachtheiliger konnte nun freylich für die Landstände nichts seyn, als die Errichtung des allgemeinen Landfriedens und die damit verknüpfte Aufhebung des Faustrechts. Der Reichsstand behielt das Recht der Waffen, der Landstand aber verlohr es. Jetzt konnte der Fürst sich also schon mehr Freyheiten herausnehmen, ohne den bisherigen thätigen und kräftigen Widerstand zu besorgen. Es blieb zwar den Landständen das Surrogat der Selbsthülfe, sie konnten Klage führen gegen ihre Fürsten, wenn diese ihre althergebrachten Rechte kränkten, aber zum Unglück für sie bestand größtentheils das Gericht, bey dem sie klagen sollten, aus Doctoren des römischen Rechts, die sich von Landständischen Rechten und Freyheiten kaum Begriffe machen konnten, und im Zweifel für den Landesherrn sprachen. Was schien auch natürlicher, als daß der Herr des Landes das Land in seinem Eigenthum habe und daher zu allem berechtigt sey, was nur aus diesem Begriff gefolgert werden konnte. — Herkommen ward als consuetudo behandelt, manche Ge-

wohnheit nach überspannten Begriffen, als irrationable verworfen, und immer konnte sie ohne Bestimmung des Regenten keine Gesetzeskraft haben, auch ward sie nicht vermutet, sondern mußte erwiesen werden.

Hier und da war man zwar wohl schon so vorsichtig gewesen, sich Handfesten, oder schriftliche Versicherungen geben zu lassen, aber dies war doch nur Ausnahme, nicht Regel. Wozu auch ehemals diese Vorsicht, an die nur etwa Pfaffen und in der Folge Städte, nachdem diese besoldete Schreiber in ihre Dienste genommen hatten, dachten, der Ritter verließ sich auf seine Faust, wie ehemals der Bürger auf seine Brustwehr.

Konnte nun vollends den Handfesten die Einrede der Gewalt, der Furcht u. s. w. entgegengesetzt werden, ließ sich sogar oft nicht läugnen, daß sie wirklich erpreßt waren, so half nicht einmal Brief und Siegel. Höchstens behandelte man sie als Privilegien, die der Fürst aus Gnaden ertheilt hatte, und die daher nicht nur aufs strengste ausgelegt werden mußten, sondern auch wohl widerrufen werden konnten.

Wenn man aber auch endlich, Trotz aller dieser Schwierigkeiten, ein günstiges Urtheil erhielt, so fehlte es oft an der Vollziehung. Man war von Seiten der Reichsstände schlau genug gewesen, dem Kaiser die executivische Gewalt aus den Händen zu winden. Die Execution gegen den Fürsten ließ sich also nur von seinen Mitfürsten erwarten, die aber mit ihm gleiches Interesse hatten.

War es bey diesen Umständen wohl dem Adel und Bürger zu verdenken, wenn er Prozesse haßte, und sich selbst gegen Bedrückungen zu schützen suchte? — Aber denn war auch vollends alles verlohren; nun qualificirte man das Ver-

nehmen zu einem Landfriedensbruch; und der Friedbrecher ward seiner Rechte und Freyheiten verlustig erklärt. Schon im R. A. vom Jahr 1512. Th. 1. S. 15. wurde gegen leichtfertige, rechtscheuende und ausgetretene Unterthanen geeifert und verordnet, daß sie für Friedbrecher gehalten, und gegen sie zur Acht und andern Pönnen procedirt werden solle. Und als der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, ließ man Carl V. versprechen, alle unziemliche hässige Bündniß, Verstrickung und Zusammenkun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebüßlichen Gewalt gegen Kurfürsten, Fürsten und Andern sürgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufzuheben, abzuschaffen, und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und andrer Ständ Rath und Hülf daran zu seyn, daß solches, wie sich gebührt und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen werde.

Es ist daher nicht zu bewundern, daß die Macht und das Ansehen der Landstände sank und daß sie in vielen teutschen Ländern ganz in Abnahme geriethen. Ein Stück war es noch für sie, daß man den Grundsatz ferner gelten ließ, niemand könne ohne seinen guten Willen besteuert werden; daß ferner die Soldner, welche jetzt der Fürst, um theils seine Ritter und Städte zu demüthigen, theils wegen der Religionshandel halten mußte, ingleichen der vermehrte Aufwand bey Hof, die Unterhaltung der aufgekommnen Landescollegien ihn gewöhnlich so tief in Schulden stürzten, daß er sich nicht anders zu retten wußte, als seine Landstände um Weeden anzusprechen. Hatten nun diese nicht allen Verstand verlohren, so hohlten sie jetzt noch nach, was sie ehemals versäumt hatten; sie brachten ihre

Beschwerden vor, erhielten dann gegen Uebernehmung der vom Fürsten gemachten Schulden schriftliche Versicherungen ihrer Rechte und Freyheiten, und hatten nun Beweismittel, denen wenigstens die Einreden der Gewalt und der Furcht nicht füglich mehr entgegen gesetzt werden konnten.

Mehrentheils waren sie so vorsichtig, nur die Bezahlung der angegebenen Schulden zu übernehmen, oder dem Fürsten zwar wohl eine gewisse Summe zuzubilligen, aber die Erhebung derselben sich selbst vorzubehalten. Kam nun der Fürst von neuen in Noth, so mußte er abermals zu seiner getreuen Landschaft seine Zuflucht nehmen, Landtag berufen, eine harte Prüfung seiner und seiner Nächste Handlungen erdulden, und neue Versicherungen geben.

So sind Landtagsabschiede, Landescompactaten, Reccessen, Reversalen und Freyheiten *) entstanden, die also wahre Verträge **) über die gegenseitigen Rechte und

*) In den hsterreichischen Niederlanden die bekannte joyeuse entree, und im Lüttichschen der Paix de Tex.

**) Der älteste bis jetzt bekannt gewordene Vertrag dieser Art, ist der Friede zu Ger im Lüttichschen vom J. 1316. — Erstaunen muß man übrigens, wenn in unsern Tagen hin und wieder laut behauptet wurde, ein Regent, dessen Hauptpflicht sey, das Beste des Staats zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen; er sey berechtigt, dem Verträge grade entgegen zu handeln a), sobald es ihm scheine, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? Was wäre ein

a) Man tadelt, wie ich glaube, mit Recht, die Lehren des Herrn Fichte von der Verbindlichkeit der Verträge; aber sind denn diese Lehren neu? Haben denn nicht schon lange manche Monarchen und Fürsten den Grundsätzen des Hrn. Fichte gemäß gehandelt? Fast möchte man auf den Gedanken kommen, daß Fichte's Grundsätze aus manchen Regentenhandlungen abstrahirt hätte.

Pflichten der Landesregenten und ihrer Unterthanen, oder Landesgrundgesetze sind; und so haben sich landschaftliche

C 5

Bürger? Was wäre bürgerliche Freiheit? Kann der Fürst gesetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigheit, diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen, ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch als das Bessere einleuchte?

Gewöhnlich gieng man aber mit mehr Behutsamkeit zu Werke, wenn man die Verbindlichkeit solcher Landesverträge anfechten wollte. Man sagte zum Beispiel: sie seyen in Zeiten der Noth abgezwungen worden; der Vorgänger in der Regierung, unter dem dieser oder jener missfällige Vertrag errichtet worden sey, sey ein schlechter Regent gewesen, er habe unveräußerliche Regierungsrechte gegen ein Stück Geld verschleudert, seinem Nachfolger habe er aber auf solche Weise nichts vergeben können zc. Hierauf antwortet schon Moser in seinem Werke, von der teutschen Reichsstände Landen, B. 4. C. 5 S. 1139. Machen es denn die Herrschaften anders? Hat Moses den Egyptern die Frucht umsonst gegeben? Welcher Landesherr würde seinen Landständen Tonnen Goldes und Millionen unentgeltlich vorschießen, um sie in ihren Nöthen zu helfen. Bedingten Landstände bey solcher Gelegenheit sich etwas ein, das in der That dem Landesherrn oder dem Lande schädlich wäre, so ließe es sich hören, und die Sache würde von dem Obrichter billig in terminis iusti et aequi zurück verwiesen. Aber man sehe Vergleichen Compactate an; was enthalten sie? Gewiß alle meistens nichts, als Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen Rechts oder Ueberbleibsel der uralten teutschen angeborenen Freyheit sind, oder welche den Einbruch einer schädlichen, despotischen und willkührlichen Regierungsart aufzuhalten suchen und dergl. Lassen die Regierungsnachfolger es sich gefallen und wohl schmecken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Freyhendienste u. dergl. aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat, u. s. w.; warum sollte er nicht wiederum es sich auch gefallen lassen, wenn er etwas, allenfalls auch ohne wahre Noth, weggegeben hat. Ja, sagt man, unter jenem profitirt, und unter diesem leidet der Staat. Ja groß Dank!

Verfassung und Rechte in vielen Ländern Deutschlands erhalten, und zwar mehr, oder minder, je nachdem der Fürst mehr oder weniger seiner Landstände bedurfte. Hatten sie also die Unvorsichtigkeit begangen, dem Fürsten gewisse Steuern auf beständig zu bewilligen, ihm die Betheilung und Erhebung selbst zu überlassen, war der Fürst ein guter Wirth, so war es um die Landstände gethan, besonders da man im J. 1543. anfieng in Reichsgesetzen gewisse Steuern den Unterthanen zur Pflicht zu machen, und die Stände des Reichs zu berechtigen, diese, auch Troß der mit ihren Landständen errichteten Verträge, von ihren Unterthanen zu fordern.

Der Fürst bekam nun auch eigene Collegia, also theils Mittel sich seine Ritterschaft besonders zu verpflichten, theils Gelegenheit auch mit andern als seinen Landständen sich berathen zu können. Dagegen schien um so weniger etwas zu sagen zu seyn, als die Rätze zum Theil Mitglieder der Landschaft waren, von denen man doch die Vermuthung gelten lassen mußte, daß sie nur zum Besten des Landes rathen würden, und daß daher eine Verathung mit der Landschaft selbst nicht mehr nöthig sey. Wer durfte auch wohl so vermessen seyn, die Frage aufzuwerfen, oder gar öffentlich zu untersuchen, ob nicht jenen Rätzen nach ihrer individuellen Lage das Privatinteresse des Fürsten näher am Herzen liegen müsse, als das des Landes? — Wo sollte überhaupt über Landschaftliche Rechte und Befugnisse gesprochen werden, wenn kein Landtag mehr berufen

der liebe Staat! der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Gebüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib.

wurde? — Sich ohne Berufung des Fürsten zu versammeln, war schon viel gewagt und ließ sich fast nicht anders denken, als wenn noch ein Ausschuß von Ständen (Assemblée de Notables) beysammen war. Doch auch dagegen wußte man Mittel! In der Wahlcapitulation von 1658. wurden dergleichen Privatconvente verboten, und man säumte nicht diesem Gesetz die ausgedehnteste Auslegung zu geben.

Durch den Westphälischen Frieden hatten zwar die Landstände eine neue Stütze bekommen, indem er ihnen die *longo usu obtenta privilegia et iura* bestätigte *), allein mehrere bald folgende Reichsgesetze, als der R. A. von 1654., die Wahlcapitulation von 1658., der Reichsschluß von 1670. waren ihnen dagegen desto nachtheiliger; ja wenn der Kaiser die durch die Mehrheit der Stimmen im Jahr 1670. verlangte Ausdehnung des J. R. A. §. 180. genehmigt hätte, so würde es ganz um die Landstände gethan gewesen seyn. Denn nun hätte der Fürst seine Unterthanen nach eigenem Gefallen mit Steuern und Schatzungen aller Art belegen können. Welch ein Glück für Deutschland, daß der Kaiser, veranlaßt durch den wahrhaft patriotischen Widerspruch einiger Fürsten, vorzüglich der Fürsten aus dem Hause Braunschweig, seine Einwilligung zu dem projectirten schädlichen Reichsschluß so standhaft versagte, und dadurch von neuem den Satz, daß Steuern nicht anders als mit gutem Willen der Unterthanen auferlegt werden können, bestätigte! Dies hat nicht nur Landstände von ihrem völligen Untergang gerettet, sondern sogar bewirkt,

*) I. P. O. Art. X. §. 16. Vergl. Art. V. §. 33. Art. VII §. 1. Art. XI. §. 11. u. 12. Art. XIII. §. 4.

daß hie und da in neuern Zeiten, Landstände entweder wieder zu etwas mehrerem Ansehen gekommen, oder gar von neuem *) wieder hergestellet sind.

Aus dem bisherigen ergeben sich nun folgende wohl zu bemerkende Sätze:

1) Landstände sind nicht erst in neuern Zeiten aufgekomen, und haben ihre Entstehung nicht der Landesherrlichen Gnade zu verdanken, sondern ihr Ursprung ist eben so alt, ja wohl noch älter, als die Landeshoheit selbst.

2) In kleinern Ländern, in denen sich kein Ritterthum, kaum ein Kloster, vielweniger eine Stadt ursprünglich befand, hat es zwar keine Landstände von Anfang an gegeben, wohl aber in den grössern bedeutenden Ländern.

3) In Ländern, wo man das Steuerwesen auf einen festen beständigen Fuß kommen ließ, sind die Landstände entweder gänzlich erloschen, oder es sind nur noch unbedeutende Spuren, ein bloßer Schatten davon übrig; in einigen hat man jedoch in neuern Zeiten für gut gefunden, sie wieder herzustellen.

4) Wo sie noch von alten Zeiten her vorhanden sind, da gründen sich ihre Rechte nicht sowohl auf Privilegien der Landesherrn, als auf die ursprüngliche Verfassung von Deutschland, welche durch die Landesherrlichen Versicherungen nur aufrecht erhalten ist.

*) Dies ist der Fall in dem Württembergischen und Schwarzburgischen. Wenigstens in dem letztern Lande geschah die Herstellung aus sehr interessirten Absichten. Man s. was ich darüber in dem Repertorium des teutschen Staats und Lehnrechts Bd. 3. unter dem Art. Landstand in dem 4ten §. gesagt habe. Von jenem s. das Götztingische Histor. Magaz. Bd. 1. St. 1.

5) Nicht in allen Ländern sind die Landstände gleich vorsichtig gewesen, sie haben also bald mehr, bald weniger von ihren ehemaligen Rechten conservirt, und es läßt sich daher nur wenig sagen, was in allgemeinen auf alle in Teutschland vorhandenen seyende Landstände paßte.

§. 198.

Untersucht man nun die Rechte der Landstände, so muß man dabey nicht vergessen, daß sie auch Pflichten haben und zwar sowohl gegen den Fürsten, als das Land, denn sie sind nicht blos als gehobrene Räthe des Regenten, sondern auch des ganzen Landes und als Repräsentanten desselben zu betrachten. Sie müssen daher auf das Beste des Landes, welches auch zugleich das wahre Beste des Regenten ist, wenn gleich zuweilen dessen Privatvortheil darunter leiden dürfte, ihr vorzüglichstes Augenmerk richten; folglich dem Fürsten sowohl auf dessen Verlangen, als freywillig Rath ertheilen und Vorschläge thun; alles was zum Vortheil des Landes gereicht, nicht aus gehässigen Nebenabsichten oder aus einem elenden Vorurtheil zu hintertreiben, oder zu erschweren suchen; vielmehr möglichst besondern helfen. Sie sind besonders verpflichtet, alles anzuwenden, wodurch ein dem Lande drohender Schaden, oder eine Gefahr abgewendet werden kann, mithin zu allen erlaubten Mitteln, welche zu diesem Zweck führen, befugt. Sie können daher, wenn z. B. der Fürst das ihm sonst vermögende Landeshoheit, nur unter gewissen Einschränkungen, zustehende Recht des Kriegs und der Bündnisse zum augenscheinlichen Verderb seines Landes zu weit ausdehnt, und dadurch das Land in die größte Gefahr stürzt, nicht nur deshalb ihm gehörige Vorstellungen thun, sondern auch;

wenn diese vergebens sind, sich mit ihren Klagen an die Reichsgerichte wenden *). Vorzüglich ist es ihre Pflicht die allgemeine Landescasse treulich zu verwalten und selbst bey den Bedrückungen einzelner Classen der Unterthanen nicht zu schweigen, sondern vielmehr deshalb ehrerbietige, jedoch standhafte Vorstellungen zu thun, u. s. w.

Wendet man sich hiernächst zu den, den Landständen von alten Zeiten her, noch übrig gebliebenen besondern Rechten, so ist keines wenigern Zweifeln ausgesetzt und keines allgemeiner, als daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern und Abgaben den Unterthanen auferlegt werden können. Selbst solche Rechtslehrer, die sonst eben nicht die Rechte der Landstände zu vertheidigen pflegen, gestehen ihnen dies Recht zu **). Es läßt sich aber auch dasselbe um so weniger bezweifeln, je gewisser es in den Reichsgesetzen selbst und in der, in diesem Punct beybehaltenen, ursprünglichen Verfassung von Teutschland gegründet ist. In dem Speyerschen R. Absch. von 1542. kommen nemlich wiederholt im §. 53. die Ausdrücke: „Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche sich mit ihren Unterthanen der Türkenhülff halber bereits vertragen, oder verglichen“ vor, und am Ende heißt es: doch soll hiemit gemeinen Ständen ande-

*) Die Kurtrierschen Landstände haben davon das allerneueste Beyspiel gegeben, indem sie bey dem Reichskammergericht um ein Mandatum de abduendo milite gallico gegen den Kurfürsten nachgesucht haben, als dieser den französischen Emigranten gestattete, sich in seinem Lande zu bewaffnen und militairische Uebungen anzustellen. Die Landstände sahen wohl ein, daß sie dadurch in einen Krieg mit Frankreich müßten verwickelt werden. Vergl. mein Staats-Archiv Hest 3. u. 4.

**) J. B. Thomassin in Consil. Hallens. Tom. II, Lib. I, Conf. 193, num. 3.

rer Sachen und vorkommenden Nothdurften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn. Das hier gebrauchte Wort vergleichen ist, wie Moser*) bemerkt, vom größten Nachdruck und begreift die Regel, daß wann Reichsstände vorkommender Nothdurft halber ihre Unterthanen mit Steuern belegen wollen, ein Vergleich deshalb zwischen ihnen vorhergehen müsse. Dies schließt also alle eigenmächtige und einseitige Landesherrliche Belegung schlechterdings aus und macht die Einwilligung der Unterthanen durchaus nothwendig.

Ist es nun aber schon in Ländern, in welchen sich keine Landstände finden, Nichtens, daß den Unterthanen ohne ihren guten Willen keine neue Steuern aufgebürdet werden können; wie vielmehr muß denn dies nicht in solchen Ländern eintreten, die mit Landständen versehen sind? Hier tritt aber auch noch eine besondre Betrachtung hinzu. In solchen Ländern ist nemlich die Einwilligung der Landstände nicht bloß bey den Fragen: ob und wie viel an Steuern vom Landesherrn erhoben werden soll? sondern auch bey der Frage: wie und auf welche, für die Unterthanen am wenigsten drückende, Art und Weise die Erhebung der Steuern geschehen; ob durch eine Kopfsteuer, Accise, Stempelpapier oder was sonst für eine Art das bewilligte Geld aufgebracht werden soll? erforderlich. Es ist dies zwar in keinem Reichsgesetz ausdrücklich und namentlich bestimmt, aber es liegt theils in dem so viele Kraft habenden Wort vergleichen, theils in der Natur der Sache selbst. Ein nur etwas billig denkender Regent wird auch seinen Ständen diese Befugniß um so weniger streitig machen, je mehr

*) im Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17.

von ihnen zu vermuthen ist, daß sie die Kräfte und Gesinnungen der Unterthanen am besten kennen und die beste Einrichtung in diesem Punct zu treffen wissen werden.

Indessen versteht es sich doch, daß der Landesregent hiebey keineswegs von aller Concurrerenz ausgeschlossen sey; er ist nicht nur befugt, Vorschläge deshalb zu thun, die von den Landständen beliebte Art und Weise zu bestätigen, sondern auch sogar dieselbe zu verwerfen, wenn er sich überzeugt hält, daß sie etwa für die ärmere Klasse der Unterthanen zu drückend seyn sollte.

Der Regel nach haben aber die Landstände nicht bloß das Recht die erforderlichen Steuern zu bewilligen, sondern auch das Recht die verwilligten Abgaben selbst durch eigne dazu bestellte landschaftliche Bediente erheben und berechnen zu lassen. Sie haben daher eine eigne Landschaftliche oder vielmehr Landes-Casse, welche von der Fürstlichen Kammercasse sehr wohl zu unterscheiden ist. Diese Landescaffen sagt Moser im Tractat von der Landeshoheit in Steuer-sachen S. 648. haben mehrentheils mit den freywilligen Landsteuern einerley Ursprung, oder sind doch nicht lange nach ihnen entstanden. Ueberließ man dem Fürsten die Einnahme und Ausgabe der vom Lande bewilligten Steuern, so war man nicht sicher, daß sie wirklich zu dem Zweck verwandt wurden, zu dem sie waren bewilligt worden. Die Gelder, gingen doch sonst hinaus, die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben dieser Schulden in einigwe Zeit wieder neue Summen. Alles das war nicht zu befürchten, wenn die Landstände die bewilligten Gelder selbst einnahmen und ausgaben.

War man also ja hie und da anfangs so unvorsichtig gewesen, die Einnahme und Ausgabe dem Fürsten zu überlassen,

lassen, so suchte man doch bald das Uebel wieder gut zu machen. Man verwilligte nicht eher neue Summen, bevor der Landesherr nicht versprochen hatte, die Erhebung und Verwaltung der aufzubringenden Gelder der Landschaft selbst zu überlassen.

Freylich haben in neuern Zeiten in manchen Ländern die Regenten gesucht, den Landständen die Erhebung aller, oder doch gewisser Steuern wieder zu entziehen, und an sich zu bringen: wenn es aber darüber zur Klage gekommen ist, so ist das Erkenntniß gegen sie ausgefallen.

Die Kaiserliche Wahlcapitulation redet den Landständen in diesem Punct selbst das Wort. Der Kaiser soll zwar nach Vorschrift des Art. XV. S. 3. nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung mit Ausschließung der Landesherren privative vor und an sich ziehen. Aber, wer findet in dieser Verordnung nicht die Voraussetzung: Es sey Regel und etwas allgemeines, daß der Landesherr die Verwaltung der Landesgelder nicht habe, sondern daß sie in den Händen der Landstände sey? — Wozu die Verordnung, wenn im Zweifel der Landesherr die Erhebung und Verwaltung der Landessteuern hätte? Die Absicht ist ja offenbar keine andre, als daß nur das landesherrliche Recht der höchsten Oberaufsicht nicht ausgeschlossen werden soll.

Nichts ist aber auch billiger und dem Besten der Unterthanen selbst zuträglicher, als daß der Landesherrschaft das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Landescasse bleibt. Erst dann, wann dies der Fall ist, wenn dem Fürsten die Rechnungen vorgelegt werden müssen, und wenn dieser die gehörige Aufmerksamkeit dare

aufwendet, kann der Unterthan sicher seyn, daß seine Repräsentanten selbst nicht die Gränzen des Auftrags überschreiten, und daß das Geld wirklich zu dem Behuf verwandt wird, wozu es der ursprünglichen Bestimmung nach verwandt werden soll. Neusserst zu verabscheuen ist es daher, wenn die Landschaft dem Regenten das Recht, sich die Rechnungen vorlegen zu lassen, abkauft, wie leider hie und da geschehen soll. Der Unterthan ist alsdann doppelt gefährdet.

Wie aber, wenn die Landesherrschaft das Recht die Steuern selbst zu erheben und berechnen zu lassen, hergebracht hat, können alsdann die Landstände die Einsicht und Mittheilung der geführten Rechnungen rechtlich fordern? Allerdings. Soll nach der angeführten Stelle der W. C. der Landesherrschaft die Vorlegung und Einsicht der geführten Rechnungen nicht von der Landschaft, falls diese die Rechnungsführung hergebracht hat, entzogen werden, so kann man im umgekehrten Fall noch viel weniger der Landschaft die Einsicht und Mittheilung der über ihr oder vielmehr ihrer Gewaltgeber Geld geführten Rechnungen verweigern *).

Mehr bestritten, als das Einwilligungrecht bey der Besteuerung ist die Frage: Ob und welcher Antheil den Landständen bey Abfassung neuer, oder Aenderung alter allgemeiner Landesgesetze gebühre? Einige **) sprechen ihnen der Regel nach alles

*) Man s. was hierüber Pütter in den Rechtsfällen Bd. 2 S. 612. sagt.

**) J. B. Thomassin in Diss. de Statuum Imp. potestate legislativa contra ius commune. §. 60. sq. p. 43. und Cocceji in Jur. publ. prud. Cap. 23. §. 4.

Recht darüber ab, wosfern nicht besondere deutliche Verträge deshalb vorhanden wären; andre hingegen halten auch in Ermangelung solcher Verträge ihre Concurrenz für nothwendig. Und wie jene den Landständen blos eine *berathschlagende* Stimme dabey zugestehen, so räumen diese ihnen eine *entscheidende* ein.

So viel ist wohl gewiß, daß von den ältesten Zeiten an, bis tief ins Mittelalter hinein, Gesetze anders nicht als in den öffentlichen Versammlungen des Volks, oder der Stände gemacht sind. Es haben sich seitdem zwar die Zeiten sehr geändert, und es ist nicht zu läugnen, daß jetzt die gesetzgebende Gewalt in der Landeshoheit vollkommen begriffen sey. Inzwischen folgt doch daraus nicht, daß dieses Hoheitsrecht durchaus uneingeschränkt seyn müsse.

Man kann daher wohl als Regel annehmen, daß in solchen Ländern, in welchen noch von alten Zeiten her Landstände vorhanden sind und wo sie noch in einigem Ansehen stehen, auch ohne ihre Concurrenz keine Einrichtungen oder Gesetze gemacht werden können, welche das *Totale* des Landes betreffen. Soll also z. B. eine neue Hofgerichts-, oder Jagd-, Forst-, Meyer-Ordnung verfaßt werden, so kann dies der Fürst nicht für sich allein thun, sondern er muß sie den Ständen des Landes zuvor mittheilen, und deren Gedanken darüber vernehmen.

Dies ist auch nicht nur, wie einige glauben, *räthlich* und *billig*, weil von Landständen zu vermuthen sey, daß sie das Land am besten kennen, und daher am besten zu beurtheilen im Stand seyn würden, ob nicht die, auch noch so gut gemeinte Landesherrliche Verordnung dem Lande zum Schaden, oder Nachtheil gereiche; sondern auch *nothwendig*, indem sich nicht leicht eine allgemeine Landesordnung denken

käft, wobey nicht die Rechte und Freyheiten der Landstände und der übrigen Unterthanen aufs Spiel kommen und in Gefahr stehen, gekränkt zu werden.

Ist nun dieses der Fall, so besteht die Concurrenz der Landstände nicht blos in einem unmaßgeblichen unterthänigsten Gutachten, sondern in einem wirklichen und wahren Einwilligungtsrecht, so daß ohne Beystimmung der Landstände das Gesetz keine verbindliche Kraft haben kann *). Das nemliche gilt von allen neuen im Lande zu treffenden allgemeinen Einrichtungen.

Außer den bisher bemerkten Rechten pflegen die Landstände noch verschiedene andre Vorrechte zu haben. Dahin gehört das Recht der Unionen. Schon in dem vorigen § ist bereits bemerkt worden, daß Landstände sich hauptsächlich in ältern Zeiten durch Vereine, welche sie unter sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Freyheiten schlossen, in vielen Ländern erhalten haben. Nach Errichtung des ewigen Landfriedens sind noch mehrere

*) S. überhaupt Moser von der teutschen Landstände Gerechtsamen bey Errichtung neuer und Abänderung alter Landesgesetze; in dessen Nebenstunden, ingleichen dessen Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen S. 194. f. Th. 1. u. 2. Jo. Aug. Reichard diss. de iure statuum provinc. concurrendi circa legislator. potest. Jenae 1769. 4. Strubens Abh. von Landständen §. 12. in dessen Nebenstunden Th. 2. Abh. 10 Vergl. damit das Bedenken über die Frage: Wie fern in Deutschland der Landesherrn gesetzgebende Gewalt von ihren Landständen eingeschränkt wird, und wer die darüber entstandene Streitigkeiten zu entscheiden hat? im dritten Theil der Rechtl. Bedenken S. 300. u. f. und Pütters Rechtsfälle Bd. 2. S. 1044. f. Auch wird in dem §. 203. die Frage, worin überhaupt die Concurrenz der Landstände bestehe, noch genauer erörtert werden.

dergleichen Unionen von ihnen eingegangen worden, wie die von Moser im Tractat von der Reichsstände Landen und Untertanen S. 659. u. f. gesammelte Beyspiele erweisen.

Freylich konnten nunmehr diese Verbindungen nicht mehr ganz die Wirkungen der ältern haben, denn das Recht der Waffen war den Landständen im ewigen Landfrieden genommen worden, allein sie konnten doch dahin gehen, daß sie im Wege Rechts alle für einen Mann stehen wollten, wenn der Fürst die Gerechtfame und Freyheiten eines aus ihrem Mittel kränken würde.

Daß aber auch eine nur hierauf abzweckende Vereinigung von den Fürsten nicht gern gesehen ist, und gesehen wird, bedarf kaum einer Erwähnung. Hofpublicisten haben daher nicht gesäumt, sie für unerlaubt zu erklären, und es scheint ihnen hiebey sehr der §. 6. des 15ten Art. *) der kaiserlichen W. C. das Wort zu reden. Allein es ist darth nur die Rede von solchen Verbindungen, welche eizgenmächtige Abhülfe der Beschwerden zur Absicht haben. Der Zusammenhang dieses ganzen Paragraphs, welcher schon im J. 1519. der W. C. einverleibt ist, und die vielen noch nachgehends, zum Theil selbst noch mit kaiserlicher Genehmigung eingegangene Verbindungen, dürften für die Richtigkeit der gegebenen Erklärung bürgen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß den ältern, zur Kenntniß

*) Dasselbst heißt es nemlich: Alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Untertanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen Kurfürsten Fürsten und Stände etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben.

des Landesherrn gekommenen Unionen der Landstände ihre Kraft und Wirkung jetzt nicht erst bestritten werden kann *).

Zu den landschaftlichen Rechten, welche von den Höfen gewöhnlich bestritten werden, gehört ferner das Recht der Landstände, sich auch ohne landesherrliche Berufung, der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten halber, versammeln zu dürfen. Dergleichen Versammlungen sind keine Landtage, indem diese nur unter landesherrlichem Ansehen gehalten werden können, sondern Landesconvente. Landstände würden in manchen Ländern übel daran seyn, wenn ihnen dies Recht nicht zustände, denn, da der Fürst und sein Minister nichts ungerner, als eine Versammlung der Repräsentanten des Landes sieht, weil sie wohl wissen, daß es alsdann an gehorsamsten Anbringen aller Art nicht fehlen wird, so ist es der Hofpolitik gemäß, nur dann, wenn die dringendste Noth es erfordert, Landtag auszuschreiben. Und doch können öfters Fälle vorkommen, wo die Landstände große Ursachen haben, zusammen zu kommen, um sich mit gemeinschaftlichen Kräften diesen oder jenen schädlichen Neuerungen widersetzen zu können.

Es ist zwar gewiß, daß, wenn das Wohl des Landes eine Versammlung der Landstände erfordert, der Fürst aber keinen Landtag berufen will, die Stände sich deshalb an die Reichsgerichte wenden, und von diesen die Ausschreibung eines Landtags dem Regenten auferlegt, ja im äußersten Fall ein Landtag von ihnen selbst ausgeschrieben

*) Moser hält in f. Tr. von der Reichsstände Landen S. 706. dergleichen ältere Vereine ebenfalls für gültig; hingegen glaubt er, daß es weder erlaubt noch rätlich sey, heutiges Tags solche Unionen einzugehen.

werden kann *); es scheint daher, zumal, da der Kaiser in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. verpflichtet wird: „nicht zuzugeben, daß Landstände in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen Convente anstellen und halten,“ daß den Landständen das Recht Privatconvente zu veranstalten, nicht zugestanden werden könne.

Allein, wer das Recht zum Zweck hat, muß es auch zu den Mitteln haben. Sind Landstände befugt, über ihren Regenten, wenn dieser einen zum Wohl des Landes nöthigen Landtag nicht ausschreiben will, Klage zu führen, und kann dies süglich anders nicht geschehen, als wenn sie deshalb vorher zusammen gekommen sind, und gemeinschaftlich darüber mit einander berathschlagt haben, so kann ihnen unmöglich dies Recht bestritten werden. Die Wahlcapitulation verbietet aber auch bloß die besondern Zusammenkünfte in Rücksicht auf die privative Behandlung der Landsteuern. Dies ergibt sich aus ihrem ganzen Zusammenhange; keineswegs aber war es die Absicht dergleichen Privatconvente durchaus und ohne alle Einschränkung zu verbieten. Hiemit stimmt auch die Praxis vieler Länder überein. So können in dem Mecklenburgischen, Hollsteinischen, Braunschweigischen, Cölnischen und andern Ländern dergleichen Convente ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregenten gehalten werden.

Eben so gehört auch zu den Rechten der Landstände in der Regel die Befugniß, eigne landschaftliche Besoldente, als einen Syndicus, oder Consulenten, Ge-

*) So schrieb wirklich einst der Kaiser in dem Ostfriesischen Landtag aus.

eretair, Cassier oder Rentmeister, Einnehmer u. s. w. zu haben. Die Wahl, Annehmung und Verpflichtung selbst, hängt mehrentheils von den Landständen ab, nur müssen sie die von ihnen gewählte Personen der Landesherrschaft entweder zur Bestätigung präsentiren, oder doch wenigstens die getroffene Wahl melden. In jenem Fall muß es allerdings dem Landesfürsten frey stehen, die Bestätigung versagen zu können, im letztern Fall ist aber eine Confirmation gar nicht erforderlich.

Gewöhnlich wird unter den landschaftlichen Bedienten der Unterschied gemacht, daß bey den geringern Bedienten keine Bestätigung nöthig ist, sondern nur bey den bedeutendern, jedoch mit Ausschluß des landschaftlichen Consulenten oder Syndici. Dies ist auch um so billiger, weil der Syndicus der eigentliche Rathgeber der Landschaft ist, der ihre Rechte und Freyheiten gegen den Hof vertheidigen muß. Aller Einfluß des Fürsten auf die Besetzung dieser Stelle, ist daher gefährlich, und da auch eine jede Gemeinheit das Recht hat, sich einen Syndicus zu erwählen, welcher keiner landesherrlichen Bestätigung bedarf, so ist nicht abzusehen, warum das Corpus der Landstände in diesem Punct eingeschränktere Befugnisse haben soll *).

Wo nun aber die Landstände ein eignes Collegium formiren, haben sie auch ihre Canzleyen, worin alles conscript und ausgefertigt wird, ingleichen ihre Archive und Registraturen zur Aufbewahrung der Acten. Das Recht, die dazu erforderlichen Personen zu bestellen, ist ein landschaftliches Recht, dessen Ausübung jedoch zuweilen eingeschränkt ist **).

*) Moser a. a. D. S. 802. f.

**) Moser a. a. D. S. 816. f.

Endlich pflegt auch die Landschaft ein eignes Siegel zu haben, dessen sie sich zur Beglaubigung ihrer Ausfertigungen bedient. Hat eine Landschaft ein solches Siegel nicht von alten Zeiten hergebracht, so kann ihr dasselbe von dem Landesregenten ertheilt werden. Es hat zwar keinen Zweifel, daß der Kaiser vermöge seines Rechts Wapen zu verleihen, dies ebenfalls thun könne, wie er denn wirklich der ostfriesischen *) Landschaft ein solches Siegel ertheilt hat; allein es können daraus leicht Streitigkeiten mit der Landesherrschaft entstehen, und es ist daher immer rätlicher, bey dieser die Bewilligung nachzusuchen, als bey dem Kaiser.

§. 199.

Die Landstände theilen sich gewöhnlich in verschiedene Classen, oder Curien. Mehrentheils findet man deren drey, nemlich 1) der Prälaten, 2) der Ritterschaft und 3) der Städte.

Wo eine, oder die andre dieser Classen fehlt, läßt sich der Grund davon in der Geschichte des Landes leicht auffinden. Hat sich etwa die Ritterschaft zur Reichsritter-

D 5

*) In dem Ostfriesischen waren darüber große Streitigkeiten zwischen der Landschaft und den Fürsten entstanden. Diese wollten ihr durchaus kein eigenes Siegel zugestehen, weil, wie es in einem bey dieser Gelegenheit erstattetem Gutachten heißt; *Qui sigillum habet, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest.* Wie unrichtig indessen dieser Satz sey, und wie wenig Landesherrn Ursache haben, die Bewilligung, oder den Gebrauch eines landschaftlichen Siegels zu erschweren, ist sehr einleuchtend; denn es ist wohl gewiß, daß die Ertheilung oder der Gebrauch desselben einer Landschaft nicht mehrere Rechte giebt, als sie vorher gehabt hat, man müßte sie denn widerrechtlich für ein Collegium illicitum gehalten haben.

schaft geschlagen, wie im Württembergischen, so findet sich freylich eben so wenig eine ritterschaftliche Curie im Lande, als sich in einem andern, worin die Klöster gänzlich secularisirt sind, und ihre ehemalige Verfassung völlig verloren haben, eine Curie der Prälaten findet. Der Bauernstand hat der Regel nach nicht das Recht der Landstandschaft. Sah man ihn auch nicht allerwärts als leibeigen an, der selbst keinen freyen Willen hatte, so war doch dies großentheils der Fall, theils aber hatte er durchaus kein völliges Eigenthum an seinen Gütern, und theils wurde er von seinem Gutsherrn, dessen eignes Interesse es erforderte, daß sein Bauer nicht zu stark gedrückt würde, wenigstens in so weit vertreten, daß dieser nicht einwilligte, wenn man dem Bauer zu viel Steuern auflegen wollte, denn wie hätte er sonst seine Abgaben an den Gutsherrn entrichten können? Bey Bauern, die zu den fürstlichen Kammergütern, oder Aemtern gehörten, hatte zwar der Prälat und Ritter nicht gleiches Interesse, indessen wachte für diese schon der Fürst selbst, wenn man ihnen z. B. in Steuersachen mehr hätte aufbürden wollen, als den andern. Ueberdem ward es bald Regel, daß die Landstände das ganze Land repräsentirten.

Ursprünglich hat also gewiß der Bauernstand nicht mit zu den Landständen gehört, und es wird sich kein Beyspiel anführen lassen, daß Deputirte der Bauern auf den Landtagen erschienen wären. In einigen wenigen Ländern, vorzüglich in solchen, in welchen die Ritterschaft sich von den Landständen getrennt hat, auch wohl keine Prälaten sind, oder wenigstens diese nicht mehr die alten Rechte und Einkünfte der Prälaten haben, hat man jedoch in der Folge auch den Flecken, fürstlichen Aemtern, oder dem Bauern

stand das Recht der Landstandschaft zugestanden, wie dies im Württembergischen und im Brandenburg-Bayerischen *) der Fall ist.

In diesen Ländern spricht die Billigkeit dafür, daß auch der Bauer Theil an der Landstandschaft nimmt. Im letztern hat sich die Ritterschaft ganz von den Landständen getrennt, und Prälaten giebt es daselbst nicht. Die Städte würden daher den einzigen Landstand ausmachen, wenn man nicht den Bauern die Landstandschaft bewilligt hätte. Gene würden die größten Lasten auf diese gewälzt haben, und dies zu verhindern, erforderte selbst das Interesse des Fürsten. Wie konnte dies aber besser geschehen, als wenn den Aemtern verstattet wurde, die landschaftlichen Versammlungen ebenfalls durch Deputirte zu beschicken. Wo sich nun aber jene drey Classen der Landstände finden, da behauptet die Prälaten-Curie den ersten Rang.

Zu dieser Classe gehören

1) in geistlichen Ländern die Domcapitel. Daß diese sich bey ihren ehemaligen Rechten zu erhalten gewußt haben, verdient gar nicht als etwas besonders erwähnt zu werden. Denn nachdem sie dem Lande das Recht den Bischof zu wählen, widerrechtlich aus den Händen gerissen und sich ausschließend zugeeignet hatten, konnten sie selbst vor der Wahl Verträge errichten. Wie sehr sie ihr Wahlrecht und das Ansehen, das sie hierdurch erhielten, zu nutzen

*) S. einen im J. 1769. erstatteten Bericht von den landschaftlichen Rechten und der Verfassung im Fürstenthum Bayreuth; in meinen Materialien der Geschichte, deren Rechte und Litteratur. St. III. Num 6. Auch findet sich ein Bauernstand in Tyrol, Ostfriesland, dem Hochstiftern Basel und Kempfen. S. Lang Entwickel. der teutschen Steuerverfassungen S. 227.

gewußt haben, ergiebt sich daraus, daß sie sogar, hie und da, die übrigen Landstände verdrängt haben, und jetzt den einzigen Landstand ausmachen, wie das z. B. der Fall im Kurmainzischen ist.

II) Die im Lande befindlichen Stifter und Klöster, welche durch ihre Vorsteher, Dechante, Äbte, und Präbste, oder durch Deputirte aus ihrem Mittel in den landschaftlichen Versammlungen erscheinen. Sind es aber Damenstifter oder Klöster, so pflegen sie durch ihre Präbste oder Klöster Bögte vertreten zu werden.

III) Die Landcomthureyen des Johanniter- und teutschen Ordens. Nur in Braunschweig, Wolfenbüttelschen gehört der Landcomthur von Lueklum zu der Ritterschaft, und zwar ist er in dieser Classe der erste. Vielleicht hat man ihm den Rang vor den andern Prälaten streitig gemacht, und er hat deshalb lieber der erste unter der Ritterschaft, als der letzte unter den Prälaten seyn wollen; vielleicht hat man aber auch geglaubt daß er, als ein Ritter, zur Ritterschaft gezählt werden müsse.

IV) In Sachsen, Hessen, dem Württembergischen &c, die Academien, in deren Namen der Rector, Canzler oder ein gewählter Deputirter auf den Landtagen erscheint.

Die zweyte Classe macht die Ritterschaft aus, worunter der Regel nach bloß der niedere Adel zu verstehen ist. Dieser ist von jeher auf Landtagen erschienen, der hohe aber nicht; der hohe war Reichsstand, der niedere aber Landstand. Inzwischen findet es sich doch jetzt in verschiedenen Ländern, daß auch Personen aus dem hohen Adel zu den Landständen gehören. Der Grund hievon ist, daß entweder, wie vorzüglich im Oesterreichischen der

Fall ist, Personen aus dem niedern Adel in den hohen sind erhoben worden, oder das Fürsten und Grafen landsässige Güter, worauf das Recht der Landstandschaft haftet, in neuern Zeiten, nachdem sich die Landeshoheit schon sehr ausgebildet hatte, erworben haben.

In Ländern, wo nur ein oder der andre aus dem hohen Adel zu den Landständen gehört, werden sie zur Ritterschaft gerechnet und es findet weiter keine Abtheilung unter ihnen statt. In andern hingegen, woselbst die Zahl der zu den Landständen gehörenden Fürsten und Grafen bedeutender ist, theilt sich die Ritterschaft wieder in zwey Classen, nemlich in den *Herrn* und den *Ritterstand*.

Zur Ritterschaft werden gewöhnlich blos adliche und zwar altadliche gerechnet, welche im Lande Güter besitzen. In andern Ländern können jedoch auch Neuadliche, wenn sie ritterschaftliche landtagsfähige Güter erworben haben, mit unter der Ritterschaft auf den Landtagen erscheinen; und noch in andern hat man den Grundsatz angenommen, daß das auf einem Gut haftende Recht der Landstandschaft auf einen jeden Besizer übergehe, folglich gehören auch alsdann selbst *Bürgerliche*, wenn sie ein solches ritterschaftliches Gut erworben haben, mit zu der Ritterschaft.

Dies ist unstreitig das vernünftigste, denn der Edelmann erscheint nicht, oder sollte doch wenigstens nicht für seine eigne, oft so sehr unbedeutende Person auf dem Landtag erscheinen, sondern weil er Besizer eines im Lande gelegenen Guts ist. Ist es bürgerlichen Personen erlaubt, dergleichen Güter zu erwerben, so müssen sie auch befugt seyn, alle darauf haftende Rechte auszuüben *).

*) *Seger de conjunctione loci et suffragii in committis provincialibus cum dominio praediorum nobilium*, Lipsi, 1769. 3o. Christ.

Es war daher eine sehr widerrechtliche Annäherung eines Theils der Mecklenburgischen Ritterschaft, daß sie ohnlängst gewisse von der Landtagsfähigkeit abhängende Vortheile auf die adlichen Besitzer der Rittergüter einschränken und damit ein Indigenatsrecht verbinden wollte, welches nur mit 4000, oder ohne Ahnenprobe mit 8000 Rthlr. sollte erkaufet werden können. Mit Recht hat daher der Herzog dieses eigenmächtige Verfahren für Landesverfassungswidrig erklärt und deshalb Rechenschaft gefordert *).

Die dritte Classe machen die Städte aus. Nicht alle Städte, welche in einem Lande befindlich sind, haben jedoch immer das Recht der Landstandschaft. Ist etwa erst in neuern Zeiten ein Ort, der vorher unter einem Amte stand, eine Stadt geworden, so kömmt es darauf an, ob ihr das Recht der Landstandschaft zugestanden ist, oder nicht. Aus der bloßen Ertheilung des Stadtrechts, gesetzt auch, daß die ehemalige Gerichtsbarkeit des Amtes gänzlich aufgehoben wäre, folgt noch nicht, daß sie auch befugt sey, auf Landtagen durch Deputirte zu erscheinen. Von allen alten und ursprünglichen Städten aber, die keine Amtstädte oder Patrimonialstädte sind, ist hingegen dies zu vermuthen.

Francke de iure standi in comitiis provincialibus, Viteb. 1737, in 4.

**) Schldzer's Staatsanzeigen Heft 32. S. 418. Heft 35. S. 281. Heft 57 S. 36. u. f. Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. — Ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789. von A. A. W. von Floto auf Wilhelms Fuh t. — Mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. Schwerin 1790. 4. Vergl. Schldzer Heft 57. S. 47.

Wo es Landstände giebt, und wo diese noch ihre ehmaligen Rechte ganz oder zum Theil zu erhalten gewußt haben, pflegen zuweilen die sämtlichen Landstände von dem Landesregenten berufen zu werden, um sich mit ihnen über gemeinschaftliche Landesangelegenheiten zu berathschlagen. Eine solche vom Landesherren berufene und unter dessen Auspicien gehaltene allgemeine Versammlung der Landstände heißt Landtag *). Der Landesherren hat also das Recht die Landstände zu berufen und ohne ihn läßt sich so wenig Landtag, als ohne den Kaiser, oder dessen Stellvertreter, Reichstag gedenken.

Die Landesregenten sind indessen in diesem Punct nicht durchaus so eingeschränkt, als der Kaiser. Es giebt zwar ebenfalls Länder, in welchen durch Grundgesetze sowohl die Zeit, wann und wie oft, als der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, bestimmt sind; ja es ist auch nichts so ganz ungewöhnliches, daß der Landesherren zuvor mit einem Ausschuß der Stände sich darüber berathen muß; allein dies alles ist doch nur Ausnahme, und tritt nur dann ein, wenn dieserhalb etwas ausdrücklich oder stillschweigend durch Landesgrundgesetze, oder Herkommen bestimmt ist. Außerdem hängt es von dem Landesherren ab, wie oft und wo er Landtag halten will. Sollten indessen solche Vorfälle sich ereignen, die eine Verathung des Landesherren mit den Landständen nöthig machten, und der Fürst weigerte sich auf Ansuchen der Stände einen Landtag auszuschreiben, so kann

*) Ein Verzeichniß der Länder, in welchen noch Landtage gehalten werden, liefert Moser im Tr. von der Reichsstände Länder S. 1387. f.

ihm dieses auf deshalb erhobene Klage von den Reichsgerichten zur Pflicht gemacht werden *).

Die Ausschreiben zum Landtag erläßt der Fürst an die Landstände, wie der Kaiser an die Reichsstände, wenn Reichstag gehalten werden soll. In den mehrsten Ländern erhält ein jeder einzelner Landstand eine solche schriftliche Einladung vom Fürsten, worin zugleich die Gegenstände der Verathschlagung kurz angegeben zu werden pflegen. In andern hingegen werden dergleichen Schreiben nur überhaupt an die Classen oder Curien erlassen.

Gern pflegt der Fürst oder sein Minister den Landtag in der Residenz zu halten, weil alsdann ein größerer Einfluß des Hofes auf die Verathschlagungen nicht leicht fehlen kann. Manche Landschaften haben sich daher in den Landesverträgen ausbedungen, daß die Landtage an einem andern Ort, als der Residenz gehalten werden müssen.

Zu der in dem Ausschreiben bestimmten Zeit müssen sich die Landstände einfinden. Die Capitel, Universitäten und Städte erscheinen entweder durch gewählte Deputirte aus ihrem Mittel, oder es ist ein für allemal bestimmt, wer in ihrem Namen erscheinen soll. Daß dies letztere nichts taugliche, ist sehr in die Augen fallend. Gewöhnlich vertritt alsdenn die Stelle des Deputirten eine Creatur des Hofes, von dem kein sonderlicher Patriotismus zu erwarten steht. Im

Namen

*) So erkannte noch im J. 1776. das Reichskammergericht, daß die Grafen von Neuf auf geziemendes bittliches Ansuchen der Landstände einen allgemeinen Landtag zu Erledigung der Landesangelegenheiten und allenfalls zu haben vermeiner Landesbeschwerden ohnverschieblich ausschreiben sollten. Vergl. S. 198.

Namen der Stifter und Klöster erscheint gewöhnlich der Dechant, Abt oder Probst desselben, oder im Fall diese verhindert sind, oder etwa grade kein Dechant, Abt, oder Probst existirt, der Senior oder Prior. Denn die Landstandschaft haftet nicht auf der Person des Prälaten, sondern auf dem Stifte, oder dem Kloster; der Prälat ist also nicht eigentlich Landstand, sondern er übt nur als Vorsteher der geistlichen Stiftung das derselben zustehende Recht der Landstandschaft aus *). Die Adlichen erscheinen in eigener Person. Sollte ein oder der andre verhindert werden, dem Landtag persönlich beyzuwohnen, so ist es in einigen Ländern ihm verstattet, seine Stimme einem andern Rittergutsbesitzer aufzutragen. Seinen Beamten darf er aber nicht schicken, nur der hohe Adel pflegt dieses Recht da zu haben, wo er zugleich das Recht der Landstandschaft hat. Alle wirklich erscheinende werden entweder auf allgemeine Kosten bewirthe, oder sie erhalten aus der Landescaffe etwas gewisses an Diäten.

Der Landtag selbst pflegt sodann, wie der Reichstag, auf eine feyerliche Art eröffnet zu werden. Es hängt von dem Regenten ab, ob er selbst und in eigener Person denselben eröffnen, oder dieses durch einen seiner Minister thun lassen will. Der Anfang wird mit einem feyerlichen Gottesdienst gemacht; hierauf hält der Fürst, oder sein Commissair eine Rede an die versammelten Stände, in welcher

*) Von Reichsprälaten, als Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. läßt sich hier kein Schluß auf Landesprälaten machen. Noch viel weniger ist aber der Bürgermeister einer Stadt, Landstand. — Nicht einmal der Magistrat einer Stadt ist es, sondern die Stadt in corpore.

er ihnen seine Zufriedenheit über ihre geschehene Erscheinung bezeugt, und ihnen nachmals die Puncte bekannt macht, worüber er sich mit ihnen berathen will. Diese Rede wird sodann von dem Landmarschall, oder dem vorstehenden Stand durch eine Gegenrede beantwortet, worin dem Fürsten für die Verufung der getreuen Stände gedankt, und versprochen wird, daß sie nicht verfehlen würden, die proponirten Puncte, deren schriftliche Mittheilung sie sich erbäten, in sorgfältige Erwägung zu ziehen und darüber ihr unterthänigstes, oder treudevotestes Gutachten zu erstatten. Irigend eine Festivität pflegt sodann am ersten Tage den Beschluß zu machen.

§. 201.

Sind hierauf die Berathschlagungspuncte den Ständen schriftlich mitgetheilt, so wird zur Berathschlagung selbst geschritten. Hievon läßt sich im Allgemeinen weiter nichts sagen, als daß der Fürst oder dessen Commissair den Berathschlagungen selbst nicht beywohnt. Ob aber die Stände alle mit einander gemeinschaftlich ihre Berathschlagungen anstellen, oder ob dieses eine jede Curie für sich von den andern abgesondert thut, ob einem Ausschuss ein Prädeliberationsrecht zusteht, wer das Directorium sowohl im Allgemeinen, als in den besondern Curien habe, wie die Stimmen gezählt werden u. s. w., hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab, und ist oft sehr verschieden.

In einigen Ländern rathschlagt eine jede Curie für sich, unter der Direction des Ersten aus ihrem Mittel. Sie faßt ihre Schlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab und theilt dieselben den übrigen mit. Was von zwey Curien beschloffen worden ist, muß sich die dritte gefallen lassen.

fen; in andern hingegen geschieht die Verathschlagung von allen Ständen auf einen Haufen, und die Schlüsse werden nicht sowohl nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Curie, als vielmehr der Köpfe überhaupt gefaßt, und zwar unter der Direction eines Landschaftsdirectors, Landmarschalls oder Landdrosts *). Wo dies der Fall ist, hat gewöhnlich die Ritterschaft, welche mehrentheils der Zahl nach die stärkste Curie ausmacht, das Uebergewicht.

Den hauptsächlichsten Gegenstand der Verathschlagungen machen die in der landesfürstlichen Proposition enthaltenen Punkte aus. Die stärkste Rubrik betrifft gewöhnlich Geldsachen und begreift unzählige Titel unter sich, als: Kammerbeyträge, Schuldenübernahmen, Präsente für den Herrn, Subsidien und Adjuto für die Gemahlin, Kinder, Herrn und Töchter von Haus, Reichs, Kreis, Militair, Fräulein: (heut zu Tage Prinzessin) und andre Steuern, Accis, Licent, Kopfgeld, neue Auflagen, und Erhöhung der alten, Residenz- und Berg- oder Straßenbaugebühren, Kammerzieler, Reichstags und andre Gesandtschaftskosten. Natürlicherweise erfordert das wahre Wohl des Landes alle Summen, welche verlangt werden.

Ueber alle diese Punkte rathschlagt die Landschaft und glaubt oft Wunder, wie viel sie gethan hat, wenn sich der Landesfürst am Ende mit einer geringern Summe, als

Ⓔ 2

*) In einigen Ländern ist diese Würde erblich, in andern wird der Director gewählt und vom Landesherrn bestätigt, oder auch wohl gar von diesem ernannt. Gewöhnlich wird dies Amt von einem aus der Ritterschaft bekleidet. In andern Ländern giebt es gar keine besondere Directoren, und in diesen hängt die Direction des Ganzen mehrentheils von einem engeren Ausschuss der Stände, oder dem vorstehenden Landstand ab.

die Anfangs geforderte war *), begnügt. Erwünscht ist übrigens diese Gelegenheit, die der Landschaft entweder im Ganzen, oder einzelnen Mitgliedern derselben oder überhaupt den Unterthanen zugesügten Beschwerden an den Fürsten zu bringen. Die Landschaft hat etwa schon öfters große Summen zu dem Straßenbau bewilligt und doch sind nur die Wege um die Residenz in guten Stand gesetzt; das Land hat das Geld zur Unterhaltung einer Armee von 20. bis 30,000. Mann hergegeben und es sind vielleicht nur 6000. Mann wirklich unterhalten worden, so daß es, wie der Feind ins Land kam, an der nöthigen Vertheidigung fehlte **); der Landschaft ist die Mittheilung der Rechnungen verweigert worden; die Collegia des Fürsten haben Eingriffe in die Gerechsamkeit der Landstände gethan; das Wild wird zu sehr gehegt u. s. w. Diese und andre Beschwerden dieser Art geben einen neuen Gegenstand der Verathschlagungen ab. Hierzu kommen noch verschiedene Nebenpuncte, als Wahl der Deputirten, Bestellung neuer landschaftlicher Beamte, Abnahme der Rechnungen und dergleichen.

Die einzelnen über die Landesherrlichen Propositionen gefasste Schlüsse werden sodann in die Form eines Gutachs

*) Es ist daher der Politik des Hofes gemäß, mehr zu verlangen, als man braucht.

**) Als der K. von Preussen im J. 1756. in Sachsen einrückte, glaubte der Kurfürst eine mit allen nothwendigen Bedürfnissen versehene Armee von 30,000. Mann auf den Weiden zu haben. Wie er aber selbst in das berühmte Lager bey Pirna kam, fand er kaum 10,000. Mann, denen es noch dazu an allem fehlte. — Die neueste Geschichte bietet ein ähnliches Beispiel dar. Compagnien, die über 100. Mann stark seyn sollten, waren nur 40. Mann stark.

ten gebracht und den Landesherrn zugleich mit einem Verzeichniß der gesammelten Landesbeschwerden und der Bitte diesen abzuhelpfen, übergeben. Der Fürst ratificirt hiernächst die an ihn gebrachte Gutachten, woraus sodann der Landtagsabschied erwächst. Auch ertheilt er eine Resolution auf die geklagten Beschwerden, worin dieselben entweder als ungegründet verworfen, oder Abstellung versprochen wird. Wo die Landstände vorsichtig sind, pflegen sie indessen mit der Uebergabung ihrer Beschwerden nicht bis gegen das Ende, und bis sie zugleich ihr Gutachten übergeben können, zu warten; denn sie wissen wohl, daß alsdann die mehrsten derselben für ungegründet erklärt werden. Uebrigens sind die Landesherrlichen Resolutionen auf die angebrachten Beschwerden, der Ton mag auch darin seyn, welcher er will, eben so gut als Landesverträge anzusehen, wie die Landtagsabschiede selbst.

Sind die Geschäfte, weswegen der Landtag berufen wurde, geendigt, so wird derselbe mit eben der Feyerlichkeit, die bey seiner Eröffnung beobachtet wurde, beschlossen.

§. 202.

Zu umständlich und auch zu kostbar würde es indessen seyn, wenn alle landschaftliche Angelegenheiten in voller Versammlung der Landstände behandelt werden müßten. In den mehrsten Ländern giebt es daher landschaftliche Deputationen oder Ausschüsse, und in einigen giebt es eine doppelte Deputation, eine größere und eine kleinere, oder einen größern und engern Ausschuß. Die Mitglieder dieses Ausschusses oder die Deputirte werden entweder jedesmal von dem Landtag auf Lebenszeit erwählt, und von dem Fürsten bestätigt, oder es steht bey

Prälaturen und Städten ein für allemal einer gewissen Prälatur oder Stadt das Recht zu, daß ihr Prälat oder Deputirter zugleich Mitglied des größern oder engern Ausschusses ist.

Wie weit sich die Befugnisse der Deputirten erstrecken sollen, kommt auf den Auftrag an, den sie von der gesammten Landschaft erhalten haben. In einigen Ländern sind sie von größerm Umfang, als in andern. Immer sind und bleiben aber die Deputirte als Bevollmächtigte der ganzen Landschaft anzusehen, wenn sie sich gleich zuweilen größere Rechte, ja wohl gar eine Art von Superiorität über dieselbe anmaßen. Selbst der Fürst begünstigt nicht selten eine solche Anmaßung, weil er es oft dahin zu bringen weiß, daß nur Creatures von ihm zu Deputirten erwählt werden, oder weil es ihm wenigstens leichter wird, wenige, als viele, in sein Interesse zu ziehen *). So viel ist aber immer gewiß, daß die Deputirten nicht mehrere Rechte haben, als ihnen aufgetragen sind **). Gehen sie weiter, so sind ihre Handlungen null und nichtig.

*) Ein auffallendes Beyspiel davon sehe man in der Schrift: Ueber die Dienstentlassung des Hofrichters und Landraths von Berlepsch, Nr. IX. (1797. 8.) Der Hof wußte den größern Ausschuss dahin zu bringen, daß dieser heimlich 300,000. Rthl. Fürstlicher Kammer Schulden auf das Land übernahm.

**) Man lese, was Spittler in seiner Geschichte von Hannover Th. 2. S. 273. von der Entstehung des beständigen Ausschusses im Fürstenthum Calenberg sagt: „Der neue beständige Ausschuss sollte, im Ganzen genommen, nicht mehrere Gewalt haben, als jene alte temporaire Ausschüsse gehabt hatten. Er wurde nicht Vormund der übrigen Stände, der ohne den Mündling zu fragen, bald neue Ausgaben verfügen, bald alte Rechte aufopfern dürfte. Er erhielt kein Mandat

§. 203.

Landstände concurriren bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte. Allein worin besteht diese Concurrrenz? Bloß in einem unzielfehligen Gutachten, oder Rath, dessen ohnerachtet der Regent thun kann, was er will? Oder in einem Einwilligungsrecht, so daß der Fürst dergleichen Hoheitsrechte nicht ohne Einwilligung der Landstände ausüben kann? Hofpublicisten behaupten jenes. Landstände, sagen sie, sind nichts anders als Rätze, die der Fürst bey ein und andern Landesangelegenheiten deshalb zu Rath zieht, weil sie aus vielen andern Ursachen eine genauere Kenntniß von dem Zustand des Landes haben können, als seine übrige Rätze *). Es könne ihnen auch nach der Natur und Verfassung der teutschen Fürstenthüm-

C 4

neue Steuern zu verwilligen, alte Steuern, die auf gewisse Jahre verwilliget waren, fortsetzen zu lassen; man gab ihm keinen Auftrag Angelegenheiten zu entscheiden, die unbeschadet eines glücklichen Ausganges, an die ganze Versammlung der Stände zur langsambedächtigen Berathschlagung gebracht werden konnten. Wo eilende Entscheidung nothwendig war, mochte der Ausschuß, auf Hoffnung zur Ratification der übrigen Stände, entscheiden; wo sich auch erweisen ließ, daß der Ausschuß eilends beschließen mußte, daß er nach reifester Ueberlegung und redlichstem Bewußtseyn entschlossen habe, da versprachen die Stände die Entscheidung desselben als ihre Entscheidung zu erkennen; da versprachen sie die pünktlichste Erfüllung aller gefaßten Entschlüsse; wie sie mit patriotischer Freude auch zugaben, daß manche Angelegenheit, die zur allgemeinen Berathschlagung gebracht werden mußte, durch diesen beständigen Ausschuß erst vorbereitet, manche Angelegenheit, die von gesammten Landständen schon entschieden war, durch diesen beständigen Ausschuß erst vollständig ausgebildet werden sollte.“

*) Traurig genug, wenn die Rätze des Fürsten keine genaue Kenntniß von dem Zustande des Landes haben.

mer, welche auf monarchischen Fuß regiert würden, nicht ein mehreres zustehen. Allein diese Behauptungen sind, wie vorzüglich *Strube* *) sehr gut gezeigt hat, ohne allen Grund. Freylich giebt es einige wenige Länder, in welchen die Landstände nach und nach so viel von ihren ehemaligen Rechten verlohren haben, daß jetzt kaum noch ein Schatten davon übrig ist, und daß ihre gegenwärtigen Zusammentünfte nur noch zum Schein, um das Volk zu blenden, geschehen. Allein von diesen ist auch nicht die Rede, sondern von solchen Ländern, in welchen sie durch Verträge und Reversalien noch einen großen Theil ihrer ehemaligen Rechte conservirt haben. Das ganze Staatsrecht der mittlern Zeiten war aber, wie schon bemerkt ist: Wozu wir nicht rathen, dazu sollen wir auch nicht mitthaten. Dies rathen ist aber, wie sich aus dem nicht thaten ergiebt, nichts anders als eine Einwilligung. Auf monarchischen Fuß werden freylich unsre Fürstenthümer regiert, allein gehört es denn zum Wesen einer monarchischen Regierungsform, daß der Monarch uneingeschränkt ist? Ist nicht Teutschland auch ein monarchischer Staat und ist nicht demohnerachtet der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände bey Ausübung seiner wichtigsten Majestätsrechte gebunden?

Ganz andre Fragen! sind es jedoch, ob die Concurrenz der Landstände eine *Mitherrschaft*, *Mitregierung* (*Coimperium*) genannt werden könne? und ob die Landschaft als ein unabhängiges Collegium anzusehen sey? Deyde Fragen sind völlig zu verneinen.

*) in *Diss. de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis eius iuribus*. Lugd. Batav. 1718. S. auch die übrigen s. 198. angeführten Schriftsteller

Was die erste betrifft, so gesteht man zwar den gesammten Reichsständen eine Mitregierung des Reichs zu, und es scheint daher, daß auch ein gleiches von dem Corpus der Landstände behauptet werden könnte. Allein

- 1) bleibt immer der wesentliche Unterschied zwischen teutschen Reichs- und Landständen, daß diese aus Privatpersonen bestehen *), jene aber Herren sind, die Land und Leute zu regieren haben.
- 2) Der Antheil, den Landstände an der Regierung des Landes haben, ist ungleich geringer, als der Antheil der Reichsstände an der Regierung des Reichs.
- 3) Die Staaten und Gebiete der teutschen Reichsstände absorbiren die ganze Masse von Teutschland. Für den Kaiser, als Kaiser, bleibt nichts übrig. Der Fürst hat aber seine Kammergüter, oder Domainen, die von den Gütern der Landschaft getrennt und von ihnen wohl zu unterscheiden sind. In Ansehung der Kammergüter hat er öfters freyere Hände und ist nicht an die Einwilligung der Landstände gebunden. Doch ist auch nicht selten der Fall, und war es ehemals wohl in der Regel, daß Landstände Repräsentanten des ganzen Landes waren **).

§ 5

*) Dies ist wenigstens die Regel, und es sind nur seltene Ausnahmen, wann Landstände keine Privatpersonen, sondern ebenfalls Regenten sind. Inzwischen ist doch so viel gewiß, daß sie, in so fern sie Landstände sind, auch als Privatpersonen können angesehen werden.

***) Witter, ob und wie weit in teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungsrecht beigelegt werden könne? in den Beyträgen Th. 1. Abh. 19. Es wird jedoch darin den Landständen unter gewissen Einschränkungen ein Mitregierungsrecht zugestanden.

Was aber die andere Frage betrifft, so hat es

- 1) nicht den mindesten Zweifel, daß einzelne Landstände, wenn sie auch noch so reich und begütert, ja wenn sie sogar in anderer Rücksicht Reichsunmittelbar seyn sollten, doch wegen ihrer im Lande gelegenen Güter und in so fern sie Landstände sind, auch als Unterthanen angesehen werden müssen. Es ist aber auch
- 2) nicht einmal das ganze Corpus der Landstände independent, denn
 - a) ist alles, was im Lande an Personen oder Gütern befindlich ist, ordentlicherweise der Landeshoheit unterworfen,
 - b) ist in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. ausdrücklich versehen, daß Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherren, privative nicht vor und an sich ziehen, auch in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung keine Convente anstellen oder halten sollen.

Daß übrigens hieraus nicht gefolgert werden könne, daß eine Landschaft sich willkührliche, ihren Rechten zum Nachtheil gereichende, Verordnungen des Landesfürsten gefallen lassen müsse, versteht sich um so mehr von selbst, je weniger der Fürst die Landesgrundgesetze verletzen darf.

Ich kann diese Materie nicht beschließen, ohne noch einige Betrachtungen darüber anzustellen, indem sie in unsern Zeiten gar zu wichtig ist. Landstände gehören allerdings zum Glück eines Landes, wenn sie ihrer Pflichten eingedenk sind, und es nie vergessen, daß sie Ke-

präsentanten des Volks und diesem eigentlich Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben schuldig sind. Aber wie selten ist dies wirklich der Fall? Wie selten wagen sie es, dem Regenten über seine, oder seiner Rätthe Handlungen zwar bescheidene, aber doch standhafte Vorstellungen zu thun? Wie wenig sehn sie oft bey ihren Rathschlägen auf das Beste des ganzen Landes? wie gleichgültig sind sie nicht zuweilen gegen den Druck und die Ungerechtigkeiten, welche der arme Unterthan leiden muß *)? Nur dann er-

*) In der Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden des Bauernstandes des Hochstifts Hildesheim (gedruckt im J. 1793. Fol.) findet sich der Verlag zu dieser Behauptung. Dasselbst heißt es nemlich S. 25. „Wie haben die Stände, die alles dieses (es ist von Bedrückungen der Unterthanen die Rede) wußten und erfahren, sich dabey verhalten? — Oft genug von den Unterthanen aufgerufen, jammern und schreyend um Hülfe angekehrt, übergaben sie wohl ein und anderes Desiderium auf dem Landtage, suchten um Abstellung der Beschwerden nach, — aber damit war denn auch, wenn auch gleich keine befriedigende Antwort erfolgte, die Sache vergessen, und der Unterthan seinem Schicksale, wenn er sich nicht selbst durch einen kostbaren Proceß zu helfen im Stande war, überlassen.

Der bedrückende Bier- und Brantweinszwang hat schon über 100 Jahre dann und wann den Landtag beschäftigt. — Man erhob endlich einen Proceß, der aber seit 1722. in stiller Ruhe vergraben ist.

Mit dem Mühlenzwang hat es die nemliche Bewandniß. Ueber 15 Jahr schon ist der Syndicus der Ritterschaft und Städte die obliegende schriftliche Handlung schuldig. Nur erst auf dem gegenwärtig eben geendigten Landtage ist mit mehrern Eifer darüber gehandelt, so daß die Beendigung beyder Bedrücknisse und Kosten verhoft werden kann; weil auch jetzt das Domkapitel den übrigen Ständen ehrenvoll beygetreten ist.

Wie oft ist nicht über die immer härter werdende Dienstbedrückung geseufzet, und je zu Zeiten auf Landtagen die gegründete Beschwerde geführt! — Ueber die Hut- und Weidebedräng-

heben sie ein großes Geschrey, wenn ihre eignen Rechte auf dem Spiel sind, dann führen sie wohl Prozesse und bestreiten die Kosten aus der allgemeinen Landescaße, wozu der ohnehin genug gedrückte Unterthan das seinige beysteuern muß. Ist es nicht z. B. unverantwortlich, wenn die Kosten zu den Jagdprocessen der Ritterschaft aus der Landescaße genommen werden? Ist es nicht schrecklich, daß in manchen Ländern die landschaftlichen Schulden deshalb nicht getilgt, oder die Zinsen derselben deshalb nicht herunter gesetzt werden, weil Mitglieder der Landschaft selbst die Gläubiger sind? Ist es nicht himmelschreyend, wenn sich die Administrationskosten auf mehrere Tausende belaufen, und von

nisse und Vergrößerungen der Schäferereyen, — über die Jägerzehrungen ist oftmals eine Beschwerde überreicht aber ohne hinlängliche Wirkung. Und in mehrern andern Vorfällen z. B. wegen Einziehung und Befreyung verschiedener Höfe und Güter von den Landes- und Kiegelasten, wegen der ruinirenden Baulehning, wegen neuer Dienstaufbürdung auf die Brinkstüger und Häuslinge ic. fand man darin Beruhigung, dagegen ein Wort kaltblütig gesprochen zu haben, welches wohl zum Theil aus persönlichen Verhältnissen und Privatinteresse seine Entstehung erhielt. Ja man sah sogar endlich die Stände selbst mit Vordrängungen der Unterthanen, zur Erringung eigener Vortheile, hervortreten. Das Gesuch um Ertheilung der härtesten Remissionsverordnung und Entziehung des uralten Näherrechts an die Lehnten ist davon Beweis.

Das jüngst auffallende Merkmal der völligen Gleichgültigkeit der Herren auf dem Landtage gegen das Land und die Unterthanen bietet uns das Betragen in der B^öhmischen Untersuchungsache dar. Sie, die löblichen Stände bekennen selbst, daß jeder (also auch die, welche als Volksvertreter es am ersten wissen mußten) diese Pest des Landes, die ungemeynen Bedrückungen dieses kleinen Tyrannen gewußt und gekannt habe; und doch war erst das bekannte Promemoria vom 26. Nov. 1789. erforsderlich, um die löblichen Stände mit Nachdruck zur Thätigkeit aufzurufen, weil keiner etwas zur Hebung des Uebels that.

den Schulden Trotz aller Auflagen kaum so viele Tausende abbezahlt werden, als hoch sich die Besoldungen und Diäten der landständischen Deputirten belaufen?

Wo der Fürst selbst gut und aufmerksam auch auf das landschaftliche Schuldwesen ist, da fällt freylich sehr viel, wo nicht alles von dem bisher erwähnten Uebel fort; aber ein Land das einen guten Fürsten hat, und einen solchen stets haben könnte, braucht auch keine Landstände.

Woher rührt nun alles dies und so manches andre unennbare Uebel? — Hauptsächlich daher, weil unsre ganze Volksrepräsentation, — und Repräsentanten des Volks sollen und wollen doch unsre Landstände seyn — nichts taugt. Man bedenke nur erstlich, wie unverhältnißmäßig die Repräsentation ist. Ein jeder Rittergutsbesitzer, oder Vorsteher eines Stifts oder Klosters erscheint auf dem Landtage, selbst wohl alsdann, wenn er gleich nicht einmal Gutsunterthanen hat, die er repräsentiren könnte; dagegen hat aber eine Stadt, die mehrere tausend, vielleicht zehn bis zwanzigtausend Einwohner zählt, nur einen einzigen Deputirten in der landständischen Versammlung. Dann aber zweytens, was für Männer sind denn das, die auf dem Landtage erscheinen? Keine von dem Volke gewählte Personen, sondern Prälaten und Schultheissen oder Bürgermeister der Städte, die ihre Stellen mehrentheils der Gnade des Fürsten verdanken, und Ritter, die nicht selten in Kriegs-, Civil- oder Hofdiensten des Fürsten stehen. Einzelne Patrioten mögen wohl sich stets unter diesen Classen finden, aber ihre Stimme ist nicht stark genug, um durchbringen zu können. Finden sie auch anfangs bey ihren Mitständen Unterstützung, so stehen sie doch bald

wieder einsam und verlassen da *), und sehen sich, wenn sie nicht ebenfalls zurücktreten, dem Haß und der Verfolgung ausgesetzt. Man hält sie für unruhige Köpfe, oder gar für Jacobiner, wenn sie Mißbräuche rügen. Für den Bauernstand sorgen noch zuweilen die Ritter und Prälaten, besonders, wenn sie Gutsunterthanen haben, freylich oft mehr aus eigenem Interesse, weil der Bauer, wenn er alles dem Fürsten geben muß, nicht ihnen die Abgaben entrichten und die hergebrachten Dienste leisten könnte, als aus wahrer väterlichen Fürsorge. Aber wie sieht es mit dem Bürgerstande aus? — Warlich, wenn in irgend einem Punct unsrer Verfassung eine Veränderung zu wünschen wäre, so wäre es in Ansehung der Landständischen. Nur

*) Auch hiezu findet sich der Belag in jener Darstellung der Landesbeschwerden, indem es daselbst ferner heißt: Wie war aber der Erfolg? Eine kurze Zeit geriethen sie in Pflichteifer, ordneten eine Deputation an; legten die Beschwerden dem Fürsten kraftvoll zur gnädigsten Beherzigung vor; — Wie bald aber, wie leicht erlosch das Feuer!! Die Ursach dieses geschwinden Erlöschens, die Triebfedern dieses veränderten Betragens sind bekannt, weswegen man, mit leidschaftlicher Unanständigkeit, nach ein paar Monaten die landständische Deputation (deren Betragen durch das Botum der Universität zu Halle ehrenvoll gerettet ist) und hiermit zugleich die ganze Untersuchung über den Haufen warf; denen Unterthanen alle Unterstützung versagte, ja so gar, um die bishero bey der Deputation angewandten, und von dem Mandatario vorgeschossene Kosten versagen zu können (welche jedoch bey Ernennung der Deputation zum voraus von sämmtlichen Ständen bewilliget waren) bey Sr. Hochfürstl. Gnaden darüber anfragte; selbst auf Bestrafung des Urhebers dieser wohlthätigen Untersuchungssache Antrag machte, damit jene verweigert, diese aber, zur Entehrung bewilliget würde, wie solches die Gouffauschen Druckschriften zeigen. Und hiemit stieß man auf ewig das Zutrauen der Unterthanen des Landes, des bedrückten conscribirenden Standes unwiderbringlich von sich weg.

um des Himmels willen keine gewaltsame, wobey wir Deutsche uns noch weit ungeschickter benehmen würden, als die Franzosen. Gott lob, daß wir aber auch nicht nöthig haben, dazu unsere Zuflucht zu nehmen. Publicität und das Daseyn höchster Reichsgerichte machen sie unnöthig und strafbar denjenigen, der zu gewaltthätigen Mitteln schreitet. Freylich geht dieser Gang für den raschen Mann viel zu langsam, aber er führt dagegen auch am Ende desto sicherer zum Ziel. Immerhin möchte auch die jetzige Einrichtung bleiben und wirklich wäre es Ungerechtigkeit, denen, welchen einmal das Recht der Landstandschafft zusteht, dasselbe zu entziehen. Aber man gestatte entweder, daß einige Deputirte des Bürger- und Bauernstandes der Ablegung der Rechnungen beywohnen, oder man gebe, welches noch besser wäre, dem Publicum alljährlich von der Verwaltung der allgemeinen Landes- (nicht landständischen) Cassen, und den Verhandlungen auf Land- und Ausschustagen Nachricht. Ein solches Comptre rendu würde treffliche Wirkung thun*). Es würde die Landstände

*) „Das einzig wirksame Mittel, sagt der verewigte Leopold II. in seiner öffentlich abgelegten Rechenschaft, das Vertrauen des Volks, in welcher Regierungsform es auch sey, zu erhalten, oder zu befestigen, ist jedes Individuum in den Stand zu setzen, sich von den Ursachen der Verfügung unterrichten zu können, und mit möglichster Klarheit, und ohne allen Rückhalt, von der Verwendung der Abgaben öffentlich Rechenschaft abzulegen.“ Und Schöbzer sagt in seinen Staatsanzeigen Heft 71. S. 311. Not. 4. „Die schreckliche, landesverderbliche Desorganisation der Landstände in Hildesheim ist durch die unselige Verheimlichung entstanden. Wie viele andre, große und kleine Staaten, namentlich in Deutschland, sind durch diese böse Verheimlichung bis auf den heutigen Tag unglücklich geworden. Die Völker kommen nach und nach zur Besinnung. Eine Zeite

nöthigen, ihren Pflichten gemäß zu handeln, und dann Bedarf es keiner Veränderung.

Drittes Capitel.

Von

der Subordination der Reichslande unter der
kaiserlichen Regierung und deren Wirkung.

§. 204.

Es ist schon in dem Vorhergehenden *) bemerkt worden, daß die Landeshoheit der teutschen Reichsstände nicht unabhängig, sondern vielmehr dem Kaiser und Reich subordinirt sey. Diese Subordination hat Vortheile sowohl für
die

lang schob man alle Schuld des despotischen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als Schutzengel der Freyheit an. Längst hat sich die Meynung geändert: man wird den Monarchen gut, und findet, daß viele Stände, aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit das Volk, ihre Comittenten „Constitutionsmäßig verrathen“ haben. Sind die Höfe Schuld daran, wie man zu ihrer, der Stände, Entschuldigung sagt? — Sie hätten sich nicht durch Hofeinfluß verderben lassen sollen; sie hätten nicht auf die Art verdorben werden können, wenn sie nicht das apokalyptische *Mysterion* (Apos. XVII.) erschlichen hätten.“ — Uebrigens muß ich hiebey mit Freuden bemerken, daß die Stände in Hildesheim, über die bisher, vielleicht mit Recht, am mehresten geklagt worden, jetzt anfangen, allen andern Landständen in Deutschland mit gutem Beyspiel vorzugehen, denn sie wollen jetzt Publicität und theilen ihre Vota. r. dem Hrn. Hofrath Schlözer zur öffentlichen Bekanntmachung mit.

*) Vorzüglich §. 117.

die Unterthanen, als für die Regenten selbst. Denn so können jene, sie mögen nun Landstände seyn, oder nicht, in gleichen sowohl insgesamt, als einzeln in dem Fall, daß ihr Regent seine landesherrliche Gewalt im allgemeinen mißbraucht, indem er Handlungen vornimmt, die dem Lande zum offenbarsten und größten Schaden gereichen, oder daß er die Rechte der Landstände, oder einzelner Unterthanen kränkt, hierüber bey den höchsten Reichsgerichten Klage führen. Diese sind sodann befugt, die Sache zu untersuchen, und zu entscheiden. Will der Fürst dem ergangenen rechtskräftigen Erkenntniß keine Folge leisten, so kann er dazu gezwungen *), ja sogar wegen mißbrauchter landesherrlicher Gewalt zur Strafe gezogen werden. Verschiedene Beyspiele sind davon bereits in dem Vorhergehenden **) angeführt worden und es ließen sich deren noch unendlich mehrere anführen, denn es fehlt nie bey den Reichsgerichten an dergleichen Klagen.

*) In der Theorie hat dies bey keinem Reichsstand, sey er auch noch so mächtig, Zweifel, aber freylich hat in der Praxi die Execution gegen einen mächtigen Reichsstand viele Schwierigkeiten. Doch auch ein mächtiger Reichsstand scheuet noch wohl die Stimme des Publicums. Was nicht immer Reichsgerichtliche Executionsmandate bewirken können, bewirkt oft Publicität.

**) S. die Noten S. 12. und 46. Eins der neuesten und zugleich in andrer Hinsicht merkwürdigsten Beyspiele enthalten die in Sachen der Eingefessenen des freyen Grundes Seel und Hurbach, gräflich Sany: Hachenburgischen Antheils, wider die gräflich Sany: Hachenburgische Vormundschaft, modo den Hrn. Burggrafen zu Kirchberg, mandati de non gravando contra re- versales operis insolitis, abducendo milite, restituendo per executionem extortas pecunias et reliqua ablata sine — restituendo vero damna et expensas — cum clausula, ergangenen Reichskammergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. Oct. 1787. 9. und 17. Jul. 1794. S. das Staats: Archiv, Heft 1. S. 33. f.

Zwar muß der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. angeloben, daß er weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden gestatten wolle, den Ständen in ihren Territorien in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions- Polizey- Kameral- Militair- Justiz- Lehns- Criminal- und Gnadensachen unter keinen Vorwand einzugreifen, folglich möchte es scheinen, daß dergleichen Klagen der Unterthanen von den Reichsgerichten nicht angenommen werden könnten. Allein es sollen, wie es ausdrücklich dabey heißt, dergleichen Eingriffe nur nicht wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige Verträge geschehen. Den Reichsgesetzen ist es aber keineswegs zuwider, vielmehr vollkommen gemäß, daß nicht nur eine ganze Landschaft, sondern selbst einzelne Unterthanen wider ihre Landesherrschaft klagbar werden können.

Man hat zwar von Seiten der Reichsstände, wie sich leicht erwarten läßt, dergleichen Klagen möglichst zu erschweren gesucht, aber noch hat man es doch nicht gewagt, ihnen den Weg gänzlich zu versperren. Die neueste Wahlcapitulation enthält deshalb Art. XIX. §. 6. und 7. folgende merkwürdige Stelle: Auch sollen und wollen wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie, die iura collectarum, armaturae; sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. und gleichwie x. *) u. dergl. betrifft, ad nudam instantiam sub-

*) Dieser §. 180. des Reichsabschiedes lautet also: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigen Ruhestand zieler, wovon

ditorum keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschiedes §. Venebens sollen Kammerrichter ic. und §. Was denn Kurfürsten, Fürsten und Stände ic. zuvörderst die Austräge in Acht nehmen. Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Berichte und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, jedoch mit Beobachtung der substantialiam, ab-

§ 2

kein Kurfürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu ermitteln; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executionserdning widersetzen, und an unserm Kaiserl. Reichshofrath oder Kaiserlichem Kammergericht einigerley Proceß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entziehung aber, nach laut der Executionserdning wider denselben zu verfahren erlaubt und freigelassen; und hievon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Stands Landsaßen, Unterthanen und Bürger zu Befeh- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

helfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Wenn also die Landstände und Untertanen in solchen Fällen, welche in die Landeshoheitsrechte eines Reichsstandes einschlagen, Klage führen, so müssen die Reichsgerichte erst Bericht fordern, ehe sie die Klage annehmen, oder irgend eine Verfügung treffen. Indessen bringt es doch die Natur der Sache mit sich, daß, wenn etwa Gefahr beym Verzug seyn sollte, alsdann eine sogenannte Temporal Inhibition erkannt, oder wenn der geforderte Bericht nicht erstattet wird, wegen Ungehorsam des verklagten Reichsstandes (ob contumaciam non informantis) das gebetene Mandat erkannt, oder überhaupt die Klage angenommen werden könne. In beyden Fällen würden sonst die klagenden Untertanen übel daran seyn.

Gewiß ist es also, daß wenn über mißbrauchte oder zu weit ausgedehnte landesherrliche Gewalt von den Untertanen Klage geführt wird, das oberstrichterliche Amt des Kaisers in seiner vollen Maße eintritt. Mehrern Zweifeln ist es hingegen unterworfen: Ob auch der Kaiser befugt sey, außgerichtlich, und ohne daß deshalb von den Untertanen förmlich Klage geführt worden, gegen einen Reichsstand, der seine Landeshoheit zum Nachtheil seiner Untertanen oder sonst zu weit ausdehnt, zu verfahren?

Diese Frage ist ohnstreitig sehr delicat, es lassen sich von beyden Seiten wichtige Gründe anführen. Von bloßen Vorstellungen ist hier nicht die Rede. Daß der Kaiser diese einem aus seine Schranken tretenden Reichsstand könne thun lassen, hat wohl um so weniger Zweifel, je öfterer dieses auch selbst von andern geschehen ist, und zu geschehen pflegt. So that R. Christian IV. von Dänemark

dem H. Friedrich Ulrich von Braunschweig sehr kräftige Vorstellungen über seine üble Regierung; ein gleiches geschah im J. 1718. vom K. von Großbritannien an den unruhigen H. Carl Leopold von Mecklenburg, und als der Landgraf von Hessencassel die Grafschaft Wülkeburg in Besitz nehmen ließ, so erließ der K. von Preussen ebenfalls ein Abmahnungsschreiben an ihm. Ist sogar der Kaiser, nach Vorschrift der neuesten W. C. Art. III. §. 3. verpflichtet, die Vorstellungen und Gesinnungen der Kurfürsten, auch alsdann, wenn sie aus eignem Antrieb an ihn gebracht werden, gern zu vernehmen und sich darauf, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurück zu äußern, wie könnten denn die Reichsstände dem Kaiser etwas ähnliches versagen?

Die Rede ist also vielmehr davon: Ob der Kaiser gegen einen solchen Reichsstand aus eignem Antriebe Strafbefehle erlassen und Zwangsmittel gebrauchen könne?

Es ist wahr, Unterthanen entschliessen sich gewöhnlich sehr ungern zu Klagen gegen ihre Landesherrschaft. Sie lassen sich gewiß manche Bedrückung gefallen, und versuchen eher Bitten und gütliche Vorstellungen, ehe sie den eben so langsamen, als kostbaren und beschwerlichen Weg zu den Reichsgerichten einschlagen, und ein Mittel wählen, das oft noch schlimmer ist, als das Uebel selbst. Nicht selten weiß auch der Fürst dergleichen Klagen zu hintertreiben. Diejenigen, welche hauptsächlich sprechen sollten, erhalten ansehnliche Hofchargen und werden dadurch zum Schweigen gebracht, oder der Fürst läßt den ersten, der es wagt, auf eine Klage gegen ihn anzutragen, als einen Aufwiegler behandeln und ihn auf die Festung setzen. Soll nun in einem solchen Fall

dem Kaiser nicht verstatet seyn, Amtshalber zu verfahren, und wenn gütliche Vorstellungen nichts fruchten wollen, schärfere Mittel zu gebrauchen, so sind die Unterthanen überdaran, und es kann leicht Aufruhr und Empörung, wodurch das Land vollends verwüstet wird, und woraus für das ganze Reich Nachtheil und Gefahr entspringen kann, davon die Folge seyn.

Aber nicht blos politische, sondern auch rechtliche Gründe scheinen hier einzutreten. Der Kaiser ist oberster Lehns- herr, er hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, er muß für das Wohl des teutschen Reichs sorgen, er macht sich eydlich in seiner Wahlcapitulation Art. XV §. 1. verbindlich, die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinen Schutz zu haben, und endlich sind die Lande der Reichsstände zugleich Reichslände, an deren Erhaltung und Flor dem Kaiser und Reich um so mehr gelegen ist, je weniger ausserdem die Reichs- und Kreissteuern gehörig entrichtet werden können.

So viel wahres indessen in diesen Gründen liegt, so möchte man doch wohl nicht die Frage ohne genauere Bestimmung bejahen können. Will man dem Kaiser uneingeschränkt das Recht zugestehen, gegen einen aus seinen Schranken tretenden Landesherrn aus eigenem Antrieb zu verfahren und ihm durch Befehle die Hände zu binden, so kann dies um so größern Nachtheil haben, je mehr manches nur Mißbrauch der Landeshoheit zu seyn scheint, ohne es nach den eintretenden besondern Umständen eigentlich zu seyn. Der Kaiser würde alsdann Gelegenheit haben, sich in die Regierungsangelegenheiten sehr häufig zu mischen, kostbare kaiserliche Commissionen würden davon die Folge seyn, der Freyheit der teutschen Reichsstände drohte die größ-

te Gefahr, und — dem ganzen teutschen Reich eine heftige Erschütterung.

Es ist wahr: der Weg an die Reichsgerichte ist mühsam und beschwerlich, aber doch bey weitem nicht so sehr, als viele glauben. Gedrückte und verfolgte Unterthanen finden bey ihnen leicht Gehör, und werden und müssen es, trotz aller in den Gesetzen gemachten Einschränkungen, künftig noch immer mehr finden. Aufruhr und Empörung sind nach unsrer Constitution so leicht nicht zu fürchten, und lassen Unterthanen sie sich zu Schulden kommen, so verdienen sie, bey der auch sonst gerechtesten Sache, um so mehr scharfe Züchtigung, je weniger ihnen der Weg Rechtens versperrt ist, und je unendlich weniger beschwerlich und verberklich dieser Weg für sie ist, als jener.

Doch politische Gründe haben bey staatsrechtlichen Fragen bisweilen nur wenig Gewicht. Es fehlt aber auch nicht an rechtlichen, um die Frage verneinen zu können. Der Kaiser muß zwar die Unterthanen schützen und ihnen seinen Schutz, wenn sie ihn darum anflehen, angedeyhen lassen, aber folgt hieraus, daß er ihnen auch seinen Schutz aufdringen kann? Und wäre dies nicht der Fall, wenn er unaufgefordert sie schützen wolte? Schutz kann auch beschwerlich werden! Soll der Kaiser nicht vielmehr nach Vorschrift der Gesetze die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten *), und kann er also wohl, wenn sie diesen zu leisten sich noch nicht geweigert haben, eigenmächtig mit Vorschriften und Befehlen gegen die Landesobrigkeit verfahren, gesetzt auch, daß diese zum Nachtheil der Unterthanen zu weit ginge? Würde er nicht viel:

*) B. C. Art. XV. §. 1.

mehr sie eben dadurch zum Ungehorsam und zu Klagen, denen er nach den Gesetzen nicht einmal leichtlich Gehör geben soll *), anreizen? Hat er endlich nicht selbst versprochen, durch Ertheilung unzeitiger Proceffe, Kommissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung zu ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr keinen Anlaß zu geben? (W. C. Art. XV. §. 7.)

Der Kaiser hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, aber die Wirkung dieses Rechts ist sehr eingeschränkt, und kann sich in den reichsständischen Landen, wegen der beybehaltenen Autonomie, und der so fest begründeten und gesetzlich so weit ausgedehnten Landeshoheit, fast gar nicht, wenigstens in der Regel nicht anders, als nach vorhergegangener Reichsberathschlagung, äußern. Es würden Eingriffe seyn in die Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche nach der Wahlcapitulation verboten sind.

Die Oberlehnherrlichkeit des Kaisers kann ihm ebenfalls kein Recht geben, sich in die innern Regierungsangelegenheiten zu mischen, denn unter keinerley Vorwand, also auch nicht unter dem Vorwand der Oberlehnherrlichkeit, sollen Eingriffe in die Landeshoheit wider die Reichsgesetze gestattet seyn. Auch ist der Lehmann kein Unterthan. Bis endlich die Sache so weit kommt, daß der Ruin eines ganzen Landes zu besorgen steht, ist sie gewiß schon lange klagbar geworden, und das oberstrichterliche Amt eingetreten.

Man kann und muß daher unstreitig behaupten, daß der Kaiser außergerichtlich und aus eigenem Antrieb nicht gegen einen Stand des Reichs, der seine Landeshoheit zu weit ausdehnt, verfahren könne.

*) W. C. Art. XV. §. 4.

Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, und es ist eine feste Regel, daß die Landesregierung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Beystimmung der Unterthanen zu allem be-
 rechtigt sey, was nicht den vorhandenen Reichsgesetzen gra-
 de zu entgegen ist. Wäre aber dies der Fall, beginge der
 Regent wirkliche Verbrechen, hielte er seine Unterthanen
 mit Gewalt ab, ihre Klagen vor das Oberhaupt des Reichs
 im gehörigen Weg zu bringen, so hat es keinen Zweifel,
 daß nicht der Fiscal gegen einen solchen, seine Pflichten
 so sehr vergessenden, und sich dadurch des Namens eines
 Regenten so unwürdig machenden Herrn, klagbar werden,
 und alsdann nach geführtem hinlänglichen Beweis, das
 oberstrichterliche Amt eintreten könne und müsse. Die Lan-
 desherrliche Gewalt ist keine despotische. Despotismus muß
 in Teutschland nicht geduldet werden. —

Die Subordination der Landeshoheit unter Kaiser und
 Reich hat indessen nicht blos Vortheile für die Unterthanen,
 sondern auch für die Regenten und Obrigkeiten selbst. Es
 hat zwar keinen Zweifel, daß diese ihre Unterthanen, eben
 so wie unabhängige Regenten die ihrigen, bey ihren eignen
 Gerichten können belangen lassen, daß sie dieselben zu ihrer
 Schuldigkeit mit Gewalt anzuhalten befugt sind, und daß
 sie, wenn ihre Kräfte hiezu zu schwach seyn sollten, sich da-
 zu der Hülfe und des Beystandes benachbarter Stände zu
 bedienen, berechtigt sind. Es ist dies theils in der Obser-
 vanz und der Natur der Sache, theils in den Reichsgesetzen
 ausdrücklich gegründet. Die kaiserliche Wahlcapitulation
 gestattet nemlich Art. 15. §. 8. den Ständen des Reichs mit
 Einschluß der Reichsritterschaft, „sich nach der Verordnung

der Reichsconstitutionen *) bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manutenuiren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Wenn also Unruhen in einem Lande entstehen, wenn Gemeinden sich weigern, ihre schuldigen Steuern zu entrichten, so kann der Fürst Soldaten gegen sie marschiren lassen, und wenn sein Militair selbst nicht stark genug seyn, oder die Soldaten sich weigern sollten, gegen ihre Mitbürger zu fechten, so kann er einen oder mehrere benachbarte Reichsstände ersuchen, ihm Hülfe zu schicken, wovon wir erst neuerlich einige Beyspiele erlebt haben. Dies ist nicht nur den Rechten, sondern auch der Billigkeit gemäß, denn was wollte dabey herauskommen, wenn der Fürst jedesmal erst bey den Reichsgerichten Klage führen müßte, wenn Unruhen in seinem Lande entständen, oder sich die Unterthanen eine nicht zu rechtfertigende Widersetzlichkeit zu Schulden kommen ließen, im Fall die Rechte des Regenten evident sind. Allein evident und unbestritten müssen diese Rechte seyn, und es muß an und für sich keinen Zweifel unterworfen seyn, daß derjenige gegen den sie eigenmächtig geltend gemacht werden sollen, Unterthan von dem sey, der sie geltend machen will. Die Wahlcapitulation redet nur von hergebrachten und habenden

*) Diese Worte haben unstreitig Bezug auf dem Speyerschen R. A. von 1526. §. 9. u. 10., worin bereits wegen des Aufstands der Bauern versehen war, wie neuer Empörung zu begegnen und auf wessen Kosten die Hülfe geschehen solle? Eben dies ist in dem Speyerschen R. A. von 1529. §. 14. u. 15., und in dem Augsburger von 1530. §. 70. u. 71. wiederholt. In die Wahlcapitulation wurde obige Stelle zuerst im J. 1658. eingerückt.

Den landesfürstlichen Rechten, das heißt die Landesobrigkeit muß sich im rechtmäßigen und ruhigen Besitze derjenigen Gerechtfame befinden, bey der sie sich selbst, oder durch Assistenz benachbarter Stände manutentiren *) will. Ist daher dieser Fall nicht vorhanden, sind die Rechte vielmehr streitig und ist es noch zweifelhaft, ob derjenige, der sich widersetzt, Unterthan sey, so ist die Sache im Wege Rechts auszumachen, aber nicht eigenmächtig oder factisch zu verfahren. In der Streitigkeit der Krone Böhmens mit der Familie von Zedtwitz wegen der Herrschaft Alsch ist diese Materie sehr zur Sprache gekommen, und in einem vom Herrn G. J. R. Pütter für die von Zedtwitz gefertigten Gutachten **) sehr schön auseinander gesetzt.

Wenn nun aber gleich ein jeder teutscher Landesregent seine Unterthanen bey seinen eignen Landesgerichten belangen lassen kann, so kann er doch auch gegen dieselben bey den Reichsgerichten Klage führen, und diese können sodann die widerspenstigen Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anhalten.

Doch noch einen größern Vortheil gewährt die Subordination der Landeshoheit dadurch, daß, wenn etwa zur Ausübung irgend eines Hoheitsrechts die Einwilligung der Landstände und Unterthanen erforderlich ist, diese aber aus unerheblichen Gründen, vielleicht aus bloßem Eigensinn,

*) Auch dieser in der Wahlcapitulation gebrauchte Ausdruck zeigt, daß ein ruhiger Besitz erforderlich sey, um von der verstatteten Selbsthülfe Gebrauch machen zu dürfen.

**) G. Pütters Rechtsfälle Bd. 2. S. 240. f. Vergl. auch über die angeführte Stelle der Wahlcapit. was Moser in seinem Tr. von der Landeshoheit überhaupt Cap. 21. §. 12. sagt.

ihre Beystimmung verweigern, der Kaiser nach vorgängiger Beschwerde der Regenten und nach gehörig gescheneher Untersuchung der Sache, die verweigerte Einwilligung erzwingen kann *).

Eben so ist es auch gewiß, daß in dem Fall, wenn die Landesobrigkeit von den Unterthanen zu irgend einem Schritt mit Gewalt gezwungen seyn sollte, und nur die Furcht sie abhält, deshalb klagbar zu werden, das kaiserliche obersterichterliche Amt in voller Maaße nicht nur eintreten könnte, sondern sogar eintreten müsse **). Der Kaiser ist in der Wahlcapitulation Art XV. §. 6. verpflichtet: „alle unziemliche, häßliche Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungehörliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, aufzuheben.“ Aus diesem Grunde konnte und mußte daher das Reichskammergericht in der bekannten Lütticher Sache so verfahren, als es that***), wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß es vielleicht im Verfolg des Processes rathsam gewesen seyn möchte, nicht so streng auf dem positiven Recht zu bestehen †).

*) Pütters Beiträge Th. I. S. 301. u. f. Breyer de potestate Augustissimi suppleroria, utpote parte potestatis iudicariae necessaria Tubing. 1772. 4.

***) Jedoch tritt hier das nemliche ein, was vorhin von dem Fall gesagt worden, wenn die Unterthanen wegen Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt nicht klagen.

****) Weiße von den Vortheilen der Reichsverbinding S. 108.

†) Doch läßt sich auch hier vieles für das Kammergericht anführen. Darf ein Gericht mehr auf Politik, als auf

S. 205.

Ist nun eine Klage der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit, oder umgekehrt dieser gegen jene bey den Reichsgerichten verhandelt und entschieden, so dient die Entscheidung in künftigen Fällen für das Land, das sie betrifft, zur Norm, und man kann, wenn man will, sie als eine Art von besondern Grundgesetzen des Landes betrachten. Freylich paßt hier der Begriff von Grundgesetzen nicht ganz, denn sie haben ihr Daseyn keinem ausdrücklichen Vertrag zu verdanken, sondern es liegt vielmehr die verbindliche Kraft in dem erklärten Willen des Obern, allein es muß dieser Wille den Rechten gemäß seyn, und es tritt doch das andre Criterion eines Grundgesetzes, daß nemlich dadurch ein Punct der öffentlichen Verfassung des Landes und das Verhältniß der Unterthanen zum Regenten bestimmt wird, dabey ein.

Eben so kann die Landeshoheit der Reichsstände und ein Punct der Landesverfassung neue Bestimmungen durch kaiserliche Privilegien erhalten, es sey nun, daß dieselben zum Vortheil der Unterthanen, oder der Landesherrschaft gereichen*). Hieher gehören vorzüglich die kaiserlichen Appellations-Privilegien.

das, was Rechts ist, sehen? — Aber, wie gieng es zu, daß man nichts davon hörte, daß die gegründeten Beschwerden der Lütticher abgestellt wurden? Betrachtete man etwa das Land, wie weyland Böhmen, als ein erobertes, und seiner Privilegien und Rechte verlustig gewordenes Land! — Nun so darf man sich denn auch nicht wundern, wenn die Lütticher die Franzosen mit offenen Armen empfangen.

*) Heut zu Tage dürfen zwar keine Privilegia mehr vom Kaiser gegeben werden, wodurch die Landeshoheit eingeschränkt wird, wohl aber ehemals. Eben so wenig dürfen aber auch der

Endlich können auch die in der Landeshoheit begriffenen Gerechtfame, durch allgemeine Reichsgesetze *) sowohl eingeschränkt **), als erweitert, ja selbst dadurch Verträge zwischen den Herrn und Unterthanen, wodurch die Landeshoheit eingeschränkt ist, aufgehoben werden. So unbillig dies scheint und so unbillig und widerrechtlich es in der That seyn würde, wenn man diesen Satz ohne alle Einschränkung und ohne den Satz vor Augen zu haben, daß eine jede höchste Gewalt, mithin auch die des Kaisers und Reichs, nur zum allgemeinen Wohl statt finden kann, und nur im äußersten Collisionsfall wohl erworbene Rechte zu kränken oder aufzuheben befugt sey, verstehen wollte, so richtig ist er doch: denn die höchste Gewalt, folglich in Teutschland Kaiser und Reich, ist zu allem berechtigt, was die allgemeine Wohlfahrt erfordert, ja sie kann den Unterthanen, sobald es die Erhaltung des Ganzen erfordert, wohl erworbenne Rechte nehmen, und diese zum Besten des Staats aufopfern. Es hat daher z. B. keinen Zweifel, daß durch ein allgemeines Reichsgesetz die Steuerfreyheit der geistlichen und ritterchaftlichen Güter aufgehoben werden könnte, wenn mit Grunde zu befürchten stünde, daß eben über diese Frey-

gleichen Privilegia den vertragsmäßigen Rechten der Unterthanen zuwider seyn. Einen Beweis hiervon geben die Beschwerden der Mecklenburgischen Landstände über das dem Herzog zugesagte Privilegium de non appellando illimitatum, und das darauf erfolgte Reichshofrathsconclusum. S. Mosers Zusätze zum t. St. R. Bd. 1. S. 624. f.

*) Man s. darüber Moser von der Collision widriger neuer Reichsgesetze mit ältern Landescompactaten und Privilegien; in dessen Nebenstunden S. 506. f.; ingleichen dessen Tr. von den teutschem Reichstags-Geschäften S. 279. f.

**) S. Bd. 1. S. 374.

heit Unruhen entstehen und Teutschland in eben einen so schrecklichen Zustand, als Frankreich gestürzt werden könnte. Wirklich haben wir auch dergleichen Fälle schon mehrmals gehabt. Als im J. 1544. wegen der allgemeinen Gefahr vor den Türken dem Kaiser von Reichswegen Römermonate bewilligt wurden, ward in dem R. U. §. 11. für dasmal es den Stiftern und mittelbaren Städten zur Pflicht gemacht, hiezu mit zu steuern, „unverhindert aller Vertrag, Obligation und Statuten, so etliche Stift oder Stadt haben mögen.“ So wurde auch in dem R. U. von 1548. §. 102. und in mehrern folgenden, den Obrigkeiten gestattet, ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen zum Behuf der erforderlichen Reichssteuern mit einer Steuer zu belegen. Wie viele Rechte und Verträge sind nicht ferner durch den westphälischen Frieden u. s. w. cassirt worden!

Gefährlicher scheint übrigens auch die Behauptung, daß durch allgemeine Reichsgesetze die Hoheitsrechte der Reichsstände auf Kosten ihrer Unterthanen erweitert werden können, als sie es in der That ist. Es kann nemlich ein solches Gesetz nicht ohne Beystimmung des Kaisers gemacht werden. Dem Interesse des Kaisers ist es aber ganz zuwider, die Stände des Reichs zu mächtig werden zu lassen. Im Zweifel ist gewiß der kaiserliche Hof mehr für die Unterthanen der Reichsstände, als gegen sie, und er wird daher nicht leicht seine Einwilligung zu einem die landeshoheitlichen Gerechtsame erweiternden Reichsgesetz geben, wofern nicht wirklich die allgemeine Wohlfarth des Reichs, oder die Erhaltung desselben es erfordert. Einen merkwürdigen Beweis gab er davon im Jahr 1671. als die Reichs-

stände auf eine Ausdehnung des R. U. von 1654. S. 180. den Antrag machten.

S. 206.

Zwischen der Verfassung, zwar nicht aller, aber doch der mehrsten, besonders der größern Territorien in Deutschland und der Verfassung des teutschen Reichs selbst findet sich viel übereinstimmendes. Dies läßt sich nicht läugnen, denn so wie der Kaiser Reichsstände zur Seitz hat, so hat der Regal nach der Fürst Landstände neben sich, und so wie der Kaiser nichts in allgemeinen Reichsachen bloß für sich und ohne Concurrnz der Reichsstände vornehmen darf, so darf dieses auch der Fürst in allgemeinen Landesachen nicht ohne Concurrnz der Landstände thun. Eben so findet sich viele Uebereinstimmung zwischen den Reichstagen und den Landtagen, zwischen den Reichsgerichten und den Reichständischen Gerichten, und so ließe sich die Parallele leicht noch weiter ziehen *).

Allein läßt sich nun deshalb behaupten, 1) daß vom Reichsstaatsrecht auf das Landesstaatsrecht ein gültiger Schluß gemacht werden kann? und besonders 2) daß ein jeder teutscher Landesregent eben die Rechte und Gewalt in seinem Lande habe, welche dem Kaiser in dem Reiche zustehen? Die erste Frage wird von einigen bejahet, von andern, besonders dem Hrn. Hofrath Schnaubert **) verneint.

*) Es ist dieses von Ludolf Hugo in s. Schrift de statu regionum Germaniae et regimine Principum, summae Imperii reipubl. aemulo gechehen.

**) Man s. dessen Progr. de analogia iuris publici imperii in fontibus iur. publ. S. R. J. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. 4. auch in Merreau Miscellaneen Th. 1. S. 428. f.

neint. So scheinbar auch die Gründe der erstern sind, so gewiß ist es doch, daß die verneinende Meynung, wenn man die Sache genau untersucht, die richtigere sey. Denn so unterscheidet sich, wie Schnaubert a. a. O. sagt 1) das Deutsche Reich, als ein Staatskörper betrachtet, von den Territorien, oder von einzelnen und kleinern Republiken. Daher können Gesetze, die für jenes gegeben sind, nicht auch zugleich für diese gegeben seyn, also auch in diesen keine Entscheidungsquelle des Territorialstaatsrechts abgehen; 2) der Grund der Analogie beruht darauf, daß die Absicht des Gesetzgebers mehr, als die Worte des Gesetzes, sagt, und daß man bey gleichen Gründen vermuthen muß, der Gesetzgeber habe in dem nicht ausdrücklich angezeigten Fall eben dasselbe verordnen wollen, was er in dem angezeigten verordnet hat. Allein alles dieses fehlt gänzlich in Ansehung der Anwendung öffentlicher Reichsgesetze auf die Territorialverfassung; denn da vorauszusetzen ist, daß der Gesetzgeber, wenn er die Reichsverfassung durch Gesetze bestimmte, das Reich und nicht die Territorien, zum Gegenstand seiner Gesetzgebung gewählt habe, so kann sich auch dessen Absicht, oder die Analogie seines Gesetzes, nicht auf die Territorialverfassung erstrecken, man müßte denn annehmen, daß von einer Staatsverfassung auf alle, sie mögen von einander so verschieden seyn, als sie wollen, sich Schlüsse machen ließen, welches höchst ungereimt wäre. Zwar möchte es scheinen, daß alsdenn in Ansehung der Territorialregierung die Analogie der Reichsgesetze statt fände, wenn in der Reichs- und in der Territorialregierung eben dieselben Einrichtungen und einerley Gründe der Staatshandlungen vorhanden sind, und dann in Ansehung derer, welche zu der Reichsregierung gehören, gewisse, aus der Natur der

Staatsgeschäfte und Einrichtungen genomme Gesetze gegeben werden. Allein, wenn gleich in diesem Fall ebendasselbe auch in den Territorien Rechtens ist, so gründet sich doch dieses Recht (genau genommen) nicht auf die Analogie der Reichsgesetze, sondern auf eine gemeinschaftliche Entscheidungsquelle, auf die Natur des Geschäfts und der Einrichtung, welche ein und ebendasselbe Recht, für das Reich sowohl, als für die Territorien bestimmt. So gebührt z. B. den Landesgerichten eben so wenig die authentische Erklärung der Landesgesetze, als den Reichsgerichten die der Reichsgesetze. Aber doch nicht wegen der Analogie der Wahlcapitulation*), nach welcher diese Interpretation den Reichsgerichten untersagt wird, sondern es bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß nur die gesetzgebende Gewalt ein Gesetz authentisch erklären könne. Die Reichsdeputationschlüsse und Abschiede haben ordentlicher Weise die Kraft der Reichsschlüsse und Abschiede; eben so ist es in den mit Landständen versehenen Territorien in Ansehung der Landesdeputationschlüsse und Abschiede **). Wer wird aber dieses von der Analogie der Reichsgesetze herleiten?

*) Art. 2. §. 5.

***) Indessen wird man sich doch in dergleichen Fällen immer mit Vortheil auf die vorhandenen Reichsgesetze berufen können. Sie dienen wenigstens zum Beweise, daß das, was man für Unrecht hält, auch in den Reichsgesetzen für Unrecht erklärt ist. So ist z. B. zwar an und für sich die Absetzung, oder Dienstentlassung eines Staats- oder Landesbedienten ohne Urtheil und Recht widerrechtlich, inzwischen würde man sich in einem solchen Fall mit Nutzen auf die, seit 1790. in der kaiserl. Wahlcapitulation Art 24. §. 10. getroffene Verfügung berufen können, besonders wenn von der Dienstentlassung eines Justizbedienten die Rede ist.

Was die andre Frage betrifft, so trugen unsre ältern Publicisten kein Bedenken sie zu bejahen. Es war eine fast allgemein als richtig angenommene Parodie: *tantum valet status in territorio, quantum Caesar in imperio*, oder: Ein jeder Fürst ist Kaiser in seinem Lande. Allein dies ist theils zu viel, theils zu wenig gesagt. Zu viel, denn der Kaiser ist unabhängig und erkennt Niemanden über sich, als Gott; der Fürst hingegen ist dem Kaiser und Reich unterworfen. Ferner giebt es gewisse dem Kaiser vorbehaltene Rechte, welche in der Landeshoheit nicht begriffen sind (§ 18.), und also kein Stand des Reichs ausüben darf. So kann zwar der Kaiser in dem ganzen Reiche adeln, allein kein Reichsstand kann dies in seinem Lande thun. Es ist aber auch auf der andern Seite wenigstens heut zu Tage zu wenig gesagt, denn da die kaiserliche Gewalt immer mehr eingeschränkt, die reichsständische Landeshoheit hingegen immer weiter ausgedehnt wird, so hat selbst ein Fürst, der Landstände hat, doch immer eine noch ungleich größere Gewalt in seinem Lande, als der Kaiser im Reiche. Wie viel mehr ist dieses aber nicht der Fall in Ländern, in welchen es keine Landstände giebt, und in welchen also die Landesherrliche Gewalt noch weniger eingeschränkt ist.

Ueberhaupt findet sich in der Staatsverfassung der einzelnen Länder Deutschlands eine große Verschiedenheit. In einigen giebt es Landstände, in andern nicht; selbst unter denen, die Landstände haben, tritt wieder eine große Verschiedenheit ein, indem in einigen die Landstände noch vieles von ihren ehemaligen Rechten conservirt haben, in andern nur wenig. Und selbst hier giebt es allerley Abstufungen, alles hängt von den Grundgesetzen und Herkommen, den

Privilegien und rechtskräftigen Erkenntnissen ab. Schwerlich wird man zwey Länder in Teutschland finden, die eine in allen Stücken völlig gleiche Verfassung hätten.

Indessen ist doch so viel gewiß, daß, wenn es gleich verschiedene Gattungen und Grade der Landeshoheit giebt, indem in einigen Ländern die Landesherrschaft bey Ausübung landeshoheitlicher Rechte durch Verträge mit benachbarten, oder den Unterthanen selbst mehr eingeschränkt ist, als in andern, dennoch die Landeshoheit an und für sich allen Reichsständen in gleicher Maaße zukomme, und daß sie, abstrahirt von Verträgen, durch ganz Teutschland ein und dieselbe sey. Freylich kann nicht ein jeder Reichsstand seine Hoheitsrechte auf gleiche Art geltend machen, und dies hat einige verleitet zu behaupten, daß die Landeshoheit der mächtigern Stände ganz anders beschaffen sey, als die der schwächern. Der berühmte Leibniz *) sprach von einem Supremat, und daraus schuf Lynker **) seinen Potentat. Allein dies ist ohne allen Grund. Der Zwerg muß sich freylich manches gefallen lassen, was der Riese sich nicht gefallen lassen würde, allein wer kann und wird deshalb behaupten, daß der Riese mehrere Rechte als Mensch habe, wie der Zwerg. Eben so auch hier. Die Reichsgesetze machen zwischen der Landeshoheit der Reichsstände keinen Unterschied. Der mächtigste Kurfürst hat eben die Landeshoheit, die der kleinste Graf hat. Die in der Landeshoheit liegenden Rechte sind allen Landständen

*) in seinem, unter den angenommenen Namen *Caesarinus Fursseuerius*, erschienenen Werke *de iure suprematus Principum Germaniae*, 1677.

**) in *Diss. de potentatu*. Jenae 1690.

gemein *); aber freylich ist es fast Satyre, wenn man von dem Recht des Kriegs und Friedens eines kleinen Reichsprälaten redet.

Eben so enthält die Landeshoheit keines einzigen Reichsstands eine unabhängige, oder absolute und willkührliche Gewalt. „Wir leben indessen in einer Zeit, sagte schon Moser, da viele große Herrn vieles hoch- und übertrieben. So geht es auch hin und her mit der Landeshoheit. Aus dem teutschen Staatsrechte will ein militairisches Staatsrecht und aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, alles zu thun und zu lassen, was einem Regenten, seinen Ministern und Lieblingen beliebt. Ein großer Militair-Stat ist das Mittel, es durchzusetzen, und so wenig ein Subaltern über die Ordre seines commandirenden Officiers raisonniren darf, sondern sie schlechterdings befolgen muß, sie sey so gerecht oder ungerecht, so geschickt oder ungeschickt sie wolle; so will man nun auch Land und Leute regieren, und eines Officiers, der nichts als commandiren und pariren gelernt hat, Einsicht in Europäischen und teutschen Staatsfachen findet zuweilen viel mehrern Eingang, als der geübtesten Staatsministers, welche man für gute ehrliche Pedanten ansieht, so die Sache nicht verstünden, nichts wüßten, als was sie aus den Büchern gelernt, und, wie der Pöbel, allzuwiele Religion, mithin auch ein allzuenges Gewissen hätten, als daß man sie

G 3

*) Denn von diesen ist hier nur die Rede. Sonst kann es wohl seyn, daß einige Reichsstände vorzüglichere Gerechtsame haben, als andre, z. B. daß aus ihren Landen überall nicht darf an die Reichsgerichte appellirt werden. Allein dies sind keine in der Landeshoheit dieser Stände liegende Rechte.

in manchen Vorfällen, da sich gut im Trüben fischen liesse, gebrauchen könnte, die allzuvest und wie über der Bibel auf den alten einfältigen, schädlichen und unverbindlichen Landes-Neversalien und Verträgen hielten *).“

Auch was Moser ferner hierüber sagt, ist so beschaffen, daß ich es mit Vergnügen hierher setze, ohne deshalb einen Vorwurf meiner Leser zu fürchten. „Die Gelegenheiten zu dieser wichtigen und vor dem ganzen Teutschen Staatskörper gefährlichen innern Staatsveränderung hat man eigentlich in den neuern Zeiten zu suchen.“

„Zwar hat es schon von alten Zeiten immerzu einige Teutsch-Regenten gegeben, welche hierinn das Ziel überschritten haben. Z. E. Herzog Eberhard II. zu Würtemberg wurde wegen seiner Regierungs-Mißbräuche im Jahr 1498. durch Kaiserlichen Spruch seiner Landes-Regierung entsetzt. Und dennoch machte es sein Nachfolger, Herzog Ulrich, wiederum so, daß es zu Aufrühren im Lande kam.“

„Indessen ließen sich doch die wenigsten Regenten nur einfallen, daß es möglich sey, die Sachen so hoch als jezo zu treiben. Auch waren noch mehrere Dämme, als jezo, welche die Souverainitäts-Begierden zurückhielten; der Kaiserliche Hof, welcher seine Rechnung bey dem neuen Staats-System nicht findet; die Furcht vor den Reichsgerichten, und den durch dieselben statuirten Exempeln; die Sorge eines allgemeinen Aufstandes der Unterthanen, die noch mehrere Religion u. s. w.“

„Nachdem aber im vorigen Jahrhundert die Landeshoheit der Teutschen Reichsstände gegen die Eifersucht und Eingriffe des Kaiserlichen Hofes durch den Westphälischen

*) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 250. u. f.

Frieden auf einen so festen Fuß gesetzt war, stieg die Begierde zu Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtigkeiten sichtbarlich. Die erste Folge war der §. 180. des Reichsabschiedes von 1654. *). Kaum aber hatte man dieses erreicht; so war es auch daran schon nicht genug, sondern man wollte Anno 1670. so weit gehen, daß der Kaiser öffentlich zu erkennen gab: Er könnte nicht darein willigen, und daß man ganz neue Dinge suche, welche weder den vorigen Reichsabschieden, noch den Westphälischen Friedensschluß, gemäß seyn.“

„Indessen fingen doch viele Chur- und Fürsten, sonderlich seit dem Anno 1697. geschlossenen Ryswickischen Frieden, an, gegen alles bisherige Herkommen, auch in Friedenszeiten einige oder auch viele 1000 Mann regulirter Truppen auf den Weinen zu halten. Diese kosteten viel Geld; solches erforderte größere Steuern; eben diese, und was man sonst wollte, herauszubringen, dazu dienten die Soldaten mit, als welche das sicherste und zulänglichste Mittel gegen die Bauernkriege waren; daß man an den Reichsgerichten gegen einen oder andern Herrn etwa noch hinlängliche Hülfe finden können, wußten theils die nicht **), welche es wissen sollten, oder man entleidete es ihnen sonst auf allerlei Art; die Leute wurden es endlich gewohnt, und meinten, es müsse nun so seyn etc.“

§ 4

*) Hieron wird in der Folge §. 255. geredet werden. Man s. aber auch §. 204.

**) Uebermals eine schädliche Folge der Unkunde des teutschen Staatsrechts! Wer seine Rechte kennt, wird sie zu wahren wissen. Wer sie nicht kennt, geráth in Gefahr, sie zu verlieren.

„Als darüber einige Große anfangen, auf die Landes-Verfassungen loszugehen, wie König Carl XII. in Schweden auf die Bestungs- Werke, mit den Degen in der Faust, und man sahe, daß es Ihnen hinausginge, daß man am kaiserlichen Hof nicht dagegen durchbringen konnte, und es zuletzt in seinen Erblanden selbst so machte, daß die Hülfe der Reichs- Gerichte sehr langsam, kostbar, equivoque und am Ende etwa doch nicht hinreichend war u., machte es immer einer dem andern nach. Ich bin (heißt es.) so gut Herr in meinem Land, als der Kayser in seinen Erb- landen, als der König in Preussen, als der und der, der es so und so macht; warum sollte ich es nicht auch so machen dürfen?“

„Viele teutsche Regenten können in dieser Meynung dadurch um so mehrers bestärket werden, je wenigere derselbigen seyn, welche einen gründlichen und vollständigen Begriff von der teutschen Staats-Verfassung haben; indem sie weder in jungen Jahren den nöthigen Unterricht davon bekommen, noch auch in ältern und ihren würllichen Regierungs- Jahren diesen Mangel zu ersetzen verlangen; daher aber sich gar leicht selbst irrige Begriffe von ihren Landesherrlichen Gerechtsamen in den Kopf setzen, oder auch von andern beybringen lassen.“

„Weiter ist eine gründliche Anmerkung, die mein I. Sohn *) gemacht hat, nemlich: Große Herrn gehen nun von Jugend auf am meisten mit dem Soldaten- Wesen um, sie exerciren, manöuvriren, kriegen Regimenten, tractiren das Militair- Wesen als eine Art des Zeit- Vertreibs und der Lustbarkeiten, gehen mit in Campagnen, werden com-

*) im Herrn und Diener.

mandirt und commandiren endlich selbst. Dadurch wird die militairische Art zu handeln zur andern Natur, und alles soll nun nach diesem Modell eingerichtet werden.“

„Noch mehr: Große Herrn wollen gemeiniglich größer thun, und es immer höher treiben, als ihre Vorfahren; dem einen steckt das Lustre seines Hauses im Kopf, und das kostet Geld; der andre hat bald diese, bald jene Passionen zugleich, welche er gerne erfüllen möchte, und seine ordentliche Einkünfte reichen nicht darzu hin: der dritte sammlete gerne Schätze, kaufte gerne noch mehr Güter und Länder, und das erfordert Geld. Nach denen Landesverträgen ist der Herr nicht befugt dergleichen selber auszusprechen, und die Landstände sind nicht zu bewegen, so viel, als er verlangt, zu bewilligen: Was Rath? Ich mache mich souverain; alsdann kann ich thun, was ich will.“

„Zu allem diesem kommen nun die allerstärkste Triebfedern, die allen Menschen angebohrne Neigung, zu herrschen, seinen Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen, seine Einsichten andern aufzudringen, nicht geringer noch weniger mächtig seyn zu wollen, als andere, sondern vielmehr es andern vorzuthun, keinen Widerspruch zu leiden, u. s. w.“

„Ministers und Lieblinge können ihr Glück insgemein nicht besser befestigen, als wenn sie sich in ihres Herrn Passionen schicken, ihn darin bestärken, ihm beybringen: Freylich habe er recht! Wem gehöre denn das Land? Wer die Landesfreyheiten gegeben habe, könne sie auch wieder nehmen; das Land und die Untertanen seyn um des Herrn, und nicht er um der Untertanen willen da; nun seyen ganz andere Zeiten, als damals, da die Landesverträge errichtet worden seyn, und selbige schickten sich auf die jetzige Um-

stände so wenig, als die alte Pelzmützen und Krügen; je weniger der Unterthan vermöge, je besser sey er zu haben, und je reicher, je ungehorsamer er sey, u. s. w.“

„Gewisse bekannte auswärtige Höfe trugen das ihrige auch mit bey: denn es war kein bequemeres Mittel, die ihnen verdächtige und verhasste große Macht des kaiserlichen Hofes herunter zu setzen, als wenn man das Ansehen der Reichsstände und ihre Landeshoheit immer mehreres erhöhte, sie dadurch gewissermaßen mit dem Kaiser in das Gleiche, und sie in den Stand setzte, den kaiserlichen Befehlen und Ansinnungen nicht weiter pariren zu müssen, als es ihnen selbst beliebte.“

„Darzu halfen nun vollends einige neuere Staatsrechtslehrer, welche für Geld und gute Worte alles vertheidigten, was man will, und was einen Deutschen Landesherrn hors de Page setzen kann. Der Freyherr Johann Adam von Jekstadt, und sein Neveu, Herr Peter von Jekstadt können hierinn als Ober- oder Kerzen, Meister der Souverainitätsmacher, Junft passiren, und Herr von Carrach einen würdigen Secundanten von ihnen abgeben.“

Viertes Capitel.

Von

Verschiedenheit der Verfassung der Länder nach
Verschiedenheit der Person des Landesherrn.

§. 207.

In ältern Zeiten gab es, wie schon in dem Vorhergehenden (§. 120.) bemerkt ist, keine eigne besondre Landescollegien. Allgemeine Landesangelegenheiten wurden auf den Landtagen verhandelt, in andern Sachen hingegen ward der Kanzler, auch wurden wohl nach Beschaffenheit der Umstände, einige von den Hofbedienten, wenn diese das Geschick dazu hatten, zu Rathe gezogen. In dem sechszehnten Jahrhundert kamen hingegen die Collegia auf, es wurden Hofgerichte errichtet, in welchen jedoch bloße Justizsachen tractirt wurden. Da sich auch die Geschäfte, welche bisher der Kanzler zu besorgen gehabt hatte, mehrten, so wurden ihm noch Räte beygegeben, welche mit dem Kanzler, als ihrem Chef, ein eignes Collegium bildeten, das Kanzelley, Fürstliche Rathsstube, späterhin Regierung hieß, und nun mit Regierungs-, Staats-, Lehns- und andern Sachen zu thun hatte. Gewöhnlich wohnte der Fürst den Versammlungen bey, ja er erschien auch wohl in dem Hofgerichte, wenn er einige Kenntniß von Rechtsachen hatte. Später hin entstanden aber auch andre Collegia, als Kammer-, Kriegs-, Finanz- und Geheime Raths-Collegia. Der Fürst kann in allen diesen Collegien erscheinen, und

ein Fürst, dem es um das Wohl seines Landes zu thun ist, wird auch fleißig denselben beywohnen, um so viel möglich alles mit eignen Augen sehen zu können. Streng genommen ist dieses auch Pflicht des Fürsten, die freylich wohl nicht in positiven Landesgesetzen, aber im allgemeinen Staatsrecht ihren Grund hat. Es ist ein großes und schweres Amt, das der Regent zu verwaltten hat. Mancher fühlt, daß die Last seinen Schultern zu schwer sey, und überläßt die Sorge der Regierung einzig und allein seinen Ministern und Rätthen, so daß er selbst nicht einmal den Sitzungen des Geheimen Raths-Collegiums, geschweige denn denen der andern Collegien beywohnt. Kurz hier herrscht die größte Verschiedenheit sowohl unter den Territorien überhaupt, als selbst in ein und eben demselben Lande, indem alles auf die Person des Regenten ankommt und oft schon der Nachfolger das nicht thut, was der unmittelbare Vorfahrer in der Regierung gethan hat.

Das Recht Landescollegien zu errichten und die Rätthe in denselben zu ernennen hängt zwar gewöhnlicher Weise von dem Regenten ab, indessen findet sich doch in den meisten mit Landständen versehenen Ländern, daß ohne deren Concurrenz keine neue Collegia errichtet, oder alte aufgehoben werden dürfen, ja sie haben auch wohl das Recht einen Theil der Rätthe, besonders in den Justizcollegien zu prälatiren. Mit der unmittelbaren Entscheidung der Justizsachen kann und darf sich der Fürst nicht abgeben. Dies muß er seinen Justizcollegien überlassen, aber er kann und muß dahin sehen, daß diese ihre Pflicht thun. Wenn indessen gleich der Fürst nicht den höhern Landescollegien in eigener Person beywohnt, so pflegt doch von denselben gewöhnlich alles im Namen, wenigstens unter der Auctorität und unter dem Siegel des Fürsten ausgefertigt zu werden.

Unter den Territorien findet sich eine große Verschiedenheit in ihrer innern Einrichtung und Verfassung. Die größte zeigt sich zwischen geistlichen und weltlichen Ländern. In jenen wird der Regent gewählt, und es tritt, wenn nicht bey seinem Leben schon ein Nachfolger unter dem Namen eines Coadjutors gewählt ist, eine Zwischen-Regierung ein, die von dem Domcapitel, oder dem Stifte geführt wird. In weltlichen Ländern kann man hingegen sagen, der Fürst stirbt nie.

Ehmals hatte man das Sprüchwort: Unter dem Krumstaab sey gut wohnen. Daß man aber jetzt nicht mehr jenes Sprüchwort für wahr hält, beweist wohl nichts stärker, als das Benehmen der Teutschen, bey dem Einfall der Franzosen in Teutschland. Die Unterthanen in den geistlichen Reichslanden waren sogleich bereit Freyheitsbäume zu pflanzen, und ihren Landesfürsten den Gehorsam aufzukündigen. Wie ganz anders benahmen sich doch die Frankfurter, Hessen u. s. w. Jetzt ist man also vom Gegentheile jenes Sprüchwortes, und zwar so allgemein überzeugt, daß man es für das größte Glück, das den geistlichen Staaten widerfahren könnte, hält, wann sie in weltliche Länder verwandelt und mit einem benachbarten weltlichen Fürstenthum vereinigt würden. Ein biedrer und seinem Stande vorzüglich Ehre machender Geistlicher, der Freyherr von *Vibra* zu Fulda warf die Frage öffentlich auf: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtentheils die geseegnetesten Provinzen von Teutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt

die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?“ Dies veranlaßte unter mehreren andern den Freyherrn von Moser, der Gelegenheit genug gehabt hatte, Erfahrung über die Mängel und Gebrechen der geistlichen Staaten zu sammeln, ein Werk unter den Titel; Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland *) zu schreiben. Die Schrift verdient gelesen und ihr Inhalt erwogen, aber auch mit dem verglichen zu werden, was Schnaubert, nicht sowohl gegen die von Moser gemachte betrübte Schilderung des Zustandes dieser Länder, als vielmehr über dessen Verbesserungs-Vorschläge in einer eignen kleinen Schrift **) sagt, verglichen zu werden. Wahrhaft und rührend, sagt auch Schnaubert, ist die Schilderung, welche Moser von der Beschaffenheit der geistlichen Reichslande gemacht hat. Gerade diese, die der Anlage nach die glücklichsten Provinzen in Teutschland seyn könnten, sind in der wahren Aufklärung, in vernünftigen, dem schlichten und reinen Christenthum angemessenen Reli-

*) Erst. und Leipz. 1787. in 8. mit dem vorgesezten Motto *Nosce te ipsum*. Daß der Freyherr von Moser nicht den Preis erhalten würde, um den er jedoch auch nicht rang, war zu erwarten. Dieser ward vielmehr der Abhandlung des Hrn. von Sartori zuerkannt. Sie hat den Titel: Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln, solchen abzuhelpen. Augsburg 1788. 4. Nebst einer Fortsetzung.

**) Unter dem Titel: Ueber des Freyherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Teutschland vom Hofrath Schnaubert zu Jena 1788. in 8.

gionsbegriffen, guten Anstalten, auf das Wohl des Volks gerichtet, Industrie und Wohlbefinden des gemeinen Mannes großentheils weit mehr, als andre weltliche, besonders protestantische Länder, zurück. Den Grund des Nebels, fährt er fort, fand der biedere Mann, in der Verfassung dieser Staaten, weil sie geistlich sind, das ist, weil ihr Regent Fürstbischöf, Abt und dergleichen ist; weil das Domkapitel aus Leuten besteht, die großentheils unwissend sind, durch einen unächtten Religionsseuffer geleitet immer auf dem Alten bestehen, deren Schwäche ihre Weichwäter und Gewissensrätthe, meistens Mönche und Jesuiten, sich bedienen, um unter dem Vorwand der Religion, alle gute Anstalten verdächtig zu machen und zu zernichten; weil darinn alles isolirt, und mit dem Ganzen nicht zusammenhängend ist; weil keine gewisse und dauerhafte Grundsätze vorhanden, - sie mit jeder Regierung, die schon lange ist, wenn sie über ein Jahrzehnd währt, wechseln; weil Herr und Bediente sich als Pächter und Ackerpächter des Landes ansehen, die sich Pfeiffen schneiden, weil sie im Nothr sitzen, und ihre Pachtzeit hindurch das Feld so ausmergeln, daß sie und ihre Familien nachher noch lange in vollem Reichthum sitzen; weil auch der rechtschaffene Mann, aus Furcht im Interregnum oder der nachfolgenden Regierung für seine getreue Dienste und Thätigkeit, aus Dankbarkeit in Ruhe gesetzt zu werden, ein Heuchler, Ackerträger, ungetreuer, ungerechter oder wenigstens unthätiger Mann seyn muß; weil, wenn auch der Himmel ein gedeihliches Jahr verliehen, welches in Weinsländern, dergleichen die meisten geistlichen Länder sind, nach 4 bis 5 Fehl Jahren erst eintrifft, das Land gleich von Leuten, wie ehemals Egypten von Fröschen, wimmelt, die unter dem

Namen von Zehnten, Zinsen, Almosen und andern Betteleyen dem gemeinen Mann den Segen, auf den er so lange gewartet, so lange seine Gläubiger vertröstet hat, wegnehmen, ehe er ihn vollkommen eingedrödet; weil der Unterthan nicht blos die gemeinen Reichs- und Landessteuern tragen, sondern auch noch einen weit entfernten Potentaten und dessen zahlreichen und trägen Hofstaat ernähren muß, und bey allem dem ein großer Theil des Landesvermögens in den Händen der Geistlichkeit ist, welche die Abgaben von ihren Gütern für Verletzung der Kirchenfreiheit und Verunehrung des ganzen geistlichen Standes, der solchergestalt in eine Classe mit den Bürgern und Bauern gesetzt werde, hält, und dabey noch die Leute überreden will, es sey ein Glück für das Land, wenn man ihr alles überlasse, damit der Dürstige doch täglich eine Klostersuppe bekommen, und ein anderer als Lied und Tagelöhner bey ihr etwas verdienen kann; weil auch von diesem großen Korpus der Geistlichen Professionen, Handthierungen, Handlungen und Fabriken im Lande wenig Nutzen haben, indem die Klöster meistens ihre eigene Professionisten unter ihren sogenannten Brüdern haben, die Materialien en gros von den Messen oder, wie die Lächer und Zeuge zu den Kutten und Habiten, aus gewissen auswärtigen Fabriken, denen sie das Monopol gegeben, beziehen; die übrigen Geistlichen theils, weil sie ohne Familien sind, und wegen des seltenen Aufwands und der beständigen Einnahme sich leicht an Sparsamkeit und Geiz gewöhnen, nicht sogar viel brauchen, theils auf das andere Extrem — den Luxus — verfallen, und manche kostbare Waaren aus London, Paris u. s. f. oder wenigstens doch von einem fremden Orte eher, als aus dem Lande herkommen lassen u. s. w.“

Wie kann es bey dieser gewiß nicht übertriebenen Schilderung unter dem Krummstabe gut wohnen seyn? *) In geistlichen Ländern sind nur Pfaffen und Adel bedeutend, sagt ein anderer freymüthiger Schriftsteller **). Alle übrigen Menschenklassen werden wenig, oder gar nicht in Anschlag gebracht. Daher sind auch just die geistlichen Länder an Ackerbau, Handel, Künsten und Wissenschaften die dürftigsten. — In den Priesterländern vernichtet immer der Nachfolger, was der Vorfahre aufgerichtet hat. Nichts wird zweckmäßig zum Ende gebracht. Das übrige wird durch Nepotismus, Egoismus, Indolenz, Unwissenheit in Regierungskunst, und durch Schwelgerey verdorben. — — Grundzüge und Erziehung der Geistlichen stößen unbeschränkt

*) daß es indessen einzelne treffliche Regenten unter den geistlichen Fürsten gebe, hat wohl nicht den mindesten Zweifel. Wer kennt und verehrt nicht den nun verewigten Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, und wer freuet sich nicht über die getroffene glückliche Wahl seines Nachfolgers? Wer spricht sich nicht auch mit Recht ein Muster eines guten Regenten an den Coadjutor von Mainz und Worms? Wer muß nicht noch manchen andern teutschen geistlichen Fürsten, besonders einen Kurfürsten von Eßln lieben und verehren! Aber hier war nicht die Rede von Regenten, sondern von der Verfassung.

**) In den freymüthigen Betrachtungen eines philosophischen Weltbürgers über wichtige Gegenstände, entsprechend den Bedürfnissen unsers Zeitalters und des Menschengeschlechts. 1793. 8. Daß diese Schrift in manchen Ländern würde verboten werden, war bey der jetzt hie und da herrschenden Aengstlichkeit voraus zu sehen. Manches ist freylich in dieser Schrift übertrieben, aber sie enthält doch auch viel wahres. Gleiches Schicksal wird auch wohl die kürzlich erschienene Rede eines Landpfarrers in Erzbischofthum Mainz haben.

ten Despotismus ein, welcher auch fast durchaus in geistlichen Staaten größer ist, als in weltlichen. — —

Welch ein Unterschied also zwischen geistlichen und weltlichen, besonders aber protestantischen Ländern *) in Deutschland!

Ein fernerer, jedoch bey weiten nicht so großer Unterschied zwischen den teutschen Territorien ist darin anzutreffen, daß sie entweder Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Prälaturen, Graf- oder Herrschaften, größere oder kleinere, einfache oder aus mehreren kleinen Territorien zusammengesetzte Länder sind. Aus den Kurfürstenthümern und einigen Fürstenthümern findet gar keine Appellation an die Reichsgerichte statt, wohl aber aus den übrigen; in größern Ländern werden Soldaten, nicht bloß zur Landes- Nothdurft, oder zur Stellung des Reichscontingents, sondern auch, um an Kriegen Theil nehmen zu können, gehalten; größere Länder haben der Regel nach Landstände, kleinere, oder aus mehreren kleinen zusammengesetzte hingegen nicht; in größern Ländern lassen sich manche Anstalten treffen, die in einem kleinen Lande durchaus nicht ausführbar sind; in kleinern Ländern steht sich der Fürst oder Graf, als Eigenthumsherrn des ganzen Landes an, in größern weiß er, daß er Regent ist u. s. w.

Zwischen ursprünglich wendischen und ursprünglich teutschen Ländern soll der Unterschied eintreten, daß jene als geschlossene Gebiete zu betrachten wären, und daß also als

*) Hierüber verdient gelesen zu werden: Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen? Salzburg und Freysingen 1772. in 8.

tes, was sich in dem Umfang des Gebiets befindet, der Hoheit des Fürsten unterworfen sey. Endlich zeigt sich auch darin ein Unterschied der Länder, ob sich der Regent in demselben aufhält, oder nicht. Wie nachtheilig das letztere für ein Land sey, ist sehr in die Augen fallend. Es geht nicht nur stets Geld aus dem Lande, das der Circulation entzogen wird, sondern es gehen auch die Geschäfte einen ungleich langsamern Gang, wenn erst alles dem entfernten Fürsten berichtet werden muß, oder es schleicht sich auch leicht eine Aristocraten-Regierung ein. Dann erfolgen auch wohl Verbote dem Fürsten nachzulaufen! — Unrecht ist es immer, wenn der Regent sich ohne Noth außerhalb Landes aufhält, zwar nicht nach positiven Gesetzen, wohl aber nach dem allgemeinen Staatsrecht, das in Ermangelung jener eintritt. Soll der Kaiser seine Residenz im H. R. R. deutscher Nation beständig haben und halten, so ist es billig, daß auch ein jeder Fürst seine Residenz in seinem Lande hat.

In verschiedenen geistlichen Ländern ist es daher den Fürstbischöfen zur Pflicht gemacht, in dem Stifte mehrertheils, oder doch zu gewissen Zeiten zu residiren. — Weltliche Reichsstände meint zwar Moser *) hätten hierin ordentlicher Weise freyere Hände. Manche Herrn giengen oft in fremde Hof- oder Kriegsdienste, wodurch sie genöthigt würden, ihre Zeit beständig, oder doch meistens außer ihrem Lande zuzubringen, wogegen auch das Land, wann die Regierungssachen nur sonst behörig besorgt würden, nicht wohl etwas einwenden könnten. Indessen gesteht er doch selbst, daß wenn ein Herr ohne Noth, etwa einer Wairresse zu Gefallen u. s. w. außer Landes herumzöge, die Regie-

H 2

*) in den persönlichen Staatsrecht Th. 2. S. 73.

zung liegen ließe und das Geld hinausschleppte; es Niemand dem Kaiser verdenken könnte, wenn er, als Oberhaupt des Reichs, einem solchen Herrn eine Weisung gäbe. Noch weniger könnte man es aber den Landständen übel nehmen, wenn sie bey einem solchen Herrn deswegen Vorstellung thäten, und, wenn selbige nichts verfangen, entweder höhern Orts Hilfe suchten, oder aber sich mit Bewilligung der Steuern, Kammerbeyträge u. s. w. sich darnach richteten.

So sehr ich Mosern in diesem letzten Punct beystimme, so glaube ich doch nicht, daß auswärtige Hof- oder Kriegsdienste, einen Grund abgeben könnten, sich gewöhnlich ausserhalb Landes aufzuhalten. Der Fürst ist und will kein Gutsbesitzer, sondern ein Regent seyn. Er ist also da, um das Land zu regieren, nicht, um in auswärtige Hof- oder Kriegsdienste zu gehen. Die Sachsen-Weimarschen Landstände baten daher ihren Herzog im J. 1793. daß er die Preussische Armee verlassen und in das Land zurückkehren möchte, welches er denn auch that. Und im J. 1707. ward der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg von dem Kaiser erinnert: sich, sobald nur möglich, in sein Land zu begeben, und denen ihm obliegenden Regierungs- und andern Geschäften fleißig abzuwarten *).

*) Moser a. a. D. S. 75. woselbst noch mehrere Beyspiele dieser Art angeführt werden.

Fünftes Capitel.

Von

den Reichsstädten und deren innern Regierung.

§. 209.

So wie die Territorien auf monarchische Art regiert werden, so findet in den Reichsstädten eine republikanische Verfassung statt. In einer jeden Reichsstadt findet sich ein obrigkeitliches Collegium, welches unter dem Namen des Senats, Magistrats, Raths die Regierung in der Stadt und dem allenfalls dazu gehöri-gen Gebiet führt. In so fern kommen also die Reichsstädte mit den Landstädten überein, indem sich auch in diesem ein Magistratscollegium findet, welches die Justiz, Policy und die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und ebenfalls aus den Bürgern der Stadt erwählt wird. Allein der Regel nach wird in den Landstädten vom Fürsten ein Voigt, Schultheiß oder Richter angesetzt, welcher im Namen desselben und als Chef des Magistrats die Oheraufsicht über alles führt, und die landesfürstlichen Hoheitsrechte verwaltet. Ehmals war dies zwar auch der Fall in den Reichsstädten, die genau genommen in eben dem Verhältniß zum Kaiser standen, als die Landstädte zu ihrem Landesfürsten. Denn hatte gleich die Bürgerschaft in der Reichsstadt das Recht aus ihrem Mittel sich einen Magistrat zu erwählen, so wurde doch eben diesem Magistrat, so wie der ganzen Stadt vom Kaiser ein Voigt, Schultheiß oder Ammann vorgesetzt, der Namens desselben vorzüglich den Blutbann, oder die peins

liche Gerichtsbarkeit ausübte, und andre Hoheitsrechte der Kaiser in den Reichsstädten verwaltete. Allein nach und nach wußten die Reichsstädte, welche durch ihren ausgebreiteten Handel und durch weise Verwaltung ihrer Güter sich große Reichthümer erworben hatten, die Geldnoth, worin sich die Kaiser öfters befanden, trefflich zu nutzen. Sie kauften den Kaisern, denen sie überhaupt treulichen Beystand leisteten, mehrere einzelne Hoheitsrechte, als Münzrecht, Zollrecht, Blutbann u. s. w. ab, oder ließen sich diese Rechte von den etwa zum Verkauf zu gewisshaferten Kaisern wenigstens verpfänden, und endlich brachten sie es sogar dahin, daß die kaiserlichen Reichsvoigte, Schultheißen u. s. w. ganz abgeschafft, oder wenigstens deren bisherige Rechte so eingeschränkt wurden, daß sie mit der innern Regierung in den Reichsstädten wenig, oder nicht mehr zu thun hatten. Hierzu kam, daß die Kaiser es für rathsam fanden, die Reichsstädte mit zu den Reichstagen zu berufen, und dieselben dadurch Reichständchaft erhielten.

§. 210.

Heutiges Tages gehören also die Reichsstädte sowohl unter die Zahl der Reichstände, als ihnen Landeshoheit zusteht. Der westphälische Friede *) sagt es ausdrücklich, daß die Reichsstädte unter der allgemeinen Benennung Reichstände mit begriffen wären. Was also dem Reichständen überhaupt und im allgemeinen zu Gute in den Reichsgrundgesetzen geordnet ist, gilt auch von den Reichsstädten. In der kaiserlichen Wahlcapitulation **) kommen zuweilen die Ausdrücke vor: Kurfürsten, Fürsten,

*) J. P. O. Art. 5. §. 29.

**) 3. B. Art. 1. §. 2.

Prälaten, Grafen, Herrn und Stände. Die Reichsstädte haben gewünscht, daß statt Stände gesetzt werden möchte: Städte, und in der That giebt es auch ausser den bereits namentlich aufgeführten Ständen keine andre, als die Reichsstädte; man hat indessen noch immer den alten Ausdruck beygehalten, welches jedoch den Reichsstädten keineswegs zum Nachtheil gereicht. Schon aus diesem Grunde kann daher den Reichsstädten so wenig als den übrigen Ständen die Landeshoheit bestritten werden. Es sagt aber auch der westph. Friede es ausdrücklich, daß sowohl in Ansehung des Reformationrechts, als der andern Religionsangelegenheiten die Reichsstädte eben die Rechte, welche den übrigen Reichsständen zustehen, haben, als daß ihnen ihre Regalien, Freyheiten u. s. w., welche sie auf rechtmäßige Art von den Kaisern erhalten, oder sonst lange Zeit besessen und ausgeübt hätten, mit der vörligen Gerichtsbarkeit sowohl innerhalb der Mauern, als in ihren Gebieten, ungekränkt gelassen werden sollten.

Indessen haben doch einige Publicisten behaupten wollen, theils daß den Reichsstädten überall keine, theils, daß ihnen nur keine so vollkommene, sondern vielmehr eine eingeschränktere Landeshoheit als den übrigen Reichsständen zustände. Ihre Gründe sind 1) die Gebiete der Reichsstädte wären nicht in Fürstenthümer und Herrschaften erhoben worden, hätten auch nicht die Eigenschaften eines Reichslehns, mithin fände in Ansehung ihrer keine Beleyhung vom Kaiser mit landesfürstlicher Obrigkeit, mit aller Hoch- und Herrlichkeit statt, wie dies der Fall bey den Regalien sey. Allein wenn gleich 1) dem Sprachgebrauch nach den Reichsstädten kein Land, sondern nur ein Gebiet pflegt beygelegt zu werden, so kann doch hieraus

nichts zu ihrem Nachtheil in Ansehung der Landeshoheit geschlossen werden. Der westph. Friede eignet ihnen eben die Rechte zu, welche andern Reichsständen zukommen, ja er bedient sich selbst von ihren Gebieten mehrmalen des Ausdruckes *territorium* nicht aber etwa blos *ditio* *), und zeigt auch hiedurch an, daß zwischen den Reichsstädten und den übrigen Reichsständen in Ansehung der zugestandenen Rechte kein Unterschied obwalten soll. Wacht nun aber der Inbegriff dieser Rechte die Landeshoheit aus, so steht sie auch den Reichsstädten zu. 2) Daraus, daß die mehrsten Landesherren ihre Territorien als Reichslehen besitzen, läßt sich noch nicht schließen, daß Niemandem Landeshoheit zukomme, als wer in einer Lehnsverbindung oder Verhältniß zu Kaiser und Reich stehe. So wie es falsch ist, daß jeder Reichsvasall Landeshoheit besitze, eben so falsch ist es, daß jeder der Landeshoheit besitze, auch Reichsvasall seyn müsse. Verschiedene Graf- und Herrschaften sind nicht Reichslehenbar, sondern allodial, dennoch ist die Landeshoheit damit verknüpft. Es setzt aber auch 3) die Landeshoheit nicht die Regalwürde voraus und es ist eine Verwirrung der Begriffe, wenn man beyde für eins hält.

II) Die Reichsstädte huldigen dem Kaiser und verschiedene unter ihnen müssen benachbarten Reichsständen viele wichtige Rechte über sich gestatten. Allein der Huldigungseyd, welchen die Reichsstädte dem Kaiser schwören,

*) Im Art. 5. §. 29. des Osabr. Friedens heißt es nemlich: *in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia idem cum reliquis statibus imperii superioribus jus habeant.* Und im Art. 8. §. 4. *intra muros et in territorio.* Im Art. 5. §. 26. heißt es jedoch: *territoriis et ditioibus.* Unter dem letzten Worte können die Gebiete der Reichsstädte verstanden werden.

Kann ihrer Landeshoheit eben so wenig zum Nachtheil ge-
reichen, als der Lehnsynd, welchen die übrigen Stände ab-
leisten müssen. Beyde Eyde kommen auch in der Haupt-
sache mit einander überein. Die Kurfürsten, Fürsten u.
schwören eben so gut, dem Kaiser getreu, hold, gewärtig
und gehorsam zu seyn, als die Reichsstädte *). Eben so we-
nig kann der Umstand, daß zuweilen benachbarte Reichs-
stände in dieser oder jenen Reichsstadt gewisse Gerechtfame
auszuüben haben, ihrer Landeshoheit an und für sich nach-
theilig seyn. Nicht zu gedenken, daß dies nur bey einzelnen
Reichsstädten der Fall ist, so sind auch dergleichen Gerechtfame,
als Staatsservituten anzusehen, deren es in Deutsch-
land, auch in Fürstenthümern mehrere giebt **). Noch
leichter ist III) der Einwurf, den man von der Unbeträch-
lichkeit der mehrsten Reichsstädtischen Gebiete hernimmt.
Auf alle Reichsstädte paßt er nicht einmal, und dann würde
auch manchem Prälaten und Grafen, ja wohl sogar man-
chem Fürsten, deren Territorien aus einigen Dörfern beste-
hen, die Landeshoheit streitig gemacht werden können. End-
lich wendet man IV) ein; daß es den Reichsstädten an ei-
nem Titel zu ihrer anmaßlichen Landeshoheit fehle. Allein
wenn man die Sache genau untersucht, so wird sich hier
eben der Titel finden, der sich bey den übrigen Reichsstän-
den findet, nemlich Verleihungen der Kaiser, unfürdenkli-
cher Besitz und klare Verordnung der Reichsgesetze ***).

§ 5

*) S. im ersten Theil §. 51. und 52.

**) So üben z. B. manche Reichsstände in benachbarten Län-
dern das Geleitsrecht, oder das Postrecht aus.

***) Man s. den vom Hrn. Prof. Eisenhart bearbeiteten
Artikel Reichsstadt im 4ten Bande des Repertoriums
des t. Staats und Lehnsrechts.

Gewiß ist es also, daß den Reichsstädten die Landeshoheit in eben der Maasse zusieht, als den übrigen Reichsständen. Ein rechtlicher Unterschied ist nicht vorhanden denn selbst der Umstand, daß der Kaiser noch aus einigen Reichsstädten eine sogenannte Städtesteuer zu erheben hat, kann hieher nicht gerechnet werden *). Indessen ist doch auf der andern Seite auch so viel gewiß, daß der kaiserliche Hof in Ansehung der Reichsstädte manches thut, was er in Ansehung der übrigen Reichsstände, wenigstens der etwas bedeutenden, nicht leicht thun würde. Ein sehr auffallendes Beyspiel hatten wir davon unter der Regierung K. Josephs II. während der letzten Kammergerichtsvisitation. Der Fall ist zu merkwürdig, als daß ich ihn, da ich mich schon einigemal darauf bezogen habe, nicht anführen sollte. Der damalige Reichsstadt Speyersche Consulent und Subdelegatus (jetzige Kursächsische Hofrath und Geheime Referendair) Donauer hatte bey der letzten Kammergerichtsvisitation immer als ein rechtschaffener Mann, nach seinen besten Einsichten vorirt, also freylich nicht stets so, wie es der kaiserliche Hof wünschte. Als alle Mühe, welche man sich gab, ihn auf die Seite des kaiserlichen Hofes zu ziehen, vergebens war, erschien auf einmal zu Speyer der kaiserliche Minister Freyherr von Lehrbach, ließ den Magistrat zusammen kommen und kündigte dielem zum voraus die kaiserliche Ungnade an, wenn er nicht stehenden Fußes sich, nach reichsstädtischer Schuldigkeit, anders als sein Subdelegatus erklären würde. Der Magistrat, welcher theils nichts von der Sache verstand, theils nicht

*) Mehr soll von diesen Städtesteuern beym §. 242. gesagt werden.

gehörig von derselben unterrichtet war, erbat sich zu seiner Belehrung einige Bedenkzeit. Die Bedenkzeit ward abgeschlagen, und dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß also kaiserliche Majestät ihm jemand vorsezen müste, der ihn von den Rechten belehre. Am Ende aber wurde gar der Stadt zugemuthet, ihrem Subdelegato zu schreiben, daß er sich nicht getrauen solle, ferner auf den bisher behaupteten Grundsätzen zu bestehen *). — Wer vermag indessen zu behaupten, daß Vorfälle dieser Art einen rechtlichen Unterschied zu bewirken vermögen. Eben so möchte ich auch daraus, daß der Kaiser oder vielmehr die Reichsgerichte, öfters in Reichsstädten in Ansehung der Regimentsverfassung der Reichsstädte Veränderungen treffen, noch nicht einen rechtlichen Unterschied zwischen den Reichsstädten und andern Reichsständen folgern. Denn das nemliche geschieht auch in den Territorien, wenn die Landstände oder Unterthanen mit ihren Landesherren in einem Proceß bey den höchsten Reichsgerichten verwickelt sind. Beweise hievon geben die Ostfriesische, Mecklenburgische, Würtembergische und andre Lande. Daß aber in den Reichsstädten dergleichen Fälle sich noch öfter ereignen, als in den Territorien, rührt unstreitig davon her, daß die Verfassung vieler Reichsstädte durchaus nicht taugt und daher ungleich öfter zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft Streitigkeiten entstehen, die alsdann bey den Reichsgerichten verhandelt werden.

Indessen haben die Reichsstädte schon öfters Beschwerden über die Eingriffe des kaiserlichen Hofs in ihre Gerechte

*) S. Fabers Europ. Staatskanz. Th. 45. S. 205. f. Herrichs Fortsetzung der Schauröthischen Sammlung aller Concluser. des Corpor. Evangel. S. 720. f.

same und über dessen zu häufige Einmischung in ihre innere Angelegenheiten geführt *) und auch diese Beschwerden auf dem Wahlstage im J. 1790. erneuert **). Damals waren sie so glücklich, daß darauf in etwas geachtet und in die Capitulation Art. 1. §. 8. gesetzt wurde: „auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.“ Uebrigens behaupten noch verschiedene, daß die Reichsstädte *iura minorum* hätten, und dann ist es freylich kein Wunder, wenn man sie als Unmündige behandelt, und stets am Gängelbände zu führen sucht.

§. 211.

Die Reichsstädte haben eine republicanische Regierungsverfassung, aber ist diese aristocratisch oder demokratisch? Um diese Frage beantworten zu können, muß man vorher den Satz feststellen, daß das Recht der Landeshoheit nicht bloß dem Magistrat, sondern der ganzen Stadt zustehet, daß der Magistrat nur die Verwaltung derselben habe, und nicht der Magistrat sondern die Stadt in corpore Reichsstand sey. Die Reichsgesetze sagen dieses alles zwar nicht ausdrücklich, allein wenn sie von den Reichsstädten und deren Rechten reden, so sprechen sie doch nicht bloß von dem Magistrat, oder gewissen Classen der Bürgerschaft, z. B. den Patriciern allein, sondern überhaupt von der ganzen Stadt. Dies ist auch der Natur der Sache gemäß.

*) S. Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung B. I. Cap. I. §. 4.

***) S. meine Gesch. der Wahlcap. S. 42.

Die Privilegien, welche die Kaiser den Städten gaben, und denen diese den entfernten Grund der Landeshoheit verdanken, gaben sie nicht den Magistraten, sondern den Städten im allgemeinen, also der ganzen Gemeinheit.

Gleiche Grundfätze stellen auch der kaiserliche Hof und die Reichsgerichte auf. So heißt es in einem, nach vordringlich erstatteten Reichshofrathesgutachten, an den Magistrat zu Frankfurt, wegen Streitigkeiten desselben mit der Bürgerschaft, erlassenen kaiserlichen Rescript: „Dieses ungeziemende Betragen des Magistrats rühre daher, daß sich derselbe ungeachtet er deswegen von kaiserlicher Majestät schon vormals gewarnt worden, einbilde, als wenn ihm die superioritas territorialis über die kaiserl. und des Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme, die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen seyn, er sich als ein Mitstand des Reichs aufführen und diejenigen Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, anmaßen könne. Ihre Kais. Maj. würden zwar Dero und der Reichsstadt Frankfurt bey ihrer *superioritate territoriali* schützen und dieselbe von niemand kränken lassen, auch allerdings darauf bedacht seyn, das Ansehen des Magistrats zu handhaben, befehlen hingegen demselben auch, in seinen Gränzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern, wie er in der That nichts anders sey, als ein Collegium solcher Männer, die *autoritate Caesarea* von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht *iure proprio* zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen. — Er, der Stadtmagistrat habe sich also danach zu achten, und mithin die ihm aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen kaiserlichen

Privilegien, Verordnungen und Erkenntnissen, als worauf er ja beeidigt werde, zu führen *).“

Wenn indessen gleich die Landeshoheit nicht dem Magistrat allein, sondern vielmehr der Stadt in corpore zusteht, so folgt doch daraus noch nicht, daß die Verfassung in den Reichsstädten demokratisch sey. Selbst in monarchischen Staaten ist die Grundgewalt bey der Nation, ohne daß deshalb der Staat aufhört eine Monarchie zu seyn, indem die Nation einmal dem einzigen Regenten die Ausübung dieser ihrer Grundgewalt übertragen hat. Eben so ist es in Ansehung der Reichsstädte. Auch hier ist die Ausübung der der ganzen Stadt zustehenden Landeshoheit dem Magistrat derselben übertragen, und dieser hängt nicht von der Bürgerschaft ab, wenn er ihr gleich bey dem höhern Richter verantwortlich bleibt. Im Ganzen nähert sich also die reichsstädtische Verfassung mehr der Aristocratischen, als der Democratischen, nur ist sie nicht absolut aristocratisch, denn in einer jeden Reichsstadt giebt es Repräsentanten der Bürgerschaft, die entweder den größern Rath ausmachen, oder andre Namen führen, an deren Zurathziehung und Einwilligung der Magistrat bey Ausübung wichtiger Rechte, als der gesetzgebenden Gewalt, Auflegung neuer Steuern u. s. w. gebunden ist. Giebt es nun eingeschränkt monarchische Verfassungen, warum sollte es nicht auch eingeschränkt aristocratische Verfassungen geben? Und wirklich ist dies bey allen unsern Reichsstädten mehr oder weniger der Fall. Freylich ist die Verfassung nicht in allen Reichsstädten ein und ebendieselbe, in einigen hat der Magistrat mehrere Rechte, in andern weniger; aber völs-

*) Selecta iur. publ. Th. 13. S. 2.

lig uneingeschränkt ist er doch nirgends. Selbst Nürnberg, welches man vorzüglich zu den bloß aristocratischen Städten zählte, hat seine Genannten. Weiter in diese Materie einzudringen, scheint mir hier nicht zweckmäßig. Wenn es um weitere Aufklärung zu thun ist, lese den bereits angeführten Artikel Reichsstadt S. 11. u. f. im vierten Bande des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts. Entstehen übrigens Streitigkeiten über die Grenzen der Gewalt des Magistrats, so ist der Kaiser der Richter, nur soll seit 1790. wenn die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, eben das von den Reichsgerichten beobachtet werden, was schon bereits S. 204. von den Klagsachen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft angeführt ist *).

S. 212.

Was die innere Verfassung der Reichsstädtischen Magistrate betrifft, aus wie vielen Personen er bestehe? wie er gewählt werde? und was dergleichen Fragen mehr sind, so lassen sich diese nicht im allgemeinen beantworten, indem sich eine so große Verschiedenheit unter der Reichsstädtischen Verfassung findet. Alles kommt auf die Fundamentalgesetze einer jeden Reichsstadt, und das besondere Herkommen derselben an. Zu jenen gehören 1) kaiserliche Privilegien, 2) die Verträge, welche zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft geschlossen sind, und 3) die rechtskräftigen Erkenntnisse.

Das einzige, was sich, zwar auch nicht ganz, aber doch ziemlich im allgemeinen sagen läßt, ist, daß sich in

*) Wahlcapit. Art. 19. §. 7.

den bey weitem mehrsten Reichsstädten ein doppelter Rath, nemlich ein innerer und ein äußerer findet. Jener hat die täglich vorkommenden und nicht durch Gesetz oder Herkommen ausgenommenen Geschäfte zu besorgen. Bey wichtigern Geschäften hingegen, bey Abfassung neuer allgemeiner Stadtgesetze, bey Auflegung neuer Steuern und andern von der alleinigen Disposition des innern Raths ausgenommenen Angelegenheiten, vorzüglich der Wahl neuer Rathsglieder, wird auch der äußere Rath zugezogen.

Von einzelnen Reichsstädten und deren innern Verfassung finden sich nähere Nachrichten in Mosers Staatsrecht Th. 40., desselben Tr. von den Reichsständen und von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung.

S. 213.

Der Sitz einer jeden Reichsstadt ist innerhalb den Mauern derselben zu suchen, wenn gleich zuweilen zu einer Reichsstadt ein ansehnliches Gebiet gehört. So haben vorzüglich Nürnberg, Ulm, Hamburg, Lübeck und andre, mehrere ehemalige Herrschaften, als Ämter, ja selbst Städte zu beherrschen. Andre hingegen z. B. Wezlar haben nur eine Feldmark und ihre Hoheit erstreckt sich nicht viel über einen Büchsenfuß von der Stadt. Dieser Umstand macht indessen keinen rechtlichen Unterschied unter den Städten. Wezlar ist so gut eine Reichsstadt, als Nürnberg, wenn gleich Nürnberg ein Gebiet besitzt, das größer ist, als manches teutsches Fürstenthum. Auffallend würde es vielleicht seyn, woher manche Reichsstadt zu so ansehnlichen Besitzungen gekommen sey, wenn man nicht aus der Geschichte den ehemaligen Wohlstand der mehrsten Städte und die Verbindungen, welche sie unter sich eingien:

giengen, kannte. Theils kauften sie also Herrschaften an sich, theils wurden sie damit von den Kaisern belehnt, theils bemächtigten sie sich auch in den ewigen Fehden, oder in einem Executions-Kriege mancher Herrschaft, die sie nachher behielten. So ward z. B. Nürnberg in dem Baiern-Lands-hutischen Erbfolgekrieg zur Execution gegen den in die Ach-erklärten Pfalzgraf Ruprecht mit befehligt, und in diesem Executionskriege eroberte Nürnberg viele Städte, Schlös-fer, Aemter, Flecken und Dörfer, welche nachher der Stadt für die aufgewandten Kosten überlassen wurden. Derglei-chen Städte, Herrschaften u. s. w. stehen nun unter der Ho-heit der Stadt, welche eben die Gerechtsame darin auszu-üben befugt ist, als ein Landesfürst in seinem Territorio. Die Einkünfte fließen in die allgemeine Stadtcasse und wer-den zu den Bedürfnissen der Stadt verwandt.

In den mehrsten Reichsstädten sind die ehmaligen kai-serlichen Vogteyrechte an die Städte selbst gekommen, so daß man jetzt auch nicht eine Spur mehr davon findet. Bey einigen wenigen hingegen ist es der Fall, daß sich noch jetzt Ueberbleibsel der ehmaligen kaiserlichen Vogteyen fin-den. Zwar haben wir kein Beyspiel, daß der Kaiser noch in einer Reichsstadt einen Reichsvogt oder Schultheiß un-mittelbar ansetzte, allein es haben zuweilen benachbarte Reichsstände die Vogtey über eine Reichsstadt an sich ge-bracht, und diese besitzen dieselbe noch jetzt. So hat z. B. Kurpfalz, als Herzog von Jülich und Berg, die Vogtey über Aachen und setzt in der Stadt einen Vogtmajor; Hessendarmstadt hat die Vogtey über Wezlar u. s. w. Wie weit die Rechte der Vogtherrn gehen, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, indem alles auf die besondern

Zweiter Band. 3

Privilegien und Verträge ankommt. So viel ist indessen gewiß, daß Reichsstädte, über welche einem benachbarten Reichsstand Vogteygerechtsame zustehen, dadurch keineswegs ihrer Landeshoheit beraubt sind, und daß von den ehemaligen Rechten eines Reichsvogts kein ganz gültiger Schluß auf die heutigen gemacht werden kann. Noch weniger hat dies Zweifel, wenn etwa nicht sowohl der Kaiser die Vogtey einem Reichsstand übertragen hat, als wenn sich eine Stadt freywillig dem Schuß eines benachbarten Stands unterwarf. In beyden Fällen ist indessen der Schuß und Schirm, oder Vogtherer so wohl verpflichtet, die Stadt zu schützen, als berechtigt, die öffentliche Ruhe darin aufrecht zu erhalten.

Zuweilen finden sich auch in den Reichsstädten noch andre unmittelbare Stände, wovon Regensburg den vorzüglichsten Beweis giebt, indem daselbst der Bischof von Regensburg, und die unmittelbaren Reichsstifter St. Emmeran, Nieder- und Obermünster ihren Sitz haben. Eben so finden sich auch nicht selten Domcapitel in einer Reichsstadt, als in Köln, Worms, Speyer u. s. w.; ferner pflegen in den Reichsstädten Versammlungen der Reichsstände, es mögen nun allgemeine, oder besondere seyn, gehalten zu werden. Das Kammergericht hat gleichfalls seinen Sitz in einer Reichsstadt, ja es wohnen zuweilen Fürsten und Grafen in denselben, z. B. zu Frankfurt. Alle diese stehen nicht unter der Hoheit der Stadt, woraus denn freylich nicht selten allerley Streitigkeiten erwachsen.

In ältern Zeiten befanden sich sehr viele Reichsstädte in dem Hanseatischen Bunde. Dieser Bund hatte sehr viele Freyheiten, sowohl in Teutschland, als auch vorzüglich in

andern Staaten, und trieb die ausgebreitetste Handlung. In der Folge kam jedoch die Hanse in Verfall und den letzten Stoß erhielt sie im dreyßigjährigen Krieg. Indessen behielten die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen noch immer den Namen der Hansestädte bey und selbst der westphälische Friede enthält verschiedene ihnen zum Vortheil gereichende Verfügungen *). Er erhält und sichert ihnen die Freyheiten der Schiffahrt und der Handlung, die sie vor dem Ausbruch des Kriegs gehabt haben, und eben so kommen in dem Nyswicker, Badenschen und Wiener Frieden verschiedene sie betreffende und begünstigende Artikel vor. Haben auch gleich die Hansestädte nicht ihren ehmaligen Flor wieder erreichen können, so treiben doch die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen noch jetzt einen sehr ausgebreiteten Handel zur See und zu Lande. Der Handlungsflor dieser Städte hat, wo nicht für ganz, doch für einen sehr großen Theil von Teutschland Interesse, denn sie liefern Teutschland diejenigen Producte, an denen es Mangel leidet; sie bereichern einzelne teutsche Staaten dadurch, daß sie die Producte derselben absetzen und in andre Reiche ausführen, folglich wird durch sie das Gold fremder Nationen nach Teutschland gebracht. Kein Wunder also, daß im J. 1742. das kurfürstliche Collegium es der Mühe werth hielt, den Kaiser in der Wahlcapitulation Art. 7. §. 2. zu verpflichten, sowohl die Handlung treibenden Städte überhaupt, als insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See traffuirenden Städte Lübeck, Bre-

J 2

*) J. P. O. Art. 10. §. 16. Art. 17. §. 10. u. 11.

men und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem westph. Friedensinstrument gemäß, zu erhalten und kräftiglich zu schützen.

Das größte Unglück für diese Städte ist, wenn es zu einem Reichskriege kommt und nun uneingeschränkte Handlungsverbote ergehen. Schon oft und besonders noch im J. 1790. haben sich daher die Hansestädte bemüht, es bey dem kurfürstlichen Collegio dahin zu bringen, daß der vorhin angeführten Stelle der Wahlcapitulation noch hinzugefügt werden möchte: „daß bey entstehendem Reichskrieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich und insonderheit der Handlung treibenden Städten, in specie den Reichs- und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg sehr nachtheilig und schädliches General-Verbot der Schiffahrt und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiserlichen Avocatorien geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines ungeschädlichen Land- und Sees-Commerci mit den feindlich erklärten Landen, auch während dem Reichskrieg, frey und ungehindert gelassen, auch mit hin das Verbot bloß auf die Contrabande-Waaren beschränkt, und unter dieser Benennung nur Waffen und solche Sachen und Fabricate, die zur Fortsetzung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen.“ Allein alle Bemühungen der Reichsstädte sind dieserhalb bis jetzt vergeblich gewesen. Indessen wurden doch in den bisherigen Reichskriegen gegen Frankreich die Handlungsverbote nicht so streng genommen und befolgt, besonders blieben die Hansestädte von Publicis- und Affigirung der Avocatorien und übrigen dazu gehörigen ins Reich ergangenen Verordnungen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Kais.

fers und stillschweigender des Reichs, gänzlich befreyet *), vielleicht weil man glaubte, daß man die Franzosen doch zwingen könnte, vielleicht weil man den großen Schaden, der daraus für den ganzen teutschen Handel entstand, einfah.

Desto strenger wird hingegen in dem Kriege, welchen jetzt die Kaiser, Könige und Fürsten in Europa mit der französischen Nation führen, und an welchem auch die teutschen Reichsstände Theil nehmen mußten, auf die Befolgung der ergangnen Handelsverbothe gedrungen *). Von Hamburg und Bremen ist es bereits bekannt, wie nachtheilig ihnen diese Strenge schon jetzt ist. „Unter allen, heißt es in den vorhin angeführten kurzen Bemerkungen, sind die Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen durch ein solches Verbot den größten Nachtheilen Preis gegeben. Sie nicht allein, ganz Deutschland muß den Schaden empfinden. Handlung ist ihre einzige Nahrung — auf ihr allein beruhet der Wohlstand dieser drey Reichsstädte. Zu ihrer Erhaltung trägt Deutschland im Ganzen nichts bey. Sie müssen sich in dem Gemusse derselben selbst schützen —

I 3

*) Man s. die zu Regensburg erschienene: Kurze Bemerkungen über das Verbot des Kommerzes in teutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. 1793. in 4. Der Verfasser dieser lesenswerthen Schrift soll Hr. von Selpert seyn.

**) Und doch dürfte es noch sehr zweifelhaft seyn, ob in den ersten Jahren des Kriegs auch ein Reichskrieg wirklich geführt worden? — Beschlossen war er zwar auf dem Reichstage, aber einige Jahre lang existirte, wie selbst Kurbraunschweig auf dem Reichstage erklärt hat, keine Reichsarmee. Wie ließ sich nun ein Reichskrieg gedenken? Wie konnte das teutsche Reich Krieg führen, wenn es keine Armee im Felde hatte? —

sie müssen ihre Waaren durch wohl armirte Kriegsschiffe selbst bedecken, wenn sie nicht eine Beute der Seeräuber werden sollen. Sie können sich also des Genusses, in ihrem Eigenthum von dem Reiche beschützt zu werden — des wichtigsten unter allen Vortheilen unserer Verfassung — nicht erfreuen. Wird ein anderer Reichsstand in seinem Eigenthum beeinträchtigt, so schützen ihn Kaiser und Reich — sie bedecken seine Grenzen und bewahren sein Land vor den Beeinträchtigungen eines Feindes. So ist es nicht mit diesen drey freyen Reichsstädten. Werden ihre Schiffe hinweggenommen, erscheint der Reichsfeind nur mit einer kleinen Flotte vor ihren Häfen, so rückt keine Reichsflotte entgegen, ihre Häfen werden nicht bedeckt und ihre Nahrungsquelle ist verstopft. Demungeachtet tragen sie doch zu den Reichs- und Kreislasten alles bey gleich jenen Städten, welche der obigen Vortheile theilhaftig werden. Sie liefern Teutschland diejenigen Producte, an denen es Mangel leidet; sie bereichern einzelne teutsche Staaten durch den Absatz deren Landesproducten und durch ihre Bemühung wird das Gold fremder Nationen nach Teutschland gebracht. — Wird ihnen nun das Kommerze während des Krieges untersagt, so ist die erste Folge, daß ihre in dem feindlichen Lande befindlichen Kapitalien und Güter konfisziert und ihre Schiffe dem Feinde, der an Seemacht weit überlegen ist, zu Theil werden. Ein großer Theil ihrer Nahrung muß bey dem ansehnlichen Verkehr, in welchem sie mit Frankreich stehen, nothwendig hinwegfallen und dann sind sie nicht mehr im Stande, diejenigen Beyträge zu liefern, welche sie bisher geleistet haben. Dieser Schade wird unübersehbar; denn so viele andere teutsche Lande, die durch diesen Weg ihre Producte in Geld umsetzen, werden das

durch ebenfalls außer Stand gesetzt, zum allgemeinen Wohl beyzutragen. Dem feindlichen Frankreich wird Gelegenheit gegeben, sich dieser Städte zu bemächtigen und der Gränzbestungen des teutschen Reiches von der nordischen Seite habhaft zu werden. Alles dies können weder diese Städte noch das teutsche Reich hindern. Einige französische Schiffe in die Mündung der Elbe gelegt, sind nicht nur hinlänglich den Handel zu sperren; sie sind auch hinlänglich, diese Städte von dem Willen des Feindes ganz abhängig zu machen. Angenommen, daß der Feind so großmüthig wäre, dieses nicht zu thun, daß alle diese nur in diesem Zeitpuncte zu befürchtenden Uebel nicht eintreten würden, so wäre doch der längste, der wichtigste Schaden ganz unvermeidlich. Die übrigen neutralen Mächte würden die Handlung mit Frankreich an sich ziehen und schwerlich würden wohl Jahrhunderte hinreichend seyn, ihnen diesen Gewinn nach vollendetem Reichskriege wieder zu entreißen. Andere teutsche Staaten, deren Wohlstand auf Ackerbau, Viehzucht u. d. g. beruhet, können sich nach den traurigsten Kriegeschicksalen bald wieder erholen; denn die Natur kann ihnen in einigen Jahren alles das ersetzen, wozu sie auf der andern Seite nicht viel beytragen kann; denn einem solchen großen und weitläufigen Kommerze eine andere Richtung zu geben, dazu gehören viele Jahre, und glückliche Zufälle. Hätten Kaiser und Reich an dieser Wahrheit nur einigermaßen gezweifelt, so würden sie nicht in den Reichskriegen von 1677. und 1702, auf diesen Umstand so sorgfältige Rücksicht genommen haben.

Ich will übrigens das Elend, in welches so viele tausend Individuen durch ein solches Handlungsverbot versetzt würden, gar nicht berühren. Es ist ohnehin bekannt ge-

nug, daß alle Bewohner dieser Städte aus dieser Quelle ihre Nahrung schöpfen und ich glaube, wer die bisher nur flüchtig und gedrängt zusammengestellten Gründe etwas näher überdenkt, wird vollkommen überzeugt seyn, daß ein Verbot des Kommerzes diesen drey Hansestädten unmittelbar, ganz Teutschland aber mittelbar höchst nachtheilig und verderblich sey.“

S. 214.

Was das Ceremoniel der Reichsstädte betrifft, so haben auswärtige Reiche und Monarchen, selbst die Könige von Frankreich und Großbritannien, den Reichsstädten in ihren Schreiben das Prädicat Republik gegeben. In Teutschland hört man indessen diese Benennung nicht gern, und es ward im J. 1717. vom Reichshofrath an einen gewissen reichsstädtischen Magistrat rescribirt: Und wird hiebey die Erinnerung gethan, das ungewöhnliche Wort: *Republique* von den Reichsstädten allenthalben zu unterlassen. Moser bemerkt indessen in seinem Staatsrecht Th. 39. S. 289. daß die Stadt Bremen in einem ihr von dem Erzbischof von Bremen im J. 1641. gemachten ähnlichen Vorwurf, sich darauf bezogen habe, „daß sie den Titel Republik mit gutem Recht, aus ausdrücklicher kaiserlicher Concession laut ihres Münzprivilegiums, in welchem ihr dieses Gepräge vorgeschrieben sey, führe.“ Auch hat sich die Stadt Frankfurt mehrmals und von langen Zeiten her auf ihren Münzen des Prädicats: *Reipublicae Francofurtensis* bedient. — Der Reichsstadt Nürnbergische Geschäftsträger in Paris nannte gar in einer dem Convent übergebenen Note die Stadt Nürnberg *Etat souverain*. Dies war allerdings ein großer Fehler gegen das teutsche Staatsrecht,

denn souveraine Staaten sind unsre Reichsstädte eben so wenig, als unsre teutsche Reichsfürsten, als solche, *Princes souverains* sind. Der Magistrat zu Nürnberg hat daher auch die von seinem Geschäftsträger gebrauchte Benennung im J. 1792. öffentlich desapprobirt und es damit entschuldigt, daß der Charge d'Affaires ein Franzose und der teutschen Verfassung unkundig sey.

Das gewöhnliche Prädicat, welches den kaiserlichen freyen Reichsstädten in den Reichsacten gegeben wird, ist ehrbar. In ältern Zeiten, in welchen man überhaupt die Abkürzung sehr liebte und den Buchstaben h. nicht viel gebrauchte, schrieb man erb. freye Reichsstädte. Das Punctum hinter erb. ward zuweilen ausgelassen und statt dessen das Verbindungszeichen : gesetzt, also Erb : freye R. St. Dies hat zu vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben.

In Ansehung der Titulatur, deren sich die Magistratscollegia in den Reichsstädten bedienen, und die sie sich geben lassen, findet eine große Verschiedenheit statt *), und es läßt sich daher davon im allgemeinen nichts sagen.

*) M. s. davon Pütters Jurist. Prax. Th. 2. S. 140. 199. 203.